

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Per beA

6 O 3931/21 *262*

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL M (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL M (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL M (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL M (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg
John Peters

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

02.09.2022

In Sachen

1. Martin Kaiser
2. Roland Hipp
3. Clara Mayer
/RAe Günther Partnerschaft/

./. **Volkswagen AG**
/RAe pswp/

wird der Kammer für die gewährte Fristverlängerung gedankt und auf die Klageerwiderung der Beklagten vom 2. Juni 2022 wie folgt repliziert.

Die Kläger:innen danken auch der Beklagten für die umfangreiche Auseinandersetzung mit der Klage. Gleichwohl ist festzuhalten, dass sie den Klageanspruch weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht ausräumt. Die Kläger:innen gestatten sich – bevor sie im Einzelnen erwidern - folgende

Vorbemerkung

Der Vortrag der Beklagten soll die Anwendung des §§ 1004, 823 BGB zunächst zum Schutz von Eigentum und Gesundheit vor Klimafolgen grundsätzlich ausschließen. Hierzu wird im Rahmen dieses Schriftsatzes rechtlich und in tatsächli-

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

cher Hinsicht erwidert. Aus Sicht der Kläger zu 1) und 2) bleibt es dabei: sie können in Anbetracht der adäquat-kausalen, auch auf den Verursachungsbeitrag der Beklagten rückführbaren, größtenteils bereits bestehenden Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsquelle bzw. Unterlassung weiterer Beeinträchtigung verlangen.

Jede Tonne CO₂ zählt im Kontext des Klimawandels, der bereits jetzt auf Mensch und Umwelt konkret wirkt und Schäden verursacht. Jede Reduktion von Emissionen reduziert damit auch die zukünftigen Beeinträchtigungen.

Dabei möchte die Beklagte die Darlegungsanforderungen im Hinblick auf bestehende Beeinträchtigungen auf eine Stufe stellen mit Schadenersatzansprüchen, und überspannt damit den Tatbestand des § 1004 Abs. 1 BGB. Eine Beeinträchtigung durch Emissionen der Beklagten liegt auch dann vor, wenn nur ein *Beitrag* der Beklagten zur Beeinträchtigung dargelegt werden kann. So liegt es generell bei Auswirkungen des Klimawandels – etwas Anderes haben die Kläger auch nie vortragen.

Entgegen dem Versuch der Beklagten, die Klage als insgesamt rechtsfortbildend oder gar als „Eigenkreation“ darzustellen und die Folgen des anthropogenen Klimawandels im konkreten Fall als willkürliche „Naturkräfte“ zu qualifizieren, ist die Klage gerade im Hinblick auf die geltend gemachten Eigentumsbeeinträchtigungen der Kläger 1 und 2 vollkommen ohne verfassungsrechtliche Erwägungen oder Rechtsfortbildung zulässig und begründet. Die Geltendmachung eines Schutzanspruchs ist in diesem Strang der rechtlichen Begründung nahezu identisch mit dem laufenden Verfahren des OLG Hamm (Luciano Lluuya v. RWE AG), in dem der zuständige Senat bereits bestätigt hat, was auch hier gefordert wird: Geltendes deutsches Zivilrecht ist im Kontext des Klimawandels anzuwenden.¹ Gleiches gilt für die Risiken für die Gesundheit der Kläger:innen.

Den Schriftsatz der Beklagten durchzieht zudem die Vorstellung, für einen Schutzanspruch aus *actio negatoria* sei eine zukünftige Rechtsgutverletzung in allen Einzelheiten („konkret“, „detailliert“) zu benennen. Übersetzt heißt das: Selbst wenn schon heute Klimafolgen auf die Kläger:innen wirken, müssten sie darlegen welcher Baum wann und wie genau geschädigt werden wird. Dabei übersieht die Beklagte absichtlich die fortdauernde Beeinträchtigung für Eigentum und Gesundheit, die ihre Emissionen anteilig bei den Kläger:innen auslösen. Dies gilt umso mehr für die Freiheitsrechte der Kläger:innen, die fortlaufend durch die Überemissionen der Beklagten beeinträchtigt sind.

Die Beklagte möchte durch ihren Vortrag zugleich – entgegen ihrer öffentlichen Auftritte – ihre Rolle als staatengleicher Emittent relativieren und suggerieren, dass sie in Sachen Klimawandel nichts relevant auslöst oder beherrscht. Dem ist nicht

¹ Zitat nach Verheyen/Franke, in: Thöne, ZUR 2022, 323, 333, was dieser dann bestätigt.

so, auch die Zurechnung der Störung gelingt rechtlich im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB. Tatsächlich eröffnet die Beklagte selbst eine erhebliche und rechtlich relevante Gefahrenquelle für Eigentumsbeeinträchtigungen sowie Gesundheits- und Freiheitsgefährdungen.

Gerade die Gefährdung der Freiheitsrechte der Klägerin zu 3) bleiben bestehen – selbst wenn die Beklagte mit ihren Ausführungen zum Eigentums- und Gesundheitsschutz und zur Attribution und Zurechnung recht hätte.

Das Gericht muss also eine abgestufte Entscheidung treffen und sich fragen: ist insbesondere die Klägerin zu 3) als Vertreterin genau der Generation, um die es dem Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss ging, gegenüber privaten Dritten schutzlos gestellt, oder ist – wie in vielen anderen Konstellationen – eine Rechtsfortbildung im horizontalen Verhältnis angezeigt?

Die geeigneten Maßnahmen der Abhilfe im Hinblick auf alle Rechtsgutsbeeinträchtigungen bzw. Störungen leiten sich nach Auffassung der Kläger:innen aus dem NZE-AEC-Szenario der Internationalen Energieagentur ab. Das danach notwendige Verhalten spiegelt sich in den Anträgen wieder. Die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten würde zu einer Einsparung von über 2 Gt CO₂ führen, was rund einem Drittel des jetzt noch verbleibenden CO₂-Budgets von Deutschland entspricht.² Die Beklagte meint, dieser Maßstab sei unbestimmt, ungeeignet und durch vorrangiges Gesetz (vor allem die gemeinschaftsrechtlichen Flottengrenzwerte) gesperrt.

Auch diesbezüglich muss das Gericht abstufen: Selbst wenn das Gericht diesen Abhilfemaßstab als nicht einschlägig erachten sollte, muss ein anderer ausgeurteilt werden bzw. der konkrete Maßstab offen gelassen werden – der anspruchsbegründende Tatbestand wird dadurch jedoch nicht berührt, denn die Frage nach der konkreten Abhilfe ist letztlich eine Frage der Rechtsfolge.

Die Kläger:innen liegen auch im Hinblick auf die Beklagte im Hinblick auf die Zurechnung richtig: Es gibt nur wenige Rechtssubjekte auf der Welt, die für mehr Emissionen verantwortlich sind. Die Beklagte führt eine Konzernausrichtung und -strategie, die auf objektiv unzureichende und damit den Kläger schädigende Klimaziele gerichtet ist. Sie hat es in der Hand, einen staatengleichen Beitrag zur Verhinderung von Treibhausgasemissionen zu leisten, indem sie ihr Fahrzeugportfolio ändert. Sie ist nicht auf Kurs, wie sie in der Klageerwiderung ausführt, sondern tatsächlich weit davon entfernt, und das, obwohl sie seit spätestens 1983 über den Klimawandel und seine Folgen und Risiken Bescheid weiß.

² BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 231 – Zielerreichung von 1,75 °C bei 67% Wahrscheinlichkeit. Der Beschluss wird im Folgenden kurz „Klimabeschluss“ genannt.

Dass CO₂ aus den durch sie verkauften Fahrzeugen durch den eigenverantwortlichen Betrieb der Fahrzeughalter physisch emittiert wird (Scope 3), ist rechtlich unerheblich. Das sieht die Beklagte zudem auch selbst so. Schon 2019 erklärte sie öffentlich, sie sei als Konzern für „rund ein Prozent bei den Pkws“ am globalen CO₂ Ausstoß verantwortlich.³

Die Beklagte verteidigt sich mit allen – zivilprozessual zulässigen aber dennoch für die Kläger:innen ethisch fragwürdigen – Mitteln und zweifelt schon im Tatsächlichen nahezu alles an, was seit Langem wissenschaftliche Konsensposition ist. Mit einer künstlichen Verkomplizierung der Sachlage insbesondere zu den Grundlagen des Klimawandels und den Klimawandelfolgen und den überzogenen Anforderungen an die Darlegungstiefe verschleiert sie die offensichtliche rechtliche und tatsächliche Kausalkette und setzt sich dadurch auch offen in Widerspruch zur eigenen öffentlichen Kommunikation. Der Kern dieses Vortrags („die natürliche Klimavariabilität (sei) nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO₂-Emissionen zu trennen...“, S. 37) ist schlicht nicht in Einklang zu bringen mit den Erkenntnissen des IPCC und damit des deutschen Bundesverfassungsgerichts, das diese im Klimabeschluss eindeutig anerkannt hat.

Der Schriftsatz orientiert sich ansonsten zur besseren Relation an der Klageerwiderung, auch wenn dabei aus Sicht der Kläger Nebenschauplätze und (falscher) Detailvortrag der Beklagten zum Klimawandel nach vorn gestellt werden muss.

Er folgt dem Inhaltsverzeichnis:

I. Zum Sachverhalt	6
1. Attributionswissenschaft belegt vorgetragenen Sachverhalt	6
a) Wissenschaftlich falscher Vortrag der Beklagten im Einzelnen.....	7
b) Attributionswissenschaft als gerichtliche Hilfswissenschaft.....	24
2. Attribuierbare Beeinträchtigungen der Kläger:innen	26
a) Kausalkette ab Verursachung von Emissionen bis hin zum Klimawandel und regionalen und lokalen Folgen	27
b) Eigentumsbeeinträchtigungen (Wald, Bienen).....	33
b) Gesundheit aller Kläger:innen	56
c) Freiheitsrechte	59
3. Zum Szenario als Maßstab.....	59
a) Vermeintliche Vielfalt von Standards	60
b) „Anmaßung der Wahl“ zwischen Standard- und Unterszenario	62

³ Die Aussage ist hier dokumentiert: <https://www.wiwo.de/unternehmen/auto/volkswagen-konzern-vw-weltweit-fuer-zwei-prozent-der-co2-emissionen-verantwortlich/24155948.html>

c) Mitwirkung bei der Szenarienerstellung.....	63
e) Übererfüllungsargument fehlerhaft	65
f) Differenzierte Betrachtung Abhilfemittel bei der Frage nach der Wahlmöglichkeit der Beklagten geboten	66
g) Durch die Klage ergänzte Annahmen	68
4. EU bereitet rechtliche Fixierung des Klageanspruchs vor	71
5. Beklagte nutzt SBTi-Bewertung irreführend; SBTi kommt zu Reduktionspfaden wie beantragt.....	73
6. Beklagte kontrolliert Rahmenbedingungen selbst	76
7. Marktlückenargument fehlerhaft.....	77
8. Auswirkungen der EU Entscheidung: De facto Verbrennerausstieg 2035... 78	
a) Folgen für die Klage vernachlässigbar	78
b) Rechtliche Folgerung	79
II. Zum Rechtlichen	80
1. Schlüssigkeit der Klage	80
a) Rechtsschutzziel stimmt mit § 1004 Abs. 1 BGB überein	81
b) Eigentumsbeeinträchtigungen.....	82
c) Störereigenschaft.....	85
d) Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr	88
e) § 1004 Abs. 2 BGB	89
2. Keine Überlagerung des Anspruchs durch öffentliches Recht und keine Duldungspflicht.....	89
a) Öffentliches Recht und EU-Recht beeinflusst den Anspruch nicht	89
b) Vorabentscheidungsbedürftigkeit	92
3. Prozessführungsbefugnis	93
4. Bestimmtheit und rechtliche Einordnung der Anträge.....	94
a) Aggregation.....	94
b) THG-Erfassung und Bericht.....	95
c) „Marken“	96
5. Materiell-rechtliche Einordnung der Anträge.....	97
a) Überlappung von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	98
b) Abzustellen ist auf Quelle der Beeinträchtigungen.....	100
c) Scharfe Differenzierung in Art und Weise der Beseitigung/Unterlassung und Ambition der Reduktion (Rechtsfolgenmaßstab).....	101

d) Mittelwahl bzw. Vollstreckungsmaßstab auf NZE-Szenario reduziert..	101
e) Ständige BGH-Immissionsrechtsprechung lässt sogar gänzlich unbestimmte Antragsstellung zu.....	102
6. Rechtsschutzbedürfnis.....	105
7. Rechtliche Kausalität.....	106
8. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF) als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.....	109
9. Die Verkehrssicherungspflicht und Abgrenzungen	111
10. Sach- und Substanzbeschädigung	113
11. BGH bestätigt Einwirkung von Art. 20a in das Privatrecht	114
12. Klimahaftung keine alleinige Sache des Gesetzgebers	115

I. Zum Sachverhalt

1. Attributionswissenschaft belegt vorgetragenen Sachverhalt

Die Beklagte rügt, dass die Kläger:innen „die Möglichkeiten der sog. Attributionsforschung deutlich überzeichnen“ (S. 39 d. Klageerwiderung).

Hier geht es um die Darlegung der bestehenden und drohenden Beeinträchtigung des Walds des Klägers zu 1), der Bienenstöcke des Klägers zu 2) und der gesundheitlichen Integrität aller drei Kläger:innen.

Dabei ist es die Beklagte, die ein eklatant falsches Zerrbild dieses speziellen Stranges der Klimawissenschaft zeichnet, den man als Attributionswissenschaft bezeichnet – so deutlich muss man es leider benennen, denn:

Praktisch alle Behauptungen ab S. 35 der Klageerwiderung sind falsch. Teilweise wird das Gegenteil von internationalen Konsenspositionen behauptet, die ausdrücklich im neuesten IPCC-Bericht aufgenommen sind. Zu anderen Teilen enthalten sie seit Langem widerlegte Aussagen (bspw. dass ein menschlicher Anteil am Klimawandel sich nicht bestimmen lasse wegen „exogener“ Faktoren wie Vulkanismus etc., s. unten S. 39). Auch die Feststellungen des BVerfG zur klimawissenschaftlichen Sachverhalten werden inhaltlich in Abrede gestellt. Die Attributionswissenschaft wird fundamental falsch eingeordnet und wissenschaftlich-intrinsisch vorhandene Grenzen der Aussagen gleichgesetzt mit „es gibt keine Aussage“. Es wird auf allgemeinsprachlichen Begriffe abgestellt, die aber wissenschaftlich eine andere Bedeutung haben. Methoden der verwendeten Studien werden durch unsubstantiierte Behauptungen kritisiert, ohne einen inhaltlichen Fehler der Studie zu benennen oder aber eine belegende Studie einzuführen. Die Grenzen zulässigen Bestreitens werden hier aus Sicht der Kläger:innen überschritten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Liste der Falschdarstellungen in der Klageerwiderung der Beklagten ist lang. Die Kläger:innen sehen sich aufgrund der zivilprozessualen Lage leider gezwungen, jedenfalls die Kernfehler richtigzustellen, weshalb dieser Schriftsatz an dieser Stelle ebenfalls lang wird. Die Beklagte wird aufgerufen, diesen wissenschaftlich abstrusen Sophismus zu unterlassen. Mag sie sich mit den Kläger:innen und anerkannten Sachverständigen öffentlich vor Gericht und auf der Beweisstufe auseinandersetzen.

a) Wissenschaftlich falscher Vortrag der Beklagten im Einzelnen

Im Folgenden werden einzelne Behauptungen der Beklagten widerlegt. Seitenangaben sind solche der Klageerwiderung (pswp vom 2. Juni 2022).

(1) Verlässliche Zuordnung zum Klimawandel ist möglich

Die Beklagte behauptet „Eine verlässliche Zuordnung konkreter lokaler Wetterphänomene zum Klimawandel ist nicht möglich“.

Das ist falsch. Das dürfte eigentlich auch allgemeinkundig sein. Selbstverständlich ist eine solche verlässliche Zuordnung möglich. Dies wurde auch bereits in der Klageschrift erläutert. Widerlegt wird dies hier statt vieler Beispiele durch den sechsten Sachstandsbericht des IPCC (IPCC AR6 WGI) unter A.3.1 und A.32 (eig. Hervorheb.):

A.3.1 Es ist praktisch sicher, dass heiße Extreme (einschließlich Hitzewellen) in den meisten Landregionen seit den 1950er Jahren häufiger und intensiver geworden sind, während kalte Extremereignisse (einschließlich Kältewellen) weniger häufig und weniger stark aufgetreten sind, wobei mit hoher Wahrscheinlichkeit der vom Menschen verursachte Klimawandel die Hauptursache dieser Veränderungen ist.

A.3.2 Die Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlagsereignissen hat seit den 1950er Jahren in den meisten Landflächen zugenommen, für die Beobachtungsdaten für eine Trendanalyse ausreichen (hohe Wahrscheinlichkeit), und der vom Menschen verursachte Klimawandel ist wahrscheinlich die Hauptursache.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch die sogleich unter (3) aufgeführten Beispiele für attribuierte konkrete lokale Wetterphänomene zum Klimawandel widerlegen diese These.

Es wird angeregt zu allen hier relevanten Fragen des Klimawandels und der Attribution von Folgen sowie der Konkretion von Rechtsgutverletzungen in Gegenwart und Zukunft als gerichtlichen und unabhängigen Sachverständigen zu berufen:

Prof. Dr. Stefan Rahmstorf, Universität Potsdam, Head of Earth System Analysis am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung, IPCC Mitautor und Autor zahlreicher Bücher zum Thema.

Dieser ist mit diesem Klageverfahren nicht befasst, und wohl offensichtlich sachkundig.

(2) Beklagte verwendet sinnentleerend unbestimmte Begriffe

Die Beklagte konstatiert (S. 34): „Noch viel weniger lassen sich spezifische lokale Folgen von Extremwetterereignissen oder anderen Naturkräften auf einen selbst nach der Rechtsauffassung des Klägers nur vergleichsweise geringen (1%) Anteil an den Gesamtemissionen zurückführen.“

Dies ist eine verbale Verschleierung. Natürlich lassen sich nicht spezifische lokale Folgen von „anderen Naturkräften“ – was auch immer die Beklagte damit im Sinn hat – auf die Beklagte zurückführen, denn der Begriff ist unbestimmt und nicht durch die Beklagte definiert. Die „Zurückführung“ ist aber bei den Extremwetterereignissen möglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

(3) Fehlerhafte Definition der Attributionswissenschaft durch Beklagte

Die Beklagte behauptet (S. 35): „Attributionsstudien treffen lediglich Aussagen über gewisse Wahrscheinlichkeitsintervalle, innerhalb derer ein Wetter- oder Klimaereignis im statistischen Mittel – nicht im konkreten Einzelfall – durch den menschengemachten Klimawandel beeinflusst wird.“

Das ist falsch. Die Attributionswissenschaft analysiert den Beitrag des menschengemachten Klimawandels an einem einzelnen, konkreten Phänomen in den Kategorien Intensität und Wahrscheinlichkeit des Auftretens.

Das Gericht kann sich selbst dazu einen Überblick verschaffen auf

<https://www.worldweatherattribution.org/>

(eine internationale Kollaboration führender Universitäten). Dort finden sich Studien renommierter Autor:innen, in denen gezeigt wurde, dass die Hitzewellen in Sibirien 2020 und in Kanada 2021 bereits bei heutiger Erwärmung ohne den anthropogenen Klimawandel **nie** aufgetreten wären. Die in diesem Jahr aufgetretene Hitzewelle in Großbritannien mit Temperaturen von 40 °C wäre danach ohne den anthropogenen Klimawandel „extrem unwahrscheinlich“ gewesen.

Diese Aussagen zur Wahrscheinlichkeit lassen sich beweisrechtlich übersetzen: die Ereignisse wären ohne den Klimawandel nach sachverständiger Meinung **nicht oder jedenfalls nicht in derselben Intensität/Stärke aufgetreten.**

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei den vom Kläger zu 1) geltend gemachten Klimawandelfolgen – exemplarisch etwa die Bodenfeuchte und Dürre die am Waldsterben einen Mitverursachungsanteil hat – und den damit verknüpften Beeinträchtigungen steht nicht in Frage, *ob* der anthropogene Klimawandel daran einen Anteil hat, sondern allein *wie groß* der Anteil war und wie stark und schnell die weiteren Auswirkungen sein werden (denn das hängt u.a. von Emissionsszenarien ab) und welchen Anteil die Beklagte daran wiederum hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da die Beklagte am Klimawandel mit der adäquaten Verursachung von großen Mengen an Emissionen (1% der globalen CO₂ Emissionen) einen signifikanten Anteil hat, trägt sie schon offensichtlich eine Mitverantwortung. Ob das im Rahmen §§ 1004 Abs. 1 BGB ausreicht, ist eine rechtliche, keine tatsächliche Frage und ist zu bejahen.

(4) Negierung konsensueller Ergebnisse empirischer Klimaforschung

Falsch ist ferner (S. 36 f.): „Für eine robuste statistische Basis, die für die Bewertung einer Veränderung als „signifikant“ erforderlich ist, werden sehr lange Datenreihen benötigt, die die Zeiträume systematischer Temperaturaufzeichnungen in der Regel überschreiten.“ Die Beklagte will damit suggerieren, dass die Klimawissenschaft eigentlich überhaupt keine robusten Aussagen treffen kann.

Das Gegenteil ist der Fall, wie im 6. IPCC-Bericht, WG1, Ziff. A.3 (vgl. auch Abb. 3) aufgezeigt wird:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel hat bereits Auswirkungen auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Erde. Evidenz für beobachtete Veränderungen bei Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen, und die Attribution menschlichen Einfluss hierauf, hat sich seit AR5 verstärkt.“

Diese Aussage des IPCC wäre mit den Annahmen der Beklagten nicht möglich. Selbst in den nur sieben Jahren zwischen AR5 und AR6 haben sich die Auswirkungen signifikant verstärkt. Es werden also für robuste Bewertungen Beobachtungsdaten herangezogen, die innerhalb der Zeiträume systematischer Aufzeichnungen liegen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Falsch bzw. suggestiv ist daher auch diese Aussage: „Es müssen daher schon Vergangenheitsdaten überwiegend erst aus Klimasimulationsmodellen gewonnen werden“ wofür die „erforderliche Datengrundlage“ auf Basis von mehreren tausend Jahren simulierten Klimas extrapoliert werde, gestützt nur auf indirekte Nachweismethoden. (S. 37).

Der gesamte Absatz, der diese Aussagen enthält (S. 36 letzter Absatz, erster Absatz auf S. 37) ist unwissenschaftlich und gegenläufig zu den u.a. durch das BVerfG akzeptierten Erkenntnissen der Klimawissenschaft, wie sie der IPCC wiedergibt und zusammenfasst. Die Veränderungen im weltweiten Klimasystem aufgrund des menschengemachten Klimawandels sind weltweit und in allen Systemen nachweisbar:

“It is unequivocal that human influence has warmed the atmosphere, ocean and land. Widespread and rapid changes in the atmosphere, ocean, cryosphere and biosphere have occurred.”

–

"Es ist eindeutig, dass der menschliche Einfluss die Atmosphäre, die Ozeane und das Land erwärmt hat. Weitreichende und schnelle Veränderungen in der Atmosphäre, im Ozean, in der Kryosphäre und in der Biosphäre sind eingetreten."

eig. Übersetzung, s. IPCC AR6 WG1, A.1.⁴

Beweis: Sachverständigengutachten

(5) Unkenntnis der Attributionsforschung

Infolgedessen ist auch falsch bzw. suggestiv (S. 35): „Sinnvolle wahrscheinlichkeitsbezogene Aussagen lassen sich dabei nur auf Grundlage sehr langer Zeitreihen und großer geografischer Betrachtungsräume treffen. Auf zahlreiche dieser Erkenntnisunsicherheiten weist die von dem Kläger in Bezug genommene Attributionsstudie zu den Unwetterereignissen 2021 in Deutschland selbst hin (Anlage K 4)“ sowie ähnlich S. 38 f. unter lit. b).

Die Beklagte möchte erneut Sand streuen, wo eigentlich Klarheit ist. Temperaturbedingte Extremereignisse und Trends (wie etwa die Abnahme der Bodenfeuchte durch steigende Temperaturen) sind laut IPCC weltweit und auf allen Skalen sehr eindeutig auf den Klimawandel zurückzuführen. Es ist führenden Wissenschaftler:innen der Attributionsforschung zufolge sogar mittlerweile irrig, davon auszugehen, dass der menschengemachte Klimawandel auf einzelne Hitzeextreme *keinen* Einfluss haben könnte

⁴ online abrufbar unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (03.08.2022).

s. zB. Harrington et al. 2022, <https://link.springer.com/article/10.1007/s10584-022-03357-4> (03.08.2022).

Beweis: Sachverständigengutachten

(6) Vulnerabilität und Impact ist wissenschaftlich erfasst

Der nachfolgende Absatz ist unzutreffend (S. 36):

„Um eine individuelle Rechtsgutbeeinträchtigung dem Klimawandel (anteilig) zurechnen zu können, müssten auch alle anderen für die Rechtsgutbeeinträchtigung in Betracht kommenden Ursachen einbezogen und bewertet werden (...). Solche Ursachen (...) sind in den gemittelten Statistiken der Klimasimulationsmodelle nicht abgebildet. Eine Zurechnung individueller Rechtsgutbeeinträchtigungen zum Klimawandel durch die Attributionsforschung scheidet aus diesem Grund von vornherein aus.“

Das ist zum einen keine Tatsachen-, sondern eine Rechtsfrage. Wie bereits durch das OLG Hamm geklärt wurde (vgl. Klageschrift S. 76 ff.), kommt es beim Klimawandel als kumulatives Phänomen auf die Feststellung einer Mitverantwortung, also eines *Beitrags* zum Ergebnis an. Die Beklagte suggeriert hier einen falschen rechtlichen Maßstab. Dass ein konkretes Schadensereignis viele auch nicht rechtlich zu beurteilende Gründe hat, ist im Haftungsrecht immer der Fall, und führt nicht zum Haftungsausschluss.

Zudem werden weitere Ursachen für konkrete Ereignisse in der Attributionswissenschaft selbstverständlich berücksichtigt. Es wird sinngemäß die Frage nach dem Zusammenhang von Vulnerabilität und Impact gestellt. Dies ist in der Klimaforschung gut konzeptionell ausgearbeitet (vgl. etwa IPCC WG2 AR6, Abb. 1). Es geht in einem ersten Schritt um die Zuordnung eines "climate hazards" - also Veränderungen im klimatologischen Stressor, der in jedem Falle anteilig die Folgen beeinflussen kann. Entgegen dem Dargestellten der Beklagten ist die Attribuierung einer Schädigung bei individuellen Vulnerabilitätsfaktoren aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Vergleichbar wäre dies mit einem Verkehrsunfall mit überhöhter Geschwindigkeit, in dem natürlich eine Reihe von anderen Faktoren ebenfalls eine Rolle spielen.

Beweis: Sachverständigengutachten

(7) Negierung von Konsenspositionen und Methoden des IPCC

Zur These der Beklagten (Seite 37; eig. Hervorhebung):

„Auch Beobachtungsdaten können die erheblichen Unsicherheiten aber nicht ausräumen. Mit der Erhebung von Beobachtungsdaten gehen zu-

nächst eigene Unsicherheiten einher, die auf die Klimasimulation durchschlagen können. **Zudem ist die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO₂-Emissionen zu trennen. Da exogene und natürliche Einflüsse gleichzeitig auftreten und sich überlagern, ist es nicht möglich, den anteiligen Beitrag der jeweiligen Einflüsse zu bestimmen.** Bei den Ergebnissen von Klimamodellen handelt es sich deshalb um mathematisch gestützte Schätzungen, die auf Annahmen mit hohen Unschärfegraden beruhen“

Dies ist grob falsch und verkennt die Ergebnisse und Legitimität des zentralen Aufgabenfeldes des Weltklimarats, dessen Autorität vom BVerfG in seinem Klimabeschluss betont wurde. Das gleiche gilt hinsichtlich der übrigen Aussagen im gleichen sowie im Vorabsatz auf Seite 37 der Klageerwiderung.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Bewertung von klimawandelbedingten Veränderungen ist eines der Kernfelder des WG1-Berichts des IPCC. Die dort durchgeführten Attributionsanalysen genügen den höchsten Standards sowohl der wissenschaftlichen Community als auch Regierungsvertreter:innen weltweit. Das hier postulierte Geraune von Unsicherheiten steht im direkten Widerspruch zu den Erkenntnissen des Weltklimarats, der darüber hinaus auch klar ausführt:

"Every tonne of CO₂ emissions adds to global warming"
„Jede weitere Tonne CO₂ verstärkt die globale Erwärmung“, s. Abbildung SPM.10, WG1 AR6 SPM (Anlage K 7).

Beweis: Sachverständigengutachten

Diese Feststellung wäre bei Unterstellung der Annahmen der Beklagten unmöglich – diese versucht hier einfach nur zu suggerieren, dass die Klaganträge an der konkreten Beeinträchtigung des Klägers nichts ändern könnten.

Dementsprechend falsch ist auch (S. 38): „Solche Modelle und die innewohnenden Unsicherheiten erlauben es daher nicht, eine konkrete Ursache-Wirkung-Beziehung von den CO₂-Emissionen eines Einzelnen über die hierdurch bedingten Veränderungen des globalen Klimas bis hin zu lokalen Wetterereignissen und dadurch angeblich drohende konkrete Rechtsgutbeeinträchtigungen festzustellen.“ Erneut suggeriert die Beklagte hier im Tatsächlichen eigentlich einen Beweismaßstab, den das OLG Hamm bereits zurückgewiesen hat.

Zudem ist auch dies ist aber genau Gegenstand von Attributionsstudien.

Beweis: Sachverständigengutachten

Mit Nachdruck wird auch diese Äußerung zurückgewiesen (S. 38):

„Die Attributionswissenschaft gibt daher bloße Wahrscheinlichkeitsintervalle an, innerhalb derer das Auftreten eines Wetter- oder Klimaereignisses durch den Klimawandel beeinflusst wird. Solche Wahrscheinlichkeitsaussagen sind nur im statistischen Mittel, nicht jedoch im konkreten Einzelfall belastbar.“

Dies ist eine bewusst irreführende Falschdarstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Attributionswissenschaft gibt das "zuordenbare Risiko" an. Wenn sich dieses Risiko um 10% erhöht, gibt das an, um wieviel wahrscheinlicher das Ereignis geworden ist. Es gibt weiterhin an, dass das Ereignis effektiv klimawandelbedingt aufgetreten ist. Nicht, dass nur zu "10%" gesagt werden könne, der Klimawandel habe eine Rolle gespielt.

Diese Falschbehauptung ist zentral im Beklagtenvortrag. Es handelt sich richtigerweise bei Attributionsaussagen um eine klare Zuordnung des Anteils, bestimmt aus einer Ursache-Wirkung-Beziehung, basierend auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nicht korrekt ist in diesem Zusammenhang auch auf S. 39 lit. c):

„Die Kausalzusammenhänge werden überdies umso komplexer und damit umso unsicherer, je kleinräumiger Extremwetterereignisse und andere lokal wirkende Naturkräfte betrachtet werden. Die Anzahl und das Gewicht exogener Variablen nimmt erheblich zu. Solche „Störfaktoren“ schließen eine sinnvolle Zuordnung lokaler Ereignisse praktisch aus.“

Unabhängig von der Frage, was hier das Wort „sinnvoll“ zu suchen hat, hängt die Zuordnung von Klimafolgen maßgeblich von den Phänomenen ab, nicht von der räumlichen Ausdehnung.

Die Beklage macht sich eine Analyse von lokalen Starkregenereignissen (Anlage B8) zu eigen. Dies sind komplexe Phänomene, bei denen die methodischen Herausforderungen groß sind. Dies lässt sich schon nicht generalisieren. So sind z.B. Veränderungen in der Temperatur mit sehr viel höherer Präzision zuordenbar. Es fällt zudem auf, dass die Beklagte in ihrem Vortrag die Betroffenheit des Eigentums und der Gesundheit in weiten Teilen nur auf solche Extreme bezieht und lässt dabei die langsamen Veränderungen (Temperaturanstieg, höhere Verdunstung, Abnahme der Bodenfeuchte“) außer Acht, die aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darstellbar sind.

Selbst für das Flutrisiko (S. 39 lit c) stellt die Beklagte den Stand der Wissenschaft falsch dar. Denn mit spezifischen Modellierungsstudien lassen sich natürlich auch einzelne Flutereignisse untersuchen.

Das Zerrbild auf S. 38 komplettiert die dort niedergeschriebene Scheinrechnung („ $[0,8 \times 0,8 \times 0,8 \times 0,8 = 0,4096]$ “). Es werden bei Attributionen keine "Glieder" einer Kausalkette zusammengefügt, die statistisch unabhängige Dinge beschreiben. Vielmehr werden *integrierte* Analysen zu spezifischen Folgen mit komplexen und höchsten wissenschaftlichen Standards entsprechenden Modellen durchgeführt. Bei einem definitiv klimawandelbedingten Ereignis ist die Wahrscheinlichkeit in der großen, linearen Kausalkette von Emittent zu Ereignis annähernd 100%.⁵

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Analysen erlauben die Attribution von Extremereignissen bis hin zu einzelnen Emittenten, wie auch kürzlich unabhängig von diesem Verfahren erst in einer Studie der ETH Zürich gezeigt wurde – dort hinsichtlich sehr großer Emissionseinheiten. Die Ergebnisse der Studie, die frei abrufbar ist⁶, sind auf die Beklagte übertragbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

(8) Anführung lang widerlegter Klimaskeptiker:innen-Argumente

Die Behauptungen unter lit. d) S. 38 f. stehen in direktem Widerspruch zu den Erkenntnissen der Klimawissenschaft. Die Beklagte behauptet, dass zwischen Klimawandel und Extremwetterereignissen keine lineare Ursache-Wirkung-Beziehung bestehe. „Zudem ist die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO₂-Emissionen zu trennen“ (S. 37 Klageerwiderung). Dieser Irrglaube setzt sich im Rechtlichen fort.

Beweis: Sachverständigengutachten

Widerlegt wird dies bereits durch IPCC WG1 AR6, Abbildung 6 (vgl. Anlage K 5):

"Projected changes in extremes are larger in frequency and intensity with every additional increment of global warming"

—

⁵ vgl. nur aus der rechtlichen Perspektive auch: Schirmer JZ 22/2021, 1099, 1100-1103.

⁶ Beusch et. al., Responsibility of major emitters for country-level warming and extreme hot years (2022) <https://www.nature.com/articles/s43247-021-00320-6> (03.08.2022).

„Die prognostizierten Veränderungen der Extremereignisse nehmen mit jeder weiteren Steigerung der globalen Erwärmung an Häufigkeit und Intensität zu“ (eig. Übers.).

Auch die Behauptungen im selben Absatz hinsichtlich des klimatischen Einflusses weiterer Faktoren bezüglich der solaren, vulkanischen Aktivitäten etc. sind falsch. All diese Faktoren werden in der Klimawissenschaft selbstverständlich untersucht.

Allerdings dienen diese Argumente häufig dazu, entgegen dem wissenschaftlichen Konsens die Nachweis- bzw. Beweismöglichkeiten der Klimawissenschaft insgesamt infrage zu stellen.⁷ Die Klimawissenschaft selbst ist komplex und Details lassen sich häufig nicht in wenigen Absätzen erschöpfend erklären. Umso einfacher ist es dementsprechend, Zweifel an eigentlich wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen zu streuen. Die Beklagte folgt hier diesem „Death by Detail“ Ansatz – lässt sich aber öffentlich ganz anders ein.

Die Beklagte ignoriert hier bereits die Abbildung 1 der Klageschrift (S. 14 Klageschrift sowie nachfolgend Abb. 1). Die türkise Linie stellt den Einfluss dieser Faktoren auf das Klima unter Ausblendung des anthropogenen Einflusses dar. Das Delta gegenüber der beobachteten Entwicklung ist evident. Zudem wird anhand der braunen und schwarzen Linie die Genauigkeit der simulierten gegenüber den beobachteten Temperaturdaten dargestellt. Die Grafik stammt unmittelbar vom IPCC⁸, wie zitiert und bildet entsprechend dem (völkerrechtlichen) Auftrag dessen den wissenschaftlichen Konsens ab. Selbstverständlich werden die von der Beklagten aufgeführten Faktoren berücksichtigt und eingeordnet.

Siehe hierzu im Übrigen auch S. 11 **Anlage K 7**.

⁷ Diese Thesen finden sich bspw. auf der Seite des klimaleugnenden „Europäischen Instituts für Energie und Klima“, <https://eike-klima-energie.eu/2021/12/16/warum-und-wie-aendert-sich-das-erdklima-das-vollstaendige-bild-der-klimadynamik-der-erde/>; zur Information über den Verein vgl. <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/klima-und-luft/klimawandel/27125.html>, und eine entsprechende Zurückweisung der Aussagen des Beitragsverfassers der Universität Heidelberg https://www.uni-heidelberg.de/presse/meldungen/2010/m20100830_klimawandel.html (alles 03.08.2022).

⁸ online abrufbar auf S. 6 unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (03.08.2022).

b) Change in global surface temperature (annual average) as observed and simulated using human & natural and only natural factors (both 1850-2020)

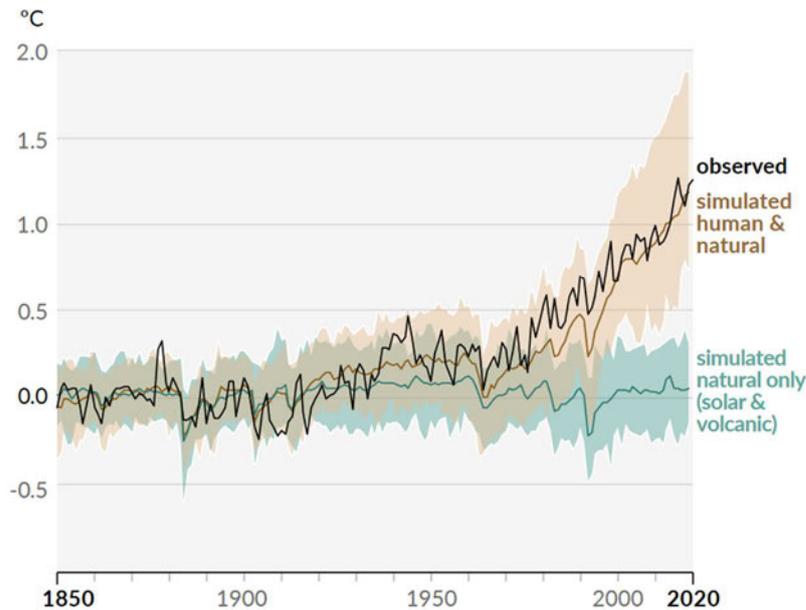


Abb. 1: Beobachtete Temperaturentwicklung u. simul. ohne menschlichen Einfluss

Wiederholt werden die falschen Behauptungen auf S. 40 mit den Bildern des nicht auffindbaren „Signals“ inmitten eines „Rauschens“ des Wetters. Es seien „vielfältige Annahmen, Abstrahierungen und Vereinfachungen notwendig“, um über zu „statistisch signifikanten Aussagen“ zu gelangen.

Der jüngste IPCC-Sachstandsbericht beschäftigt sich mit der Frage der Attribution sehr umfassend und jeder einzelne hier wiederholte Punkt ist durch die dort dargestellten Erkenntnisse widerlegt. Auch dies kann im Detail weiter ausgeführt werden.

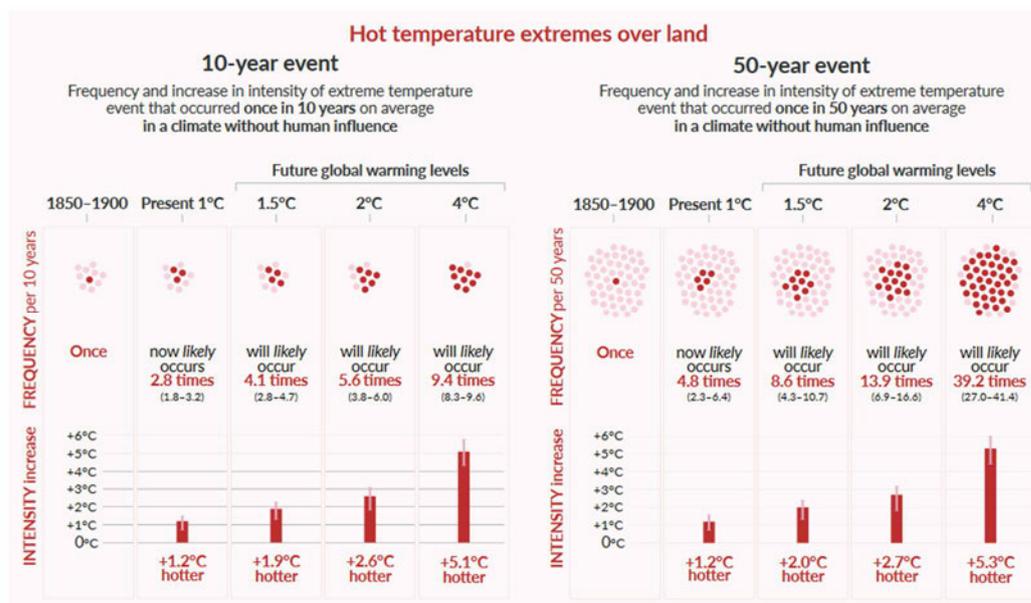
Beweis: Sachverständigengutachten

Die Kläger:innen sehen einer mündlichen Auseinandersetzung zu diesen Themen vor dem Gericht gern entgegen.

(9) Falschbehauptung fehlender Definitionen von Extremen

Auch mit den unter lit. e) auf S. 39 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verallgemeinerungsfähigkeit einzelner Extremwetterereignisse zeigt die Beklagte, dass sie mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung nicht vertraut ist oder aber sie absichtlich falsch darstellt. Sie konstatiert, dass die Extreme nicht allgemein definiert sind.

In der Klimaforschung gibt es kanonische Extremwetterindikatoren, die zusätzlich dazu noch mit Auftretensperioden bewertet werden. Vgl. z.B. IPCC AR6 WG1 Abb. 6⁹, die Veränderungen in 1-in-10- und 1-in-50 Jahre-Extremwetterereignissen darstellt:



Die Indikatoren und Werte beruhen auf Methoden der Extremwerttheorie, wie sie auch in anderen Bereichen der Wissenschaft, z.B. der Versicherungswirtschaft, angewandt werden.

Unzählige Studien beschäftigen sich mit diesen Fragestellungen. Eine Studie des Mercator Instituts im Journal Nature Climate Change beispielsweise bewertete 100.000 wissenschaftliche Publikationen, die attribuerbare Klimafolgen untersuchen, mittels Methoden des Maschinenslernens.

Ein Teilgebiet der Forschung zu Extremwetterereignissen beschäftigt sich mit einzelnen, beobachteten Extremwetterereignissen und deren spezifischen Charakteristika. Diese sind dann natürlich spezifisch auf den Untersuchungsgegenstand zugeschnitten. Ergebnisse solcher "bottom up" Studien werden jedoch immer im Kontext der "top down" Erkenntnisse zu Klimaextremen bewertet.

Aus der Existenz von spezifischen bottom up-Studien einen Mangel an "Verallgemeinerungsfähigkeit" abzuleiten ist wissenschaftlich schlicht unvertretbar.

⁹ online abrufbar auf S. 18 unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (03.08..2022).

(10) Vermischung von Wettervorhersagen und Klimaveränderungen

Auf S. 41 bedient sich die Beklagte eines weiteren Arguments, das ansonsten nur noch von Klimawandelskeptiker:innen genutzt wird: „Trotz größter Anstrengungen gelingt es weiterhin nicht, das Wetter für mehr als 14 Tage zuverlässig vorherzusagen.“

Aus kurzfristigen Vorhersagen eine Widersprüchlichkeit über die Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns über Veränderungen über klimatologische Zeitskalen abzuleiten ist schlicht falsch und dient nur der Prozesstaktik. Verwiesen sei hierzu nur auf Webseiten zur Aufklärung über Klimaskeptiker:innen-Argumente wie zB. Klimafakten.de:

<https://www.klimafakten.de/behauptungen/behauptung-wissenschaftler-koennen-ja-nicht-mal-das-wetter-vier-wochen-halbwegs> (03.08.2022).

Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

Beweis: Sachverständigengutachten

(11) Strukturelle Gewissheit über Klima wegen physikalischer Gesetzmäßigkeiten gerade geben

Auf S. 41 wird behauptet, dass wegen „strukturell“ mit der Klimamodellierung einhergehenden „Unsicherheiten“ die Zuordnung angeblicher Folgen für die Kläger:innen durch einzelne Wetterereignisse zu den CO₂-Emissionen den Beklagte schon daher ausgeschlossen sei. Abgesehen davon, dass es im Verfahren gerade nicht um Schadenersatz für ein einzelnes Extremereignis geht, sondern um die Abwehr von fortgesetzten Beeinträchtigungen steht diese Behauptung im diametralen Widerspruch zu den Erkenntnissen der Klimaforschung.

In der Tat ist eine solche Zuordnung gerade strukturell möglich und durch wissenschaftliche Erkenntnisse gedeckt. Eben genau, weil die Veränderungen des Klimasystems durch die Emission von Treibhausgasen physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der IPCC bewertet beispielsweise die Risiken durch Extremwetterereignisse bereits auf dem aktuellen Erwärmungsniveau als hoch, und bei über 1.5 °C als sehr hoch, und dann steigend mit weiterer Erwärmung.

Bezeichnend ist, dass die Beklagte an dieser Stelle erneut von „Naturkräften“ spricht, um die vom menschengemachten Klimawandel verursachten Veränderungen zu verwischen. Auch das ist reine Prozesstaktik, denn dass der Klimawandel

existiert und Emissionen von VW zuzurechnenden Fahrzeugen dazu beitragen leugnet die Beklagte jedenfalls öffentlich nicht.

Gerade am Ende dieses Sommers 2022, der in allen Teilen des Landes neue Rekorde aufgestellt hat, ist der Vortrag der Beklagten geradezu ironisch. Der Deutsche Wetterdienst resümiert: Der Sommer 2022 zeigt „dass wir mitten im Klimawandel leben“,¹⁰ und dass sich der Trend fortsetzen wird. Um Naturkräfte geht es hier (leider) überhaupt nicht.

(12) Fehlerhafte Vermischung des wissenschaftlichen Standes einzelner Phänomene

Ihre Aussagen sieht die Beklagte in der von den Kläger:innen vorgelegten Studie des Deutschen Wetterdienstes (**Anlage K 4**) zu den Extremniederschlagsereignissen in Deutschland im Jahre 2021 bestätigt (S. 41). Hierzu legt sie diese nochmals als **Anlage B8** vor.

Die Beklagte zeigt damit allerdings erneut, dass sie die Natur der Studie und ihres Inhalts nicht versteht und offenbar (absichtlich?) große Teile ihrer Argumentation auf einer Fehlinterpretation der Erkenntnisse einer einzelnen Studie aufgebaut hat.

Dazu ist folgendes erklärend anzuführen: Die Art und Weise der Zuordnung von Klimafolgen hängt maßgeblich von den jeweiligen Phänomenen ab. Die Abbildung von lokalen Starkregenniederschlagsereignissen unterliegt besonderen methodischen Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind für andere Ereignisse dagegen nicht gegeben. So sind Veränderungen in Temperaturextremen für fast alle Weltregionen darstellbar, für Extremniederschläge ist dies eingeschränkter. Vergleiche IPCC AR6 WG1, Abbildung 3.¹¹

Beweis: Sachverständigengutachten

Gleichzeitig ist aber aufgrund physikalischer Prinzipien eine Zunahme von Extremniederschlägen in einer sich erwärmenden Atmosphäre zu erwarten und auch in **Anlage B8** eindeutig vorangestellt:

"The 6th Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) assessment report (IPCC, 2021) states that extreme precipitation, pluvial and fluvial floods have been observed to increase in Western and Central Europe and will increase with high confidence in

¹⁰ Interview Deutscher Wetterdienst: Sommer zu heiß und zu trocken, 30.08.2022 20:14; www.tageschau.de

¹¹ online abrufbar auf S. 110 f. unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (12.05.2022).

case global warming reaches 2 °C, expected to occur by mid-century in case greenhouse gas emissions reduction do not take place quickly."

„Im sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) (IPCC, 2021) heißt es, dass in West- und Mitteleuropa eine Zunahme extremer Niederschläge sowie von Regen- und Flussüberschwemmungen beobachtet wurde und dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zunehmen werden, wenn die globale Erwärmung 2 °C erreicht, was bis Mitte des Jahrhunderts zu erwarten ist, wenn die Treibhausgasemissionen nicht rasch reduziert werden.“

(eig. Übersetzung)

Die Herausforderungen beziehen sich also auf die möglichst akkurate Abbildung eines spezifischen Ereignisses (Extremniederschlag in der spezifischen Region), nicht des generellen Zusammenhangs, der robust wissenschaftlich darstellbar ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ebenso stellt die Beklagte die Ergebnisse zu den Extremniederschlagsereignissen der Studie als nur „geringfügig erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit“ dar (S. 42), nämlich um einen Faktor von zwischen 1,2 und 9. Allerdings entspricht eine Zunahme der Wahrscheinlichkeit von einem Faktor von 1.2 - 9 einer Erhöhung in der Wahrscheinlichkeit von 20% bis 800%. Bereits eine Zunahme um 20% muss in aus wissenschaftlicher Sicht jedem Falle als erheblich bewertet werden. Sie bedeutet zugleich, dass der Klimawandel definitiv mitursächlich war.

Beweis: Sachverständigengutachten

Anschließend wird das wörtliche Zitat einer Mitautorin der Studie im weiteren Fließtext wiedergegeben (S. 42 f.). Die Autorin hat demzufolge gesagt, dass hinsichtlich des Phänomens der extremen Regenfälle „auf räumlich begrenzter, lokaler Ebene“ es „schwierig“ sei, den Einfluss des Klimawandels zu untersuchen.

Die Beklagte wertet das so, dass sich sinnvolle Aussagen zu Eintrittswahrscheinlichkeiten „nicht“ treffen lassen. Das ist durch diese Aussage nicht gedeckt. Die Autorin beschreibt, dass es *schwierig* sei. Nicht, dass es nicht möglich sei. Ganz im Gegenteil: Vielmehr ist mit dem konkret darstellbaren Fortschritt in der Klimamodellierung zu erwarten, dass auch für solche besonders schwierigen Fälle immer präzisere Analysen möglich sein werden. Die Studie beschreibt eben genau solche Fortschritte und den aktuellen Stand der Forschung.

Aus den methodischen Entscheidungen einer Studie zu einem einzelnen Ereignis generelle Schlüsse über räumliche Begrenzungen zu ziehen ist nicht zulässig.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ferner schließt die Beklagte aus der Studie, dass diese „damit die bereits dargelegten Unsicherheiten der Attributionsforschung“ bestätigt.“ Diese sei „ein anschaulicher Beleg dafür, dass die Attributionsforschung mit vielfältigen Annahmen, Abstrahierungen und Vereinfachungen arbeiten muss, um überhaupt gewisse Schlussfolgerungen ziehen zu können“ (S. 43).

Es gilt das bereits eben Gesagte. Es ist wissenschaftlich falsch, diese Aussagen so zu generalisieren. Vielmehr ist die Argumentation der Beklagten hochgradig irreführend: Die Studie zeigt eben genau, dass der Klimawandel sehr substantiell zur Schwere dieses Ereignisses beigetragen hat. Sie beschreibt dann die methodischen Limitationen des Standes der Klimaforschung 2021 zur Untersuchung des spezifischen Ereignisses, ohne dabei in Frage zu stellen, dass die Kausalkette allgemeingültig ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Darüber hinaus bettet die Studie die Analyse in die breitere Darstellung von Klimawandelrisiken ein, die auf einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien beruht und von Institutionen wie dem Weltklimarat zusammengetragen wird.

Auch für das Flutrisiko (S. 38) stellt die Beklagte den Stand der Wissenschaft falsch dar. Denn mit dedizierten Modellierungsstudien lassen sich natürlich auch einzelne Flutereignisse untersuchen.

Beweis: Sachverständigengutachten

(13) Falscheinordnung der Anlage K 7 durch Beklagte

Die Beklagte ordnet die Aussagen der Anlage K 7 in ihrer rechtlichen und prozessualen Funktion sowie tatsächlich falsch ein. Ab S. 43 argumentiert sie, der Bericht sei „nicht im Ansatz geeignet“, um „konkrete Gefährdungen oder drohende Beeinträchtigungen der Rechtsgüter des Klägers zu substantiiieren oder zu belegen.“

Damit wird zunächst der Eindruck erweckt, Anlage K 7 sei eine Attributionsstudie im Hinblick auf ein konkretes Ereignis. Das haben die Kläger:innen nicht behauptet: Sie haben vielmehr ihre Beeinträchtigungen in der Gegenwart dargelegt sowie auf Grundlage vorliegender Studien (diese wertet Anlage K 7 aus) ausgeführt dass diese (auch) klimawandelbedingt sind. Dass die Beeinträchtigungen fortbestehen werden, wird in Anlage K 7 durch phänomenbezogene Prognosen substantiiert. Die

Ergebnisse der dort ausgewerteten Studien haben für ihren Untersuchungsgegenstand **allgemeine Geltung** und beschreiben den wissenschaftlichen Stand. Zahlreiche der zitierten Studien beziehen sich auf einzelne Phänomene in Deutschland, die die Region des Klägers 1) und 2) abdecken. Sie beschreiben somit allgemeine Gesetzmäßigkeiten und spezifizieren dies noch für die Region des Klägers zu 1) und 2). Weil diese Beeinträchtigungen dem so substantiierten Kläger:innenvortrag entsprechen, lässt sich die sehr hohe (und aus Sicht der Kläger für den geltend gemachten Anspruch beweisrechtlich ausreichende) Wahrscheinlichkeit ableiten, dass diese auch klimawandelbedingt sind. Sie werden daher fort dauern, erneut auftreten bzw. sich intensivieren, bereits angesichts der Tatsache, dass der Klimawandel voranschreitet. Zusätzlich werden konkret-phänomenbezogene Aussagen für die Zukunft getroffen, die rechtlich aber gar nicht mehr unbedingt notwendig sind, wie unten im rechtlichen gezeigt wird.

Aus Sicht der Kläger:innen sind ihre Beeinträchtigungen und ihre Fortdauer (Beseitigungsanspruch) und die Tatsachenbasis für die tatsächliche Vermutung des Wiederauftretes (Unterlassungsanspruch) damit hinreichend substantiiert; es lässt sich aufgrund der konkreten Aussagen der Kläger:innen und der allgemeinverbindlichen wissenschaftlichen Aussage der Anlage K 7 ein positives Urteil über die konkreten Rechtsgutsbeeinträchtigungen fällen. Nicht mehr sollte und konnte vortragen werden. Der Vortrag der Beklagten hierzu, insbesondere, dass dies „methodisch auffällig“ sei, geht ins Leere (S. 44 der Klageerwiderung).

Mehr könnte nur eine volle Attributionsstudie leisten, die aber extrem kosten- und zeitaufwändig ist. Angesichts der Substantiierung wie soeben beschrieben und es in Klageschrift und Anlage K 7 vorgenommen wurde, ist es den Kläger:innen nicht zumutbar, eine solche als Privatgutachten vorlegen zu müssen, ohne vom Gericht zu wissen, ob es eine solche überhaupt für notwendig erachtet. Nach Auffassung der Kläger:innen müsste diese Frage wegen ausreichender Substantiierung ggf. per Sachverständigenbeweis geklärt werden (wirksames Bestreiten – das wie gezeigt nicht vorliegt – einmal unterstellt). Es wird insoweit um gerichtlichen Hinweis gebeten.

Die Beklagte meint ferner: „Aus Anlage K 7 sind daher keinerlei Aussagen für individuelle Rechtsgutsbeeinträchtigungen abzuleiten“ (S. 44). Auch diese Wiederholung ist falsch. Die in den wissenschaftlichen Studien beschriebenen Sachverhalte gerade allgemeine Gültigkeit für den Untersuchungsbereich. Daraus lassen sich also sehr wohl Aussagen für individuelle Rechtsgutsbeeinträchtigungen ableiten. **Die Beklagte scheint aber hier auch behaupten zu wollen, dass es, auch wenn es auf regionaler Ebene klar nachgewiesene Risikoveränderungen gibt, diese genau für die Kläger:innen spezifisch nicht gelten sollen.** Warum das so sein sollte, wird jedoch nirgends ausgeführt. Auch wäre dies im Bericht des unabhängigen Instituts Climate Analytics gGmbH erwähnt worden, da dies wissenschaftlich korrektem Arbeiten entspricht.

Beweis: (Sachverständiges) Zeugnis des Dr. Carl-Friedrich Schleussner, zu laden über Climate Analytics,

Die Argumentation der Beklagten wird dadurch als Ganzes widersinnig, da diese Behauptung nicht im Einklang mit den in den wissenschaftlichen Studien untersuchten Sachverhalten steht. Sie ist unsubstantiiert.

(14) Zum „Zwischenergebnis“

Nach der Beklagten sei also „festzuhalten, dass die Attributionsforschung im Allgemeinen und der als Anlage K 7 vorgelegte Bericht im Besonderen sich nicht damit befassen, ob eine konkrete zukünftige Rechtsgutbeeinträchtigung eines Einzelnen – hier des Klägers – gerade auf den Klimawandel oder gar auf einen geringen Anteil (1%) der weltweiten CO₂-Emissionen zurückzuführen ist.“

Das ist grob falsch. Das sollte nach den obigen Zurückweisungen deutlich geworden sein. Ein weiteres naheliegendes, dies widerlegendes Beispiel ist das bereits das bereits erwähnte Verfahren vor dem OLG Hamm, dass die individuelle Rechtsgutbeeinträchtigung des Klägers Lluyia durch eine klimawandelbedingte Gletscherschmelze, mitverursacht durch den Großemittenten RWE, anerkannt hat, indem es den vorgetragenen Sachverhalt als schlüssig bewertet hat.¹² Die Beweisaufnahme dauert an.

Aber auch im Übrigen ist das von der Beklagten postulierte Zwischenergebnis das Ergebnis einer falschen Darstellung des Standes der Wissenschaft. Es steht im Widerspruch zu zentralen Erkenntnissen des Weltklimarats IPCC, die dieser aktuell in Sachstandsberichten 2021 und 2022 zusammengetragen hat. Dies wurde bereits oben mehrfach mit Zitaten ausgewiesen und es wird auf eine erneute spezifische Widerlegung verzichtet. Das Ergebnis ist aber mit Nachdruck zurückzuweisen.

Beweis: Sachverständigengutachten

(15) 1 % der weltweiten Emissionen – signifikanter Einfluss auf Klima

„Mehr- oder Minderemissionen von ca. 1 %“ seien „ohne erkennbaren Einfluss“ (S. 57). Das ist falsch. Die Beklagte stellt hier wieder aus prozesstaktischen Gründen grundlegende Erkenntnisse der Klimaforschung in Frage.

Der Weltklimarat ist zu dieser Frage völlig eindeutig - jede Tonne CO₂ trägt zur globalen Erwärmung und der Zunahme von Klimafolgen bei.¹³

Zudem ist äquivalente Kausalität sehr wohl vorhanden. Durch Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten wird die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre geringer

¹² Vgl. auch Anlage K 27.

¹³ s. bereits oben, vgl. auch z.B. IPCC AR6 WG1 Abbildung 10 und Abbildung 6).

und es kommt zu geringerer Erwärmung. Dadurch wird Risiko, Intensität der Klimawandelfolgen und das Auftreten klimawandelbedingter Ereignisse geringer. Wird antragsgemäß verurteilt, würden Emissionen im Umfang von ca. 2 Gt. vermieden, das entspricht ca. einem Drittel des rechnerischen Restbudgets Deutschlands. Das BVerfG hat über die rechtliche Relevanz einer solchen erheblichen Menge gegenüber dem damaligen Vortrag der Bundesregierung klare Worte gefunden – nur weil andere ebenfalls emittieren, ist der eigene Beitrag nicht irrelevant.

Ließe man dies nicht gelten, gilt im Sinne der Gleichwertigkeit von Ursachenbeiträgen andernfalls eine modifizierte *conditio sine qua non*-Formel. Im Falle von kumulativen, *konkurrierenden* Ursachenbeiträgen kommt es nicht darauf an, ob das Entfallen *eines* Beitrages den Erfolg entfallen ließe, sondern ob das Hinwegdenken *aller* Beiträge den Erfolg entfielen ließe.¹⁴ Das ist hier offensichtlich der Fall.

Ebenso ist daher falsch, dass „nicht dargetan“ sei, dass gerade die „1%“-Mehremissionen (die die Beklagte verursacht) zu konkreten Rechtsgutspositionen führe (S, 59). Die Beklagte versucht hier zu behaupten, dass genau „ihre“ Emissionen nichts zur Zunahme des Risikos beigetragen haben. Genau das trifft aber zu: Treibhausgase sind in der Atmosphäre wohlvermischt und jede Tonne CO₂, egal wer sie emittiert, trägt in gleicher Weise zur Zunahme des Klimawandels und der entsprechenden individuellen Risiken und Risikoerfolgen bei. Dies gilt auch in Bezug auf CO₂-Senken: Die Beklagte kann nicht behaupten, ihre Emissionen würden vollständig von Senken aufgenommen werden. Dies ist ebenso unwahrscheinlich wie, wie *Schirmer* es illustriert, zu behaupten, dass bei einem konkreten Steinwurf auf ein Fenster in gerade diesem Fall nicht der Stein, sondern eine interne Temperaturschwankung im Fenster Fensterscheibe springen ließ.¹⁵

Der Vortrag der Beklagten lässt die Kläger:innen angesichts seiner eigenen Proklamationen zur Notwendigkeit der Lösung der Klimakrise doch eher sprachlos zurück.

b) Attributionswissenschaft als gerichtliche Hilfswissenschaft

Anders als die Beklagte es suggeriert, ist die Attributionswissenschaft also keine realitätsentkoppelte Disziplin. Das durch den Vortrag der Beklagten möglicherweise entstehende Missverständnis soll hier geradegerückt werden. *Betts* in *Nature* (2021) formuliert etwa:¹⁶

¹⁴ s. unten S. 16 ff. bzw. Thöne, ZUR 2022, 323, 326.

¹⁵ Schirmer, a.a.O., S. 204.

¹⁶ abzurufen unter <https://www.nature.com/articles/d41586-021-00185-x> (03.08.2022).

*„Zu lange hat die Zufälligkeit des Wetters verhindert, dass Ereignisse wie diese eindeutig auf den Klimawandel zurückgeführt werden konnten. In den späten 1990er und frühen 2000er Jahren fragten Reporter Klimawissenschaftler nach der Rolle des Klimawandels bei einer wetterbedingten Katastrophe. Alles, was wir sagen konnten, war, dass wir mehr solcher Ereignisse erwarten würden. **Heute können wir erhöhte Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse spezifizieren.** Das gilt auch für Vorhersagen: Wir können die Orte ermitteln, an denen Waldbrände, Schlammlawinen und Fischsterben wahrscheinlicher sind. Solche Berechnungen verringern sowohl die Klimaleugnung als auch ein falsches Sicherheitsgefühl.“*

(eig. Übersetzung aus dem Engl., eig. Hervorheb.)

Es handelt sich um eine vergleichsweise junge Disziplin. Das mag auch ein Grund dafür sein, dass der rasche Erkenntnisfortschritt juristischen Aufgabenträger:innen noch wenig bewusst ist und bei klimawandelrelevanten Gerichtsprozessen zunächst die Kausalität infrage gestellt wird.

So stellt ein peer-reviewter *Nature*-Artikel von Prof. Friederike Otto (et. al.), Leitautorin des sechsten IPCC-Sachstandsberichts, die als Mit-Begründerin der Attributionswissenschaft gilt, fest, dass in 73 von ihr systematisch untersuchten und zumeist erfolglosen Klimaprozessen

„die in diesen Fällen vorgelegten und herangezogenen Beweise erheblich hinter dem Stand der Klimawissenschaft zurückbleiben, was die Behauptung einer Verursachung erschwert“.

Der Artikel (wiederum frei abrufbar) kommt zu dem Schluss, dass eine stärkere Achtung und Nutzung bestehender Methoden der Attributionswissenschaft Kausalitätsfragen lösen würde.¹⁷

Sofern also an der Stichhaltigkeit der dargelegten Kausalketten gezweifelt wird, wird nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit der sachverständigen Begutachtung nach dem neusten Stand der Wissenschaft hingewiesen; dies gilt insbesondere auch für die generelle Eignung dieses Wissenschaftszweiges zur Darlegung konkreter Kausalität.

Es wird auch folgendes betont: Das LG Essen hat noch 2016 die bereits zitierte Klage des peruanischen Hauseigentümers abgewiesen, eine Kausalbeziehung zwischen den Emissionen der RWE AG und dem Risiko einer Gletscherflut könne

¹⁷ Stuart-Smith, R.F., Otto, F.E.L., Saad, A.I. et al. Filling the evidentiary gap in climate litigation. *Nature Climate Chang.* 11, 651–655 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01086-7> (03.08.2022)

nicht hergestellt werden. Genau an dieser Stelle hat das OLG Hamm das geltende Recht anders ausgelegt und nutzt nun genau die von der Beklagten diskreditierte Methode der Attribution in einem regulären Beweisbeschluss. Die Klage des peruanischen Klägers war schlüssig – auf Grundlage der *Möglichkeiten* der Zurechnung durch eine Attributionsstudie. Es ist bezeichnend, dass die Beklagte dies mit keinem Wort erwähnt, obwohl ihre Prozessbevollmächtigten auch die Beklagte RWE AG (mit-) vertreten und ihnen diese Tatsache daher gut bekannt ist.

2. Attribuierbare Beeinträchtigungen der Kläger:innen

Bei einem so grundlegenden Fehlverständnis der Möglichkeiten von Wissenschaft und Attribuierung wie soeben aufgezeigt verwundert es nicht, dass aus Sicht der Beklagten die konkreten Beeinträchtigungen der Kläger:innen nicht relevant erscheinen. Die Beklagte legt zudem auch einen falschen rechtlichen Maßstab an (s. dazu unten S. 85 ff.)

Die vorgetragenen Tatsachen stützen aber den Klageanspruch, wie wir mit Anlage K 7 und der Erläuterung in der Klageschrift ab S. 21 sowie auf Grundlage der Beschreibung der Betroffenheit des Klägers zu 1) in Anlage K 2 bereits dargelegt haben (ebenfalls unter konkreter Bezugnahme in der Klageschrift).

Komprimiert werden im Folgenden die attribuierbaren Beeinträchtigungen und die zugrundeliegende Kausalkette erneut hier mit Bezug auf jeweils ein Beeinträchtigungsbeispiel dargestellt.

Es wird angesichts der Kritik der Beklagten, Anlage K 7 sei, wie auch ihre Inbezugnahme in der Klageschrift, zu allgemein, vorab noch auf folgendes hingewiesen:

Die Anlage K 7 dient der Substantiierung des Vortrages der Kläger:innen zu den beobachteten Beeinträchtigungen beim Eigentum und zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Eigentum, Gesundheit und Freiheit auf Grundlage allgemein gültiger Aussagen. Abweichungen von der Gesetzmäßigkeit für konkrete Einzelfälle können mit inhaltlicher methodischer Kritik oder sonstiger inhaltlich fundierter Argumentation über angeblich Übersehenes begründet werden – ihrer Substantiierungslast ist die Beklagte aber nicht nachgekommen.

Dieser Teil zu den beobachteten Beeinträchtigungen dient der Ausfüllung der Tatbestandsmerkmale „fortdauernde Beeinträchtigung“ und bzw. oder der Vermutungsbasis für die Vermutung, dass ähnliche Beeinträchtigungen bei Bestehenbleiben der Gefahrenquelle erneut eintreten werden (Unterlassungsanspruch, s. hierzu unten S. 98 im Detail).

Der Teil zu den Projektionen, also die zukünftigen Erwartungen, ist danach im Hinblick auf Eigentumsrechte rechtlich nicht mehr zwingend erforderlich, substantiieren aber den direkten Vortrag der Kläger:innen ähnlich wie soeben beschrieben zur Wiederholungsgefahr, im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren (und letztlich auch andere Freiheitsrechte) begründen sie die zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Beide Arten der wissenschaftlichen Fundierung stammen von renommierten Wissenschaftlern von Climate Analytics gGmbH. Diese sind u.a. auch IPCC Autoren.

Gerichtlich könnten diese Substantiierungen, die nach Auffassung der Kläger:innen bereits zur nötigen zivilprozessualen Überzeugungsbildung ausreichen, per Sachverständigenbeweis weiter bewiesen werden. Dies wäre anhand einer spezifischen, d.h. direkt auf die Kläger:innen bezogenen Attribuierungsstudie möglich (dazu unten mehr).

a) Kausalkette ab Verursachung von Emissionen bis hin zum Klimawandel und regionalen und lokalen Folgen

(1) Schritt 1 – Verursachung von Unternehmensentscheidung hin zu bestimmungsgemäßem Gebrauch der Fahrzeuge

§ 1004 Abs. 1 BGB geht nach herrschender Rechtsprechung von einer Verursachungshaftung aus. Die Adäquanz ist ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das eigenständig bewertet werden muss. Zur Adäquanz gehören alle Argumente der Beklagten zur angeblichen Nicht-Zurechenbarkeit der Scope 3 Emissionen.

Die Beklagte bestreitet insoweit schon nicht substantiiert, dass sie durch Konzernstrategie und -ausrichtung die Herstellung, den Vertrieb etc. von emissionsintensiven Fahrzeugen und deren bestimmungsgemäße Benutzung Emissionen *verursacht*.

Darüber hinaus legt sie nicht dar, dass die von ihr behaupteten Entscheidungsspielräume der Konzerngesellschaften im hier relevanten Bereich durch die zentrale Steuerung durch die Beklagte begrenzt sind. Sie behauptet lediglich, dass es den „Konzerngesellschaften offen [stehe], für sich nochmals *ambitioniertere* Ziele festzulegen und zu verfolgen.“ (S. 32 der Klageerwiderung, eig. Hervorheb.). Ein verbindliches Mindestziel für die Konzerngesellschaften gesteht sie damit zu. Diese Möglichkeit der Steuerung würde für die Tatbestandsmäßigkeit bereits ausreichen.

Zugleich gesteht sie damit aber auch die Möglichkeit des ergebnissicherstellenden Einflusses zu. Es wird in dem äußerst knappen Absatz gerade *nicht* dargestellt, dass die Mindestvorgabe nicht auch in fixe Vorgaben nach oben *und* unten gewandelt werden könne. Dass solche schon jetzt existieren, ist aber höchst wahrscheinlich,

denn, wie bereits in der Klageschrift dargestellt, werden die Vorgaben der Beklagten in den Konzerngesellschaften stets umgesetzt.

Dies bestätigt sich anhand einer weiteren Reihe von Beispielen: Der Vorstand der Volkswagen AG (die Beklagte) trifft regelmäßig Entscheidungen, die den gesamten Konzern mit allen Marken und Regionen betreffen. Beispielsweise hat der Konzern im Juli 2021 seine neue Strategie bis 2030 vorgestellt, „NEW AUTO“. Darin enthalten ist das Ziel, den CO₂-Fußabdruck pro Pkw über den gesamten Lebenszyklus bis 2030 gegenüber 2018 um 30 Prozent zu reduzieren. Und: „Bis 2040 sollen nahezu 100 Prozent der neuen Konzernfahrzeuge in den Hauptmärkten emissionsfrei sein.“¹⁸

Zudem legt der Volkswagen-Konzern die Verteilung der Investitionen auf verschiedene Technologien für alle Marken und Regionen fest. So haben Vorstand und Aufsichtsrat des der Beklagten bei der letzten Planungsrunde im November 2020 von verfügbaren 150 Milliarden Euro Investitionen in fünf Jahren zuletzt 35 Milliarden dem Technologiefeld Elektromobilität zugeschlagen und 11 Milliarden Euro der Hybridisierung von Fahrzeugen.¹⁹

Insofern ist die Penetration der angeblich eigenen Entscheidungen der Töchter und Gemeinschaftsunternehmen durch zentralen Vorgaben für die Ausführungen dieser ursächlich.

Beweis höchst vorsorglich: Sachverständigengutachten

Die Ausführung dieser Entscheidungen besteht aus der Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb der Pkw und leichten Nfz sowie hierauf bezogene Dienstleistungen. Diese werden von den Käufer:innen, Leasenden, Dienstnehmer:innen etc. so dann bestimmungsgemäß genutzt, wobei durch das notwendige Verbrennen von den jeweiligen Kraftstoffen intensiver Ausstoß von CO₂ anfällt. Das gleiche gilt für den Betrieb von Batterieelektrischen Fahrzeugen (BEV), die beim derzeitigen und zukünftigen Mix indirekt Emissionen durch den Bezug von Strom auslösen.

Beweis: Sachverständigengutachten

¹⁸ Volkswagen AG (2021): NEW AUTO: Volkswagen Konzern erschließt neue Werttreiber für emissionsfreie und autonome Zukunft der Mobilität

<https://www.volkswagen-newsroom.com/de/pressemitteilungen/new-auto-volkswagen-konzern-erschliesst-neue-werttreiber-fuer-emissionsfreie-und-autonome-zukunft-der-mobilitaet-7313>

¹⁹ Volkswagen AG (2020): Volkswagen Konzern erhöht Investitionen in Zukunftstechnologien auf 73 Milliarden Euro

<https://www.volkswagenag.com/de/news/2020/11/Volkswagen-Group-raises-investments-in-future-technologies-to-EUR-73-billion.html>

Unterstellt, es gäbe de facto einen vollkommenen Entscheidungsspielraum der Konzerngesellschaften – was nicht zutrifft – so sind die zentralen Maßgaben dennoch adäquat ursächlich für die Handlungen der Töchter. Durch die Vorgaben zu CO₂-Emissionen, Portfolio, Zukunftszielen etc. handeln die Töchter nicht vollkommen unverständlich und vorhersehbar aus Sicht eines objektiven Dritten. Es ist vielmehr vollkommen erwartbar, dass die Entscheidungen der Konzerne so ausfallen, wie sie sich in den dargelegten CO₂-Emissionen des Konzerns manifestieren. Dies wird auch durch die Beklagte in der nichtfinanziellen Berichterstattung so kommuniziert:

*„Jede Marke des Volkswagen Konzerns wird von einem Marken-
vorstand geleitet, der die unabhängige und eigenständige Ent-
wicklung sowie den Geschäftsbetrieb der Marke sicherstellt. Da-
bei berücksichtigt er die vom Vorstand der Volkswagen AG fest-
gelegten Konzernziele und -vorgaben sowie die Übereinkommen
in den Markengruppen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Kon-
zernübergreifende Interessen können so verfolgt und gleichzeitig
die markenindividuellen Charakteristika gewahrt und gestärkt
werden. Angelegenheiten von konzernweiter Bedeutung werden
dem Konzernvorstand vorgelegt, um – im gesetzlich zulässigen
Rahmen – eine Abstimmung zu erreichen. Die Rechte und Pflichten
der gesetzlichen Gremien der betreffenden Markengesellschaft
bleiben davon unberührt.“²⁰*

Auf die Vorlage dieser Berichte und Fundstellen (die frei im Internet verfügbar sind) wird verzichtet, weil ihre Existenz von der Beklagten kaum bestritten werden wird und das Verfahren nicht überladen werden soll.

Zum Thema Umwelt wird der Spielraum nach eigenen Angaben der Beklagten nochmals verengt.

*“Volkswagen hat für seine umweltbezogenen Entscheidungen, für
die Steuerung von Projekten und sein Verhalten im Umweltschutz
eine Umweltpolitik formuliert. **Damit werden Leitplanken für das
Verhalten** (...) gesetzt. Die höchste interne Entscheidungsebene
für Umweltbelange ist der Vorstand der Volkswagen AG. (...) Die
konzernweite Steuerung des Umweltschutzes erfolgt durch den*

²⁰ Volkswagen AG (2021): Die Zukunft in der Hand. Geschäftsbericht 2020, S.92
https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2021/volkswagen/Y_2020_d.pdf

*Konzern-Steuerkreis Umwelt und Energie. Weitere Gremien übernehmen die Steuerung wichtiger Einzelaspekte. Dazu zählen der Konzern-Steuerkreis CO₂ (...)*²¹

(eig. Hervorhebungen)

Sie dazu im Detail auch schon Anlage K 16.

Die Geschäftsstrategie und -ausrichtung der Beklagten ist insoweit also (adäquat) ursächlich für die Emissionen, die durch die Nutzer:innen der Fahrzeuge ausgelöst werden.

Sofern die Beklagte dies anders sieht – was nur schwerlich vorstellbar ist – möge sie Gegenteiliges im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast substantiieren. Dabei wird es nicht ausreichen, den bestehenden Spielraum darzulegen, sondern es ist auch notwendig zu zeigen, dass die Konzerngesellschaften vollkommen überraschend und etwa Sanktionen zuwider ihrer eigenen Agenda verfolgen. Auch Gewinnabführungsverträge dürften hierfür relevant sein.

Bestritten wird hier zudem die Aussage der Beklagten, dass ihr Planungszeitraum nicht über 2030 hinausreiche (Klageschrift S. 30). Da die Marken- und Modellstrategie der Beklagten fast ausschließlich auf konzernweiten Plattformen (z.B. Modularer Querbaukasten (MQB) oder Modularer Elektrobaukasten (MEB)) beruht deren Entwicklung viele Milliarden Euro kosten und Jahre in Anspruch nehmen, führt der Konzern schon offensichtlich eine Langfristplanung durch. So wurde beispielsweise mit der Vorstellung der Elektrostrategie Volkswagens im Dezember 2018 kommuniziert, man sei dabei die letzte konzerneigene Verbrennerplattform zu entwickeln auf deren Basis ab 2025 erste Modelle in den Verkauf kommen und die bis 2040 genutzt werden soll.²² Für den Fall des Bestreitens wird angeboten als

Beweis: Sachverständigengutachten.

(2) Schritt 2 – Aufstieg der CO₂-Emissionen in die Atmosphäre und Mitverursachung des Klimawandels

Durch Bau und Betrieb von Verbrennerfahrzeugen ausgestoßene CO₂-Emissionen steigen auf und reichern sich praktisch unumkehrbar in der Erdatmosphäre an. Sie vermischen sich und verteilen sich global. CO₂-Moleküle reflektieren die globale Wärmeabstrahlung der Erde. Eine Akkumulation von CO₂-Molekülen sorgt für

²¹ Volkswagen AG (2021): Die Zukunft in der Hand. Geschäftsbericht 2020, S.164 https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2021/volkswagen/Y_2020_d.pdf

²²Vgl, Berichterstattung im Handelsblatt: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/auto-von-morgen/handelsblatt-autogipfel-volkswagen-kuendigt-das-ende-des-verbrennungsmotors-an/23715746.html>).

eine höhere Wärmerückstrahlung auf die Erde. Wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, steht die Anreicherung der Treibhausgase und damit die Erderwärmung in nahezu linearem Zusammenhang.²³ Eindeutig dazu erneut der IPCC: „Every ton of CO₂ emissions adds to global warming”.²⁴

Wie oben unter 1. a) auch schon im Einzelnen widerlegt wurde, sind also die Behauptungen der Beklagten hierzu falsch; etwa dass zahlreiche „interne und externe“ Ursachen wie Vulkanismus etc. nicht überlappen, sondern vernachlässigbar sind; ebenso ist damit die Deutung der Aussage, dass nur eine „annähernd lineare Beziehung“ bestehe, falsch, denn es kommt auf den kausalen Zusammenhang zwischen Emission und Erwärmung an und der wissenschaftlich nicht mehr seriös bestreitbaren Faktenlage an, dass im Ergebnis eine Summe von bestimmten Treibhausgasen zu einer entsprechenden Steigerung der Temperatur führt (S. 57 der Klageerwiderung).

Beweis: Sachverständigengutachten

Diese ansteigende globale Erwärmung verursacht nochmals mit mehreren oder wenigen kausalen Zwischenschritten die Klimawandelfolgen. Die Behauptung der Beklagten, dass aufgrund der behaupteten geringfügigen Schwankungen der globalen Temperaturschwanken sich „kein konkreter Verursachungsbeitrag des Klimawandels ausmachen lasse“ (S. 57 f. Klageerwiderung) ist falsch. Richtig ist nur, dass manche Klimawandelfolgen weniger linear mit der Durchschnittstemperatur korrelieren.

Beweis: Sachverständigengutachten

(3) Schritt 3: Globaler Klimawandel wirkt sich lokal aus

Die globale Erhöhung der Temperatur ruft einen Anstieg der europäischen Durchschnittstemperatur hervor, die zudem deutlich über dem globalen Durchschnitt liegt. Auch die deutsche Durchschnittstemperatur steigt aufgrund der globalen anthropogenen Emissionen sich steigernden Durchschnittstemperatur und liegt ebenfalls deutlich über dem globalen Durchschnitt. Das bedeutet für alle Regionen in Deutschland aufgrund anthropogener Treibhausgasemissionen deutliche klimatische Veränderungen,

s. Anlage K 7, S. 13

Beweis: Sachverständigengutachten

²³ BVerfG Klimabeschluss Rn. 19.

²⁴ IPCC AR6, Summary for Policy Makers, 2021, S. 28. www.ipcc.ch

Abbildung 4: Jahresdurchschnittstemperaturen in Deutschland im Zeitraum 1881 bis 2020 als Anomalien vom Bezugszeitraum 1971 bis 2000

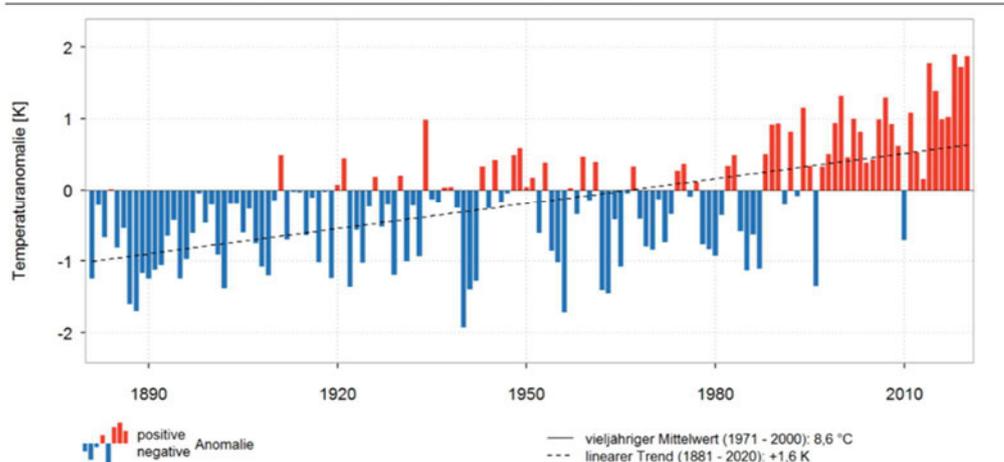


Abb. 4, Quelle: UBA, Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland²⁵

Auch etwa die Durchschnittstemperatur in Bayern (Standort des Waldes des Klägers zu 1) ist infolge des globalen Temperaturanstieges angestiegen und wird weiter ansteigen. Geschehener Anstieg und Prognose für die Zukunft sind ähnlich wie für Gesamtdeutschland, also über dem globalen Durchschnitt liegend.

Beweis: Sachverständigengutachten

Mit regionalen Unterschieden aber insgesamt eindeutig wurde vom UBA auf Grundlage offizieller Daten ein Anstieg der durchschnittlichen jährlichen Lufttemperatur von bis zu 2°C im Vergleich zum Basisjahr 1971-2000 beobachtet. Es ist in Anbetracht dessen – und der physikalischen Erklärbarkeit – auch ein weiterer Anstieg im gesamten Bundesgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Konkrete Datenreihen für die Grundstücke der Kläger:innen zu 1) und 2) bzw. die Standorte der Bienenstöcke des Klägers zu 2) liegt nicht vor. Diese könnten - unter hohem Kostenaufwand - beschafft werden. Anhaltspunkte für eine lokale Sonder-situation, die den Klimawandel als Hauptursache hierfür infrage stellen würden, liegen aber wie beschrieben nicht vor. Dies ergibt sich auch aus den Studien in Anlage K 7. Darüber hinaus auch aus den Beschreibungen im Kläger:innenvortrag, bspw. ist das geologische Gebiet mit Buntsandstein beim Kläger zu 1) der Situation ab- und nicht zuträglich. Es wurde von der Beklagten auch nicht dargetan, weshalb ein mögliches lokales Mikroklima abweichend sein soll, sodass das Vorstehende den Vortrag des Klägers zu 1) bereits genügend substantiiert. Es ist nicht Sache der

²⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021_teilbericht_zusammenfassung_bf_211027_0.pdf. abgerufen am 03.08.2022.

Kläger:innen, alle hypothetisch denkbaren Ersatzursachen aufzuzeigen. Es wurde aber aufgezeigt, dass lokale Einflussfaktoren in Attribuierungsstudien erfasst werden und hier einen zu vernachlässigenden Beitrag haben.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die somit großräumigen, nationalen, regionalen und lokalen Temperaturerhöhungen bewirken auf jeder Ebene eigene Klimawandelphänomene.

Großräumige Temperaturerhöhungen führen bspw. zu einer Erwärmung der Meere und Abschmelzen der Polkappen, regionale Temperaturerhöhungen etwa zu veränderten Niederschlagsmustern und –intensitäten oder Extremhitze und lokale Temperaturerhöhungen führen bspw. zu einer beschleunigten Schädlingkäferbrut. Teilweise sind die Phänomene auch wechselwirkend, bspw. die Dürre mit dem Borkenkäferbefall.

Die Klima- und Attributionswissenschaft kann diese einzelnen Phänomene isolieren und je nach Phänomen den Anteil des Klimawandels und damit den Anteil der Beklagten bestimmen. Sie kann auch feststellen, dass die einzelnen Phänomene wiederkehren oder stetig zunehmen und deren Aufttrittshäufigkeit und Intensität bestimmen, wie bereits oben beschrieben.

Dies wird im Folgenden nochmals anhand der konkreten Positionen dargestellt, um zu verdeutlichen, wie die Beklagten mit ihren Gegenbehauptungen auch angewandt auf die Kläger:innen falsch liegt.

b) Eigentumsbeeinträchtigungen (Wald, Bienen)

(1) Struktur des Kausalitätsvortrags

Hinsichtlich der Eigentumsbeeinträchtigungen als (adäquat-) kausale Klimawandelfolge ist die Struktur des Vortrages zur Kausalitätskette im letzten Glied, also die Auswirkungen auf die geltend gemachten Rechtsgüter, wie folgt:

Die Kläger: innen zu 1) und 2) legen bereits eingetretene Beeinträchtigungen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, konkret dar, s. in der Klageschrift, Anlage 2 und sogleich unter b) ff.

Diese belegen, dass bei den Kläger:innen Beeinträchtigungen vorliegen, die aus einer von der Beklagten mitverursachten Störung – der Klimawandel, anteilig verursacht durch ihre Geschäftsführung – resultieren.

Durch die Rechtsprechung des BGH zu den Anforderungen an die Darlegung der Beeinträchtigungen im Falle des Unterlassungsanspruches aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt sich hieraus eine tatsächliche Vermutung, dass die Beeinträchtigungsquelle fortbesteht und weitere Beeinträchtigungen hieraus zu erwarten sind. Der

BGH fordert bspw. in BGH NJW 2004, 1035 – dem hier vorliegenden Tatbestand faktisch entsprechend – für einen Unterlassungsanspruch bei auf ein Nachbargrundstück hinüberwachsendes Wurzelwerk nicht die Darlegung, welche wurzelbedingten künftigen konkreten Beeinträchtigungen des Grundstückes auftreten, sondern lediglich, dass vergangene Risse in der Nachbarsmauer, also bereits eingetretene Beeinträchtigungen auf das Wurzelwerk rückführbar sind. Damit wäre das Kriterium der Wiederholungsgefahr erfüllt.

Es wäre sodann Sache der Beklagten, den Vortrag zu erschüttern; dass die dargelegten (auch verstreuten) Beeinträchtigungen in Zukunft nicht mehr auftreten werden. Dies hat sie mit dem Vortrag, dass die Kläger:innen die künftigen Folgen insbesondere mit Anlage K 7 zu allgemein beschrieben habe, nicht getan und damit am rechtlichen Maßstab vorbeargumentiert.

Aber auch aus weiteren Rechtsgründen trägt das Dargestellte den Anspruch. Zieht man als rechtliche Grundlage²⁶ den Beseitigungsanspruch heran, so ist nur darzulegen, dass eine fortdauernde Beeinträchtigung durch die Störerin vorliegt. Dies haben die Kläger:innen getan, indem sie konkret benannt haben, auf welche Art und Weise die vorliegenden Beeinträchtigungen an den Eigentumspositionen klimawandelbedingt sind sowie ebenfalls die Sachlage näher beschrieben, dass der Klimawandel (auch lokal) fortbestehen wird.

Dabei ist es nach Auffassung der Kläger:innen – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht notwendig, jeden einzelnen Baum und seinen Zustand zu beschreiben, ebenso wenig, welche konkreten Bäume in Zukunft absterben werden. Es genügt eine Darlegung der Waldschädigung im Umfang wie geschehen. Falls die Kammer die Darlegungen nicht für ausreichend erachtet, wird eine

Inaugscheinnahme und Sachverständigenbeweis

bzgl. der geschädigten Waldflächen angeregt.

Darüber hinaus könnte das Gericht eine spezifische Attributionsstudie, die konkrete Klimawandelbedingtheit der jeweils geltend gemachten Eigentumsbeeinträchtigungen anfordern bzw. durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen beauftragen beauftragen. Dies als Privatgutachten zur Substantiierung zu verlangen, würde die Darlegungsanforderungen überspannen, und damit ggf. Art. 19 Abs. IV GG verletzen:

„Materiell-rechtliche wie prozessuale gesetzliche Anforderungen dürfen aber den „Anspruch des Einzelnen auf eine tatsächlich

²⁶ s. hierzu bereits Klageschrift, S. 115: Bei komplexen Störungszusammenhängen kommt es auf eine klare Abgrenzung zwischen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nicht an, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, s. auch MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 303.

wirksame gerichtliche Kontrolle ... nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise (erschweren).“

s. BeckOK GG/Enders, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 19 Rn. 75a m.N.des BVerfG

(2) Konkrete Beeinträchtigungen

Im Folgenden wird - aus Sicht der Klägerinnen überobligatorisch - die Attribuierbarkeit (Kausalkette bis zum konkreten Rechtsgut) dargelegt.

(a) Wald des Klägers zu 1)

Die Beklagte zieht allein aus prozesstaktischen Gründen die Eigentumsposition des Klägers zu 1) an den Waldflächen in Frage (Klageerwiderung S. 46). Anlage K 2 enthält Katasterauszüge und Bestandsverzeichnisse. Der Kläger zu 1) ist Eigentümer der bezeichneten Flächen. Die Grundbuchauszüge sind beim Grundbuchamt des AG [REDACTED] beantragt. Sie sind trotz diesseitiger Nachfrage noch nicht eingegangen und werden unverzüglich nachgereicht. Eine Verzögerung ist angesichts der Breite des Bestreitens durch die Beklagte hier nicht zu besorgen.

Der Kläger zu 1) ist sich nach der Lektüre der Erwiderung nicht sicher, ob die Beklagte tatsächlich sämtlichen Sachverhalt bestreiten will, also

- dass er Eigentümer der Waldflächen ist,
- dass auf diesen erhebliche Schäden eingetreten sind (Bodenfeuchteverlust, Baumsterben, Borkenkäferbefall, Rodung)
- der Klimawandel mitverantwortlich ist
- sich diese Einflüsse fortsetzen werden

Zu allem wird im Detail unten vorgetragen, vorsorglich aber zu diesem Vortrag bereits hier (außer zur Eigentumsposition, die durch die Grundbuchauszüge wohl auch für die Beklagte dann ausreichend belegt sein dürfte) angeboten

Sachverständigenbeweis

**Zum aktuellen und vergangenen Zustand des Waldes und der Böden:
Vernehmung sachverständiger Zeugen (instruierter Vertreter des Amt für Ernährung pp. Bad Neustadt an der Saale gem. Anlage K 3; instruierter Vertreter der städt. Forstverwaltung Gemünden, Scherenbergstr. 5, 97737 Gemünden a. Main)**

(i) Waldsterben allgemein

Dargestellt wurde auf S. 10, 20 ff. der Klageschrift, dass beim Wald des Klägers zu 1) massive Schäden aufgetreten sind in Form von Vertrocknung durch außergewöhnlichen Dürren seit 2018 einschließlich der Folgen für Wälder – einschließlich Borkenkäferbefall. Beide außergewöhnliche Ereignisse sind kausal mit dem Klimawandel verknüpft – wären ohne den Klimawandel in dieser Dimension nicht aufgetreten – und sind zudem typische Klimawandelfolgen. Beide Phänomene waren geschichtlich-vorindustriell in dieser Intensität und Frequenz praktisch ausgeschlossen, wobei hier Frequenz für den mehrjährigen Sterbeprozess eines Waldes zugleich eine qualitative Folge bedeutet.

**Beweis: Inaugenscheinnahme
Sachverständigengutachten
Parteivernehmung (der Kläger ist selbst Forstwirt)**

Der Kläger zu 1) hat dargestellt, dass die Hälfte des Bestandes seines Waldes in Münsterstadt aufgelöst ist. Die andere Hälfte ist stark geschädigt. Die soeben beschriebenen Phänomene haben zu fast vollständiger Vernichtung des Waldes durch Vertrocknung oder durch Nachkommen der gesetzlichen Pflicht zur Abholzung der Borkenkäfer-befallenen Bäume geführt.

**Beweis: Inaugenscheinnahme
Sachverständigengutachten
Vernehmung der zuständigen Sachbearbeiter Bad Neustadt (Anlage K 3)**

Eine Substanzverletzung liegt damit vor, unabhängig vom beabsichtigten oder natürlichen Wiederanwachsen von Bäumen auf den Flächen. Sofern hier noch genauere Beschreibungen gerichtlich für notwendig erachtet erwartet werden, wird das Gericht um Hinweis gebeten.

Dass diese Phänomene klimawandelbedingt sind und allgemeinen, gut erforschten Gesetzmäßigkeiten unterliegen, wird im Folgenden erneut dargestellt, obwohl dies aus Sicht der Kläger:innen bereits in der Klageschrift erfolgte:

Es wurde unter Bezug auf Anlage K 7, dort S. 27, substantiiert, dass bereits der IPCC festgestellt hat, dass der „Klimawandel deutlich negative Auswirkungen auf den Wald, **vor allem** aufgrund des **bestehenden Zusammenhangs** zwischen dem Absterben von Bäumen (Waldsterben) und klimabedingtem physiologischem Stress sowie zwischen physiologischem Stress und Störungen wie Schädlingsbefall, Krankheiten und Waldbränden“ hat (eig. Hervorhebung).

Die Beobachtungen des Klägers zu 1) stimmen also mit dem wissenschaftlichen Konsens überein, den der IPCC gemäß seinem völkerrechtlichen Auftrag aufbereitet hat, also, dass ein (Kausal-) Zusammenhang zwischen Klimawandel und Waldsterben wie näher spezifiziert feststeht und die beschriebenen Klimawandelfolgen des Klägers eine Hauptursache für das Waldsterben sind („vor allem“). Der Kläger hat nie behauptet, dass eine andere Artenzusammensetzung die Vulnerabilität reduziert hätte, wobei auch dies wohl einer Sachsubstanzschädigung seit 2018 nicht verhindert hätte. Auch alte Buchen- und Eichenbestände etwa sind in Deutschland inzwischen geschwächt und dürregeschädigt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die beschriebene Gesetzmäßigkeit wurde durch eine Studie über den Bayrischen Wald plausibilisiert, sogar für ein natürliches Verbreitungsgebiet der Fichte.²⁷ Die Ergebnisse der Studie (alle Nachweise im Literaturverzeichnis der Anlage K 7, frei zugänglich) würden demnach darauf hindeuten, dass der Klimawandel zu einem abrupten Absterben der Arten Gemeine Fichte und Weißtanne führen wird. Die definitiv eintretenden Änderungen der Grundfläche dieser Bäume sind auf trockenheitsbedingte Sterblichkeit zurückführen. Dies stimmt mit den übrigen Studien auf S. 27 f. überein und verstärkt dieses Argument, wovon eine Auswahl der Ergebnisse wie folgt lauten:

- der Klimawandel führt zu schnellerem, häufigerem, intensiverem und veränderten Zeitpunkten von negativen Einwirkungen auf Waldökosysteme (Bastrup-Birk et al., 2016)
 - hieraus ist die allgemeine Gesetzmäßigkeit abzulesen, dass der Klimawandel in seiner spezifischen Waldschädigungsfacette *weiter zunimmt*
- allein der Klimawandel verringert die Produktivität des Waldes (d.h. die Biomasseproduktion), bereits bei bloßer Erhöhung der Durchschnittstemperatur und zusätzlich nochmals mehr durch das Auftreten des Borkenkäfers (Reyer et al. 2017)
 - das bedeutet aufgrund der beschriebenen Auswirkungen auf den Wald vor allem Waldsterben durch Vertrocknung und Borkenkäferbefall
- nach Hanewinkel et al. (2012) sind die derzeit wichtigsten wirtschaftlich genutzten Baumarten in *Deutschland* Buche und Fichte (wie sie der Kläger hält), aber bei einem globalen Erwärmungsszenario von 2,8°C bis zum Jahr 2100 (RCP 6.0) würden vor allem Eichen [in Deutschland] dominieren (s. Abbildung 18 Anlage K 7, S. 29), was auch zu einem Wertverlust der Wälder zwischen 14% und 50% führen würde

²⁷ s. S. 120 d. Klageschrift/s. Anlage K 7, S. 31, zit. nach Beudert et al. 2018.

→ Die beiden hauptsächlichen Baumarten würden in Deutschland verdrängt werden, was belegt, dass die oben abstrakt beschriebene Gesetzmäßigkeit auch für Deutschland sehr wahrscheinlich zutrifft

• nach Knoke et al. (2021) zeigen die Ergebnisse der Studie mit offiziellen Daten aus Bayern auf, dass der ökonomische Wert der Wälder unter dem derzeitigen Klimaerwärmungsszenario um 6569€ pro Hektar Wald abnehmen wird. Wird die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse in die Berechnungen mit eingefasst erhöht sich der Verlust auf 10109€ pro Hektar.

→ Beides verstärkt ebenfalls die Annahme des starken Verlustes des Waldes, und substantiiert dies örtlich für in Bayern sowie für die dortigen Baumarten Nadelbäume und Buchen, da diese wirtschaftlich wichtigsten Bäume sind (s.o.), also auch für die Wälder des Klägers zu 1)

• in den Jahren 1977 bis 2004 hat der Borkenkäfer in den USA 1200 Millionen USD Schäden verursacht, was mit den Ergebnissen von Knoke et al. übereinstimmt (Hlásny et al., 2021)

→ weitere Substantiierung, dass der gravierende Borkenkäferbefall eine allgemeine Gesetzmäßigkeit ist und kein lokales/regionales Phänomen

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies alles belegt die klägerische Prognose, dass Waldschäden auch bei ihm erneut eintreten bzw. ein Neuanwachsen behindert werden wird. Es gibt keine alternative Erklärung für diese Waldschäden und es ist auch praktisch ausgeschlossen, dass der Kläger bei einem Klimawandel unter den bisher umgesetzten und in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen (ca. 3,0°C globale Erwärmung) eine Ausnahme zu diesem globalen Waldsterbenstrend bildet (vgl. S. 145 d. Klageerwiderung).

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Aussage der Beklagten, der Kläger habe nicht dargetan „ob überhaupt, wann und in welchem Umfang hierdurch konkret die Grundstücke des Klägers zu 1) betroffen sind“ (S. 145) läuft somit ins Leere, die Beklagte möge doch darlegen, warum die Gesetzmäßigkeiten beim Kläger zu 1) nicht eintreten sollen. Gegenläufige (seriöse) Studien, die beachtliche Ausnahmen allgemein oder für den Kläger zu 1) enthalten gibt es nicht. Die in K 7 ausgewerteten Studien variieren nämlich – in rechtlicher Sprache – nicht beim Ob der Störung, sondern nur bei der Stärke (je nach Szenario).

Beweis: Sachverständigengutachten

Da die Emissionen nach realistischen Zeitmaßstäben unumkehrbar in der Erdatmosphäre verbleiben, trägt jede vergangene und künftige ausgestoßene Tonne zu dem Vertrocknen des Waldes und den Borkenkäferbefall sowie zu zusätzlichen Extremen beim Kläger zu 1) bei.

Beweis: Sachverständigengutachten

(ii) Konsequenzen des lokalen Temperaturanstiegs für den Wald

Die Beklagte meint, dass lokale Folgen und damit eine konkrete Rechtsgutbeeinträchtigung nicht dargetan sind.

Allgemeinen Beobachtungen und Prognosen des klimawandelbedingten Waldsterbens lassen sich aber auch in den einzelnen Unterphänomenen noch näher spezifizieren. Dies erfolgt hier – erneut aus Sicht des Klägers zu 1) überobligatorisch, weil die Gesetzmäßigkeit bewiesen und für die Flächen des Klägers zu 1) nicht substantiiert widerlegt wurde.

Dargelegt wird im Folgenden eine lokalspezifische Klimawandelfolge des durchschnittlichen Temperaturanstieges, die ein sog. *slow onset event* ist und sich sehr sicher attribuieren und – je nach Emissionsszenario – prognostizieren lässt.

Die geltend gemachten typischen Klimawandelfolgen, physiologischer Stress der Bäume und Vertrocknung durch Dürre und Borkenkäferbefall, haben wechselseitig Wirkbeziehungen. Zentraler Treiber ist die Erhöhung der Durchschnittstemperatur. Bei trockenheitsbedingtem Stress, der noch nicht zur vollständigen Vertrocknung führt, haben die Bäume verminderte Abwehrkräfte und sind vulnerabler gegenüber Borkenkäfern und Buchenprachtkäfern. Gleichzeitig wird die Käferbrut durch erhöhte Temperaturen beschleunigt. Bodenfeuchteabnahme und Dürre führt auch direkt zu einem Vertrocknen der Bäume.

Eine konkrete Datenreihe für die klägerischen Grundstücke und deren Durchschnittstemperatur ist den Kläger:innen nicht zugänglich, könnte aber im Wege des Sachverständigenbeweises bestimmt oder beschafft werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Erneut wird aber darauf hingewiesen, dass nichts darauf hindeutet, dass die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und Beobachtungen gerade auf den Waldflächen des Klägers zu 1) **nicht** auftreten.

Zwischen (klimawandelbedingtem) Temperaturanstieg und verringerter Bodenfeuchte besteht ein direkter Kausalzusammenhang. Bei höheren Temperaturen verdunstet mehr Wasser aus dem Boden. Selbst wenn einzelne Jahre eine Zunahme der Bodenfeuchte zeigen würden, würde dies den Trend in der Wachstumsperiode nicht aufheben.

Weniger Bodenfeuchte bedeutet mehr physiologischen Stress und eine stärkere Borkenkäferausbreitung. Zusätzlichen beschleunigenden Antrieb gewinnt diese Gesetzmäßigkeit bei sog. Compound-Extremen, wenn extreme Temperaturen und Dürre zusammentreffen, wie in Deutschland 2018 oder 2022.

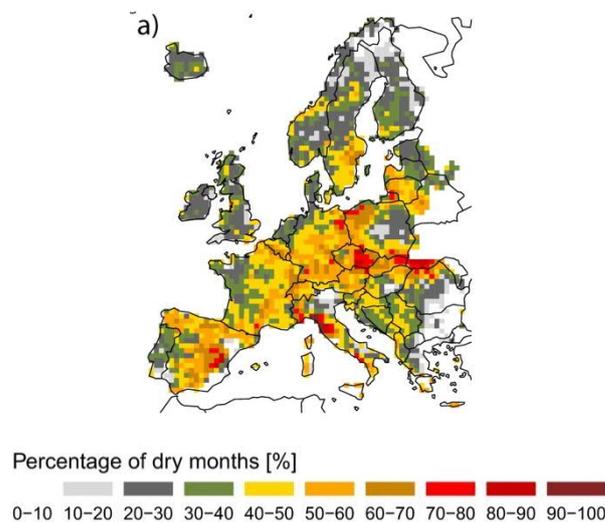
Anlage K 7; S. 9
Sachverständigengutachten

Dies gilt unabhängig von der Bodenqualität, also überall in Deutschland. Die Bodenfeuchte nimmt sowohl bei schweren als auch bei leichten Böden bei einer Erhöhung der Temperatur ab.

s. UBA, Monitoringbericht 2019, S. 26 f.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf

Insoweit hat es den Kläger zu 1) stark getroffen. Schon in den Jahren 2014 bis 2018 waren in Bayern in den Regionen der klägerischen Wälder während der Vegetationszone jährlich 40-90% der Monate in Bezug auf die Bodenfeuchtigkeit sehr trockene Monate.²⁸



Darüber hinaus hat er selbst außergewöhnliche Dürren in den Jahren 2018-2020 festgestellt, in denen es auch zu dem beschriebenen Absterben bzw. der Rodungsaufforderung kam. Festzuhalten ist hier auch, dass das Waldsterben bzw. auch Sterben einzelner Bäume ein mehrjähriger Prozess sein kann.

²⁸ s. Moravec et. al (2021) <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/abe828/meta> (09.08.2022).

Beweis: Sachverständigengutachten Parteivernehmung

Betrachtet man die mehrjährigen Dürreperioden zwischen 2014 und 2018 in Mitteleuropa, so zeigt eine Studie, dass diese Bodenfeuchtedürre eine der Schlimmsten in den letzten 250 Jahren war (Moravec et al., 2021)²⁹.

Bis zu **100%** der Deutschen Bodenfläche war im Jahr 2018 von Dürre betroffen – also auch das Grundstück des Klägers. Von September bis Mitte Dezember war ganz Deutschland von Dürre betroffen, bis zu 80% der Bodenfläche wurden sogar als „außergewöhnliche Dürre“ eingestuft. Dies gilt erneut 2022. Wie der Deutsche Wetterdienst schon jetzt berichtet, nahm „die Bodenfeuchte in Deutschland einen ähnlichen Verlauf wie im Dürrejahr 2018“.³⁰

Die Dürre- und Hitzewelle 2018 hat neue Maßstäbe für künftige Dürreereignisse gesetzt und eine Veränderung der mitteleuropäischen Walddynamik markiert. Die extreme mehrjährige Bodentrockenheit zwischen 2014 und 2018 hat Bäume und Waldökosysteme in ganz Mitteleuropa erheblich geschwächt – wobei Waldplantagen mit Nadelbäumen wie der Fichte zu den am stärksten betroffenen Systemen gehört. Diese wiederholte Stressbelastung über mehrere Jahre hinweg hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren von Ökosystemen wie Wäldern, was sich unter anderem in Deutschland bereits zeigt (Moravec et al., 2021).³¹

s. hierzu auch: Anlage K 7 S. 10 ff.

Bäume in Mitteleuropa, die über einen längeren Zeitraum einer geringen Bodenfeuchte ausgesetzt sind, haben eine verminderte Wuchsleistung. Sowohl unmittelbare klimatische Bedingungen wie im Jahr 2018 als auch vorangegangene Dürreereignisse lösen eine hohe Sterblichkeitsrate aus. So können die langfristigen Schäden der Dürren (wie in 2018) über die aktuell beobachteten Schäden weit hinausgehen. Als Folge der extremen Trockenheit im Jahr 2018, wurden jedoch schon im Herbst 2018 in der gesamten DACH-Region bei einer Vielzahl von Arten ein teilweises oder vollständiges Absterben der Baumkronen beobachtet, oft gefolgt von einem Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen und sogar ganzer Bestände.³²

Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die letzten Dürrejahre einen starken negativen Einfluss, beispielsweise auf den Baumkronenzustand in Deutschlands Wäldern hatten, ein gängiges Indiz für die Gesundheit von Bäumen und Wäldern. Nur noch 21% der regelmäßig untersuchten Bäume in Deutschland wiesen keine

²⁹ s. Fn. 28.

³⁰ https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2022/20220812_trockenheit_news.html

³¹ s. a.a.O.

³² Vgl. Kahlenborn, W., Porst, L., Voß, M., Fritsch, U., Renner, K., Zebisch, M., Wolf, M., Schönthaler, K., Schauser, I., 2021. Climate Impact and Risk Assessment 2021 for Germany.

Anzeichen eines schlechten Kronenzustands auf, was auf eine Bedrohung von rund 79% der Bäume in Deutschland hinweist.³³

Auch im Sommer 2022 traf die Flächen erneut extreme Dürre, so dass eine Erholung nicht stattfinden konnte. Laut der (vorläufigen) Auswertung des DWD³⁴ verzeichnete gerade Bad Kissingen (Fläche Münnerstadt) einen Negativrekord: in den letzten drei Monaten gab es dort weniger als 30 l/m² Niederschlag. Der Temperaturdurchschnitt lag deutschlandweit im Sommer 2022 um 2,9 Grad über dem Wert der international gültigen Referenzperiode 1961 bis 1990 – mit den entsprechenden Wirkungen auf die Bodenfeuchte und Verdunstung.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die außergewöhnlichen Dürren in Deutschland und Europa, die in Zukunft auftreten werden, sind bereits als klimawandelbedingt identifiziert:

³³ Thonfeld, F., Gessner, U., Holzwarth, S., Kriese, J., da Ponte, E., Huth, J., Kuenzer, C., 2022. A First Assessment of Canopy Cover Loss in Germany's Forests after the 2018–2020 Drought Years. *Remote Sens.* 14. <https://doi.org/10.3390/rs14030562>

³⁴ Deutscher Wetterdienst: Deutschlandwetter im Sommer 2022: Sonnigster Sommer seit Messbeginn / Einer der vier wärmsten Sommer seit 1888; Pressemitteilung; www.dwd.de (Zugriff am 30.8.2022)

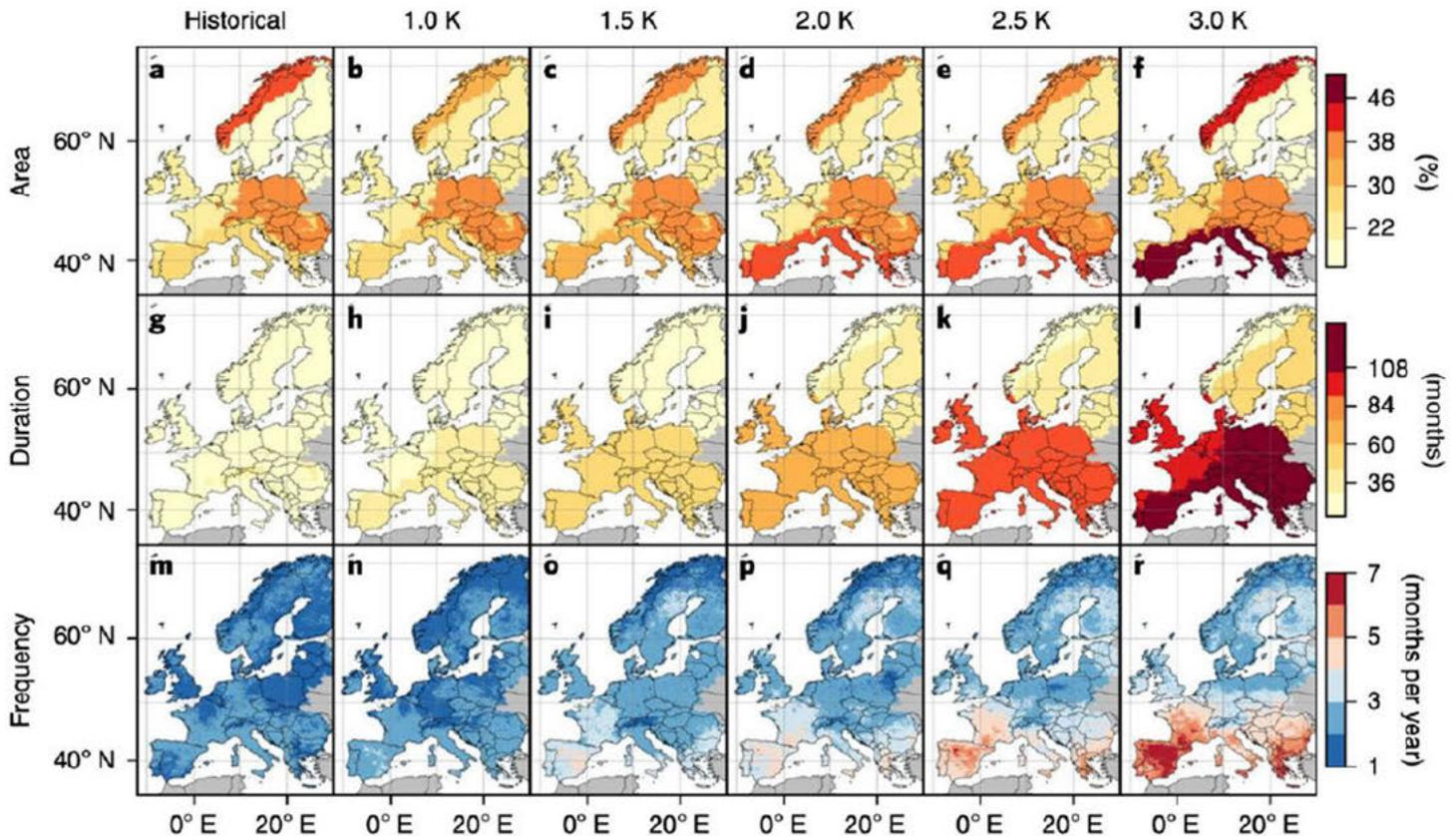


Abbildung: Deutlich wird die Zunahme in Fläche, Dauer und Frequenz auch in Bayern, vor allem bei einer Erderwärmung von 3,0 °C, vgl. Anlage K7 S. 20

“Studien projizieren für das 21. Jahrhundert mit zunehmendem anthropogenen Klimawandel eine weitere Zunahme in Frequenz, Dauer und Stärke von meteorologischen und hydrologischen Dürren in Europa (European Environment Agency, 2020b). Durch die Erderwärmung wird eine Zunahme von Dauer und Frequenz von Dürren auch in Deutschland erwartet (Abbildung 10).“

s. Anlage K 7, S. 19, au Thober et. al.

Auch die beobachteten Dürren sind auf den klimawandelbedingten Temperaturanstieg zurückzuführen: „Der Klimawandel verringert die Bodenfeuchtigkeit“, (**Anlage K 7, S. 4**).

Nach der oben wieder gegebenen Abbildung prognostiziert die Studie von Thober et. al. (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Studie gefördert vom BMBF) eine 100%-Zunahme der Dürremonate bei einem 3,0 °C-Temperaturanstieg bereits gegenüber dem Zeitraum 1971-2000 (nicht schon vorindustrielle Zeit), also 3 bis 4 Monate pro Jahr in Bayern.

Diese Studie

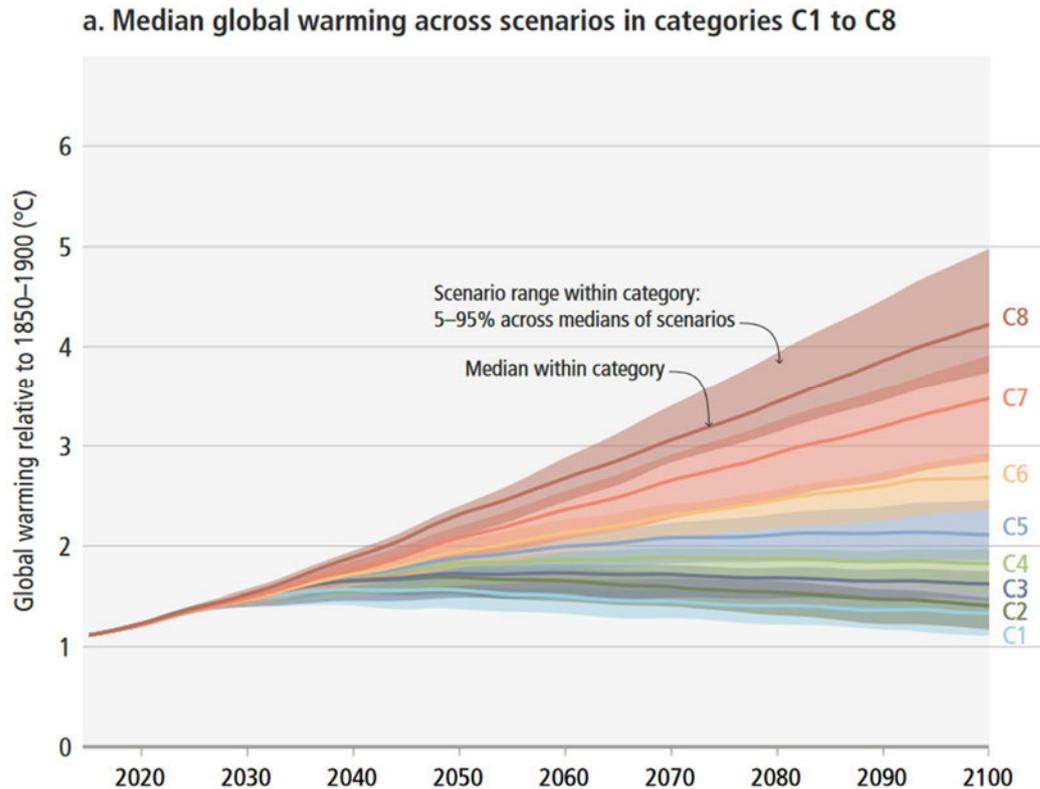
Thober, S., Marx, A., Boeing, F., 2018. Auswirkungen der globalen Erwärmung auf hydrologische und agrarische Dürren und Hochwasser in Deutschland. Ergebnisse aus dem Projekt HOKLIM: Hochaufgelöste Klimaindikatoren bei einer Erderwärmung von 1,5 Grad. Hoklim Hochaufgelöste Klimaindikatoren bei einer Erderwärmung von 1.5 Grad.

betrachtet ausdrücklich die *Auswirkungen der globalen Erderwärmung* und kann vorgelegt werden, soweit dies erforderlich sein sollte (Anlage K 7 sollte ja gerade vermeiden, hunderte von wissenschaftlichen Artikeln zum Detail-Gegenstand dieses Verfahrens zu machen).

Damit ist auch eine grobe Zeiteingrenzung eingetroffen: Die globale Oberflächentemperatur wird im Durchschnitt der Jahre 2081-2100 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die 3,0 °C-Schwelle überschreiten und 2100 3,2 °C betragen, wenn die bisher umgesetzten Maßnahmen beibehalten werden und es keine weitere Anstrengungsverstärkung gibt. (s. IPCC AR6 WGII SMP S. 21 (3,2°C), (S. AR6 WG I SMP S. 9). Zu beachten ist, dass bis dahin die Temperatur relativ gleichförmig ansteigt und es schon bei Erreichen von 1,5 °C (möglicherweise schon 2026³⁵, jedenfalls aber um 2030 (s. Abb. 2) deutliche Zunahmen gegenüber der Erderwärmung von 1,0 °C in der obigen Tabelle gibt (2-3 Dürremonate pro Jahr in Bayern statt 1-2). Insgesamt treten außergewöhnlich Hitzeextreme, die bisher nur einmal alle 50 Jahre auftraten, bereits bei 1,5 °C 8,6 mal in 50 Jahren auf, Dürrephasen, die sonst einmal alle 10 Jahre aufgetreten sind, werden dies dann alle zwei Jahre tun.

³⁵ s. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/erderwaermung-klimabericht-wmo-101.html> (11.08.2022).

Abbildung 2: C7 beschreibt den eingeschlagenen Pfad mit den jetzigen Maßnahmen, vgl. AR6 WGII SMP S. 26 (Grafik), S. 21 (3,2°C)

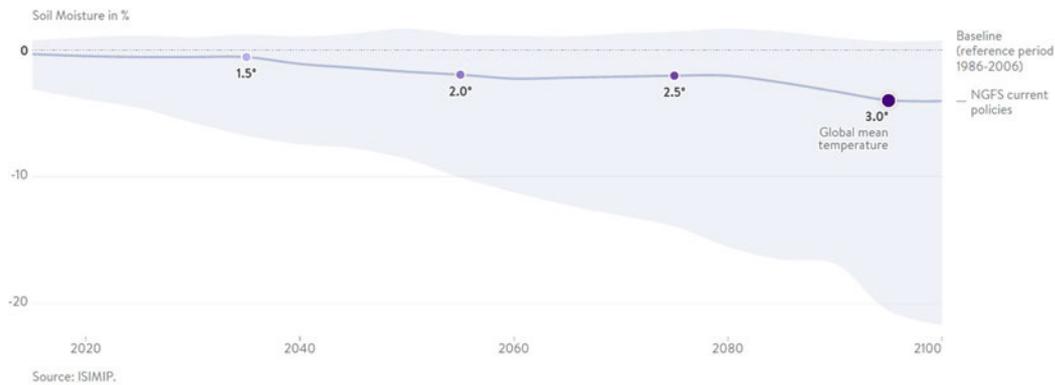


Wichtig für den zeitlichen Rahmen ist, dass die Emissionen durch geschäftliche Entscheidungen der Beklagten *heute* verursacht werden, aber über die Lebensdauer der Fahrzeuge und dem verzögerten, aber unumkehrbaren Aufstieg in die Atmosphäre über die nächsten Jahrzehnte erfolgen. Greifbar ist heute die schädigende Handlung der Beklagte, deren Realisierung wegen der Gesetzmäßigkeiten des Klimawandels großskaliger angesetzt werden muss.

Auch diese zeitliche Spezifizierung, mit welcher Wahrscheinlichkeit wann auf den Walgrundstücken des Klägers die angesprochenen Folgen zu erwarten sind, sowie dass die bereits eingetretenen und fortlaufenden Schädigungen auf Emissionen der Beklagten in der Vergangenheit rückführbar sind, kann mit einer spezifischen Attributionsstudie für die Grundstücke des Klägers zu 1) genauer eingegrenzt werden.

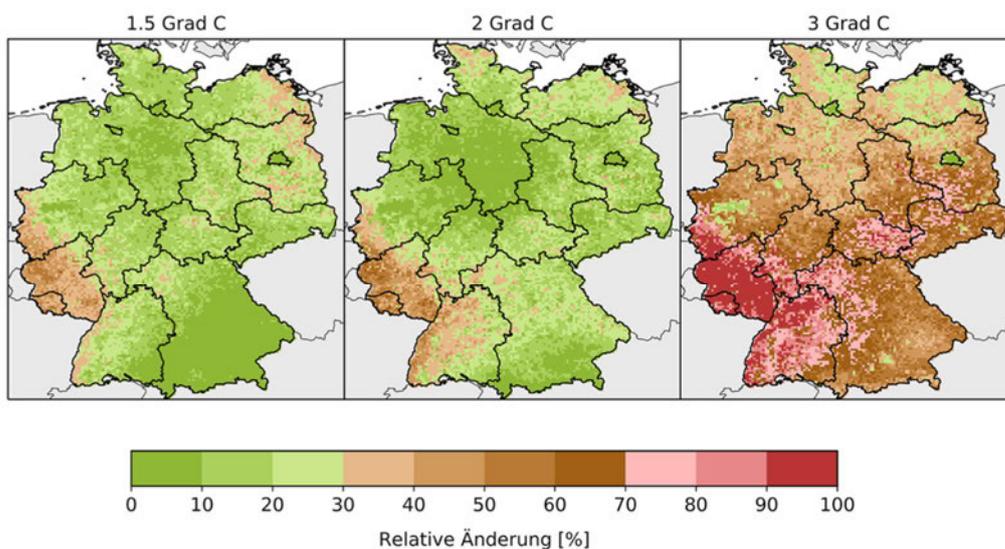
Beweis: Sachverständigengutachten

Die Ergebnisse der o.g. Studien zu Dürren decken sich mit den Bodenfeuchte-Prognosen, nach denen ein klarer Abwärtstrend für Bayern im Median zu sehen ist:



Quelle: Climate Impact Explorer (2022)³⁶

Das deckt sich auch mit weiteren Quellen. In Harrbach/Gemünden am Main wird sich die durchschnittliche Dürredauer bei einem Erwärmungsszenario von 3°C um 80%-100% im Vergleich zu 1971-2000 verlängern und damit auch den dortigen Buchen schaden (Trockenstress, Buchenprachtkäfer). In Münnerstadt verlängert sich die durchschnittliche Dürredauer um ca. 50 bis 70%:



Nach einer Publikation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU) sind diese außergewöhnlichen Dürren und trockenen Böden auch in der Vergangenheit eindeutig klimawandelbedingt.

³⁶ abzurufen unter https://climate-impact-explorer.climateanalytics.org/impacts/?region=DEU&indicator=soilmoist&scenario=h_cpol&subregion=DE.BY&warmingLevel=3.0&temporalAveraging=annual&spatialWeighting=area&compareYear=2030 (09.08.2022).

s. LFU, https://www.lfu.bayern.de/boden/was_gefaehrdet_boeden/klimawandel/index.htm (11.08.2022).

Nach einer Publikation des LFU sind gerade die Flächen des Klägers zu 1) schon bei jetzigem Klimawandel und in Zukunft einem erkennbarem (Münnerstadt, rot) bzw. hohen Risiko (Harrbach, violett) für den Fichtenanbau ausgesetzt, s. Abb. unten 2.

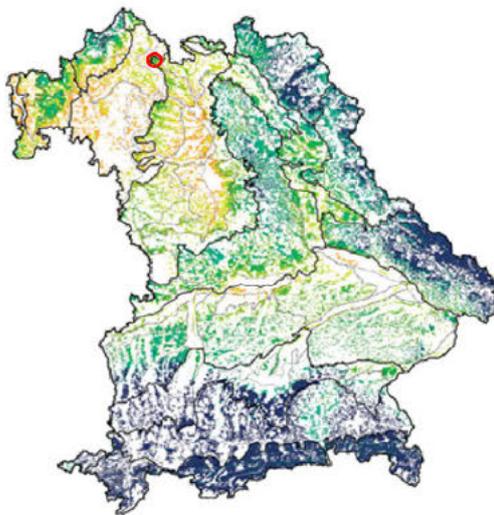


Abbildung 6: Risikokarte für den Fichtenanbau; gegenwärtige (1971–2000) Klimabedingungen, mittlere Bodenverhältnisse

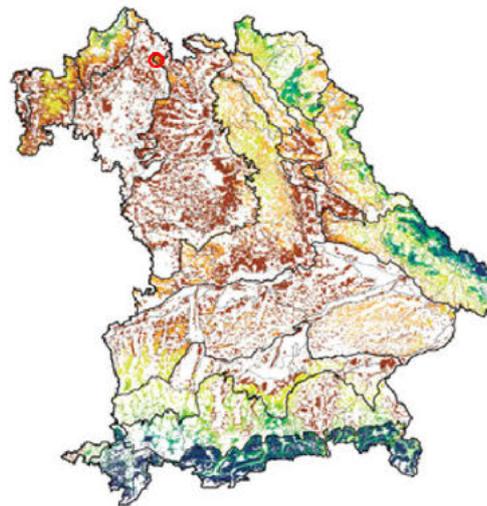


Abbildung 7: Risikokarte für den Fichtenanbau; zukünftige (2071–2100, WETTREG-Regionalisierung, Szenario B1) Klimabedingungen, mittlere Bodenverhältnisse

- (1) sehr geringes Risiko
- (2) geringes Risiko
- (3) erkennbares Risiko
- (4) mittelhohes Risiko
- (5) deutlich erhöhtes Risiko
- (6) hohes Risiko
- (7) sehr hohes Risiko

Abbildung 3: der Wald des Klägers zu 1) mit ausschließlichem Fichtenanbau ist rot markiert. Quelle: <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/boden-klima/dateien/w63-provisorische-klima-risikokarten-als-planungshilfen.pdf> (11.08.2022).

Auch eine internationale großangelegte Studie der NASA und des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums (DLR) unter Verwendung von Grace-Satellitendaten hat festgestellt, dass Deutschland zu den Regionen mit dem höchsten Wasserverlust weltweit gehört. Der Wasserrückgang beträgt pro Jahr etwa 2,5 Gigatonnen. In 20 Jahren hat Deutschland einen Wasserverlust im Umfang des Bodensee erlitten.

s. allgemeinverständliche Zusammenfassung unter
<https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-warnen-deutschland-trocknet-aus>

In Anlage K 7 und der Klageschrift wird der Zusammenhang der Niederschlagsmenge und der Bodenfeuchteveränderung beschrieben. Die Niederschlagsmenge ist nicht als alleiniger Indikator dafür geeignet, Dürre oder Bodenfeuchteveränderung darzustellen. Dies missversteht die Beklagte offenbar. Trotz übers Jahr erhöhter Niederschlagsmenge wird es zu einem Rückgang der Bodenfeuchte kommen wenn – wie es beobachtet und prognostiziert wird – diese Menge sich in Stark- oder Extremniederschlagsereignissen ergießt und vor allem im Winterhalbjahr Niederschläge ergiebig sind. Die abgeregnete Menge versickert dann nicht im Boden, sondern fließt ab, und steht in der Wachstumsperiode nicht zur Verfügung.

Der Grund für diese Veränderungen der Abregnung ist ein physikalischer und damit vielleicht auch für die Beklagte unbestreitbarer. Mit jedem Grad Erwärmung nimmt die Luft 6-7% mehr Wasserdampf auf, der zu intensiverem Niederschlag führt. Dies geschieht mehr in kühleren Jahreszeiten, seltener im Sommer. Im Sommer sind es weniger Regentage, aber wenn, dann es regnet es mehr. Wegen der höheren Temperatur verdunstet zudem das Wasser im Boden schneller und mehr, und damit ist es für die Pflanze nicht mehr verfügbar.

Damit kommt es auch auf den Zeitpunkt im Jahr an. Erhöht sich der Niederschlag nur außerhalb der vegetativen Phase der Pflanzen/Bäume, werden diese bei Dürre während der vegetativen Phase dennoch vertrocknen.

Eine weitere internationale Studie bestätigt dieses und das von der NASA und DLR gefundene Ergebnis: Deutschland ist ein *hot spot* dieser Zusammenhänge. **Die einzige Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, sei der Klimaschutz.**

s. Li et al. (2022), Widespread increasing vegetation sensitivity to soil moisture <https://doi.org/10.1038/s41467-022-31667-9> (frei abrufbar)

Dabei kommen Extremwetterereignisse in Form dann vorliegender Compound-Extreme nochmals hinzu. Die bisherigen Wetterextreme wandeln sich in eine neue Normallage³⁷, indem vormalig Jahrhundert-Ereignisse nun regelmäßig in einstelligen Jahresabständen wiederkehren. Die neuen, selteneren Extreme sind dann nicht etwa die bisher bekannten außergewöhnlichen Wetterlagen. Eindrücklich verdeutlicht das auch die Hitzewelle von 2003, die bisher ein einmaliges Ereignis alle 100 Jahre war – die bei der **jetzt erreichten** Durchschnittstemperatur aber ab sofort alle

³⁷ so die Schlussfolgerung von Samaniego et al. in: Anthropogenic warming exacerbates European soil moisture droughts. Nature Clim Change **8**, 421–426 (2018). <https://doi.org/10.1038/s41558-018-0138-5>:
“(…) thus, due to their increased occurrence, events of this magnitude will no longer be classified as extreme.”

vier Jahre erwartet wird (s. Anlage K 9 S. 22). Dies steigert sich bei weiterer Zunahme und ist ein zusätzliches Problem zu dem soeben Beschriebenen. Weitere Klimawandelfolgen, wie in der Klageschrift ausgeführt, kommen hinzu.

Es liegen also speziell für den Themenkomplex lokale Temperaturzunahme – Dürre und Bodenfeuchte – Waldsterben schon mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Faktoren

- lokale Temperaturzunahme
- lokale Bodenfeuchteabnahme
- lokale außergewöhnliche Dürrezunahme in Frequenz, Intensität und Dauer

bereits für die Vergangenheit und in Projektionen für die Zukunft vor, und das auch für die konkreten Standorte des Klägers zu 1). Auch wenn die Beklagte hier wissenschaftlich abwegigen Vorstellungen Missverständnisse provoziert: Die Faktoren sind auch klimawandelbedingt. Es gibt keine andere Erklärung für die Schädigungen beim Kläger.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dass also

- die Waldgrundstücke des Klägers zu 1) von einem klimawandelbedingten Bodenfeuchtemangel
- darüber hinaus aber definitiv von extremer klimawandelbedingter Dürre betroffen waren und sind,
- Dürre zu schwerem Stress bis hin zu Absterben der Bäume und ganzer Wälder führt,
- davon gerade seine Region besonders stark betroffen war, was sowohl Dürre- als auch Baumschäden-Beobachtungen betreffen,
- Schädigungsereignisse und deren Indikatoren *infolge Dürre* ubiquitär in ganz Deutschland beobachtet werden und einen Zusammenhang nochmals verdeutlichen,
- dabei immer auch gerade die Baumarten des Klägers zu 1) betroffen sind
- der Kläger dürretypische Schäden an Bäumen beschrieben hat, die zumal in den genau den jüngsten Dürre Jahren 2020 eingetreten sind

Beweis: Sachverständigengutachten

macht ein substantiiertes Bestreiten, dass die detailliert dargestellten Substanzschäden in der Vergangenheit und heute schon klimawandelbedingt waren, aus Sicht des Klägers zu 1) unmöglich.

Da die Beklagte einen signifikanten, naturwissenschaftlich-kausalen Mitverursachungsanteil am anthropogenen Klimawandel hat, sind die bisherigen Waldschäden auch durch die Beklagte mitverursacht. Dies ergibt sich aus dem linearen Verursachungszusammenhang, wofür statt vieler auf die Feststellungen des IPCC verwiesen wird (s.u.).

Beweis: Sachverständigengutachten

Dass der Wald des Klägers verschont bleiben wird, ist undenkbar, ebenso undenkbar ist also erst recht, dass eine Vielzahl von „Alternativszenarien“ bestünden, die ebenso gut möglich seien (Klageerwiderung S. 145). Die Kläger:innen und vielleicht auch die Beklagte selbst wünschten es wäre so – dann wäre nicht nur die vorliegende Klage unnötig. Diese Behauptung der Beklagten wird jeder einschlägig befasster Wissenschaftler zurückweisen, sie ist jedenfalls seitens der Beklagten vollkommen beleglos und unsubstantiiert.

(iii) Borkenkäferbefall

Der Kläger zu 1) hat zudem Borkenkäferbefall an Fichten vorgetragen und Stresssymptome an seinen Buchen dargelegt.

Dieser Befall ist ebenfalls eine Mitfolge von Flüssigkeitsmangel, der zu zusätzlichen Schädigungen und in der Regel zum Totalverlust des Baumes führt. Die klimawandelbedingten Dürren auf den Grundstücken des Klägers zu 1) wurde soeben dargelegt. Die Folge des Borkenkäferbefalls ist typische Dürrefolge und auch wegen der klimawandelbedingt warmen Winter zusätzliche eigene Klimawandelfolge:

Bei der Fichte – Wald bei Münnerstadt – zum Beispiel nimmt die Harzexsudation und damit die Verteidigungsfähigkeit mit einer Verringerung des relativen Gewebewassergehalts (durch Dürre) deutlich ab. Durch die geringere Verteidigungsfähigkeit ist die Fichte besonders anfällig für einen wiederholten Befall durch den Eurasischen Fichtenborkenkäfer (*Ips typographus*) während und nach der Trockenheit und besonders in tieferen Lagen. Durch die wärmeren Winter kommt verschärfend hinzu, dass sich die Borkenkäferpopulationen erhöhen und dadurch auch schneller verbreiten.

Anlage K 7, S. 30 ff.

Sachverständigengutachten

Die Konsequenz daraus ist auch, dass die Mortalität jedenfalls der Fichten in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich weiter zunehmen wird. Es wird hier nochmals unter Bezug auf Anlage K 7, S. 30ff und die dort zusammengefassten Erkenntnisse vorgetragen:

Kaskadeneffekte mit Borkenkäferbefall in Fichtenbeständen waren zwischen 2018 bis 2020 für große Waldflächen in Deutschland tödlich. Nach Trockenheitsereignissen ist der Abwehrstoffwechsel von Bäumen stark beeinträchtigt, wodurch sie in der folgenden Vegetationsperiode besonders anfällig für den Befall mit Insekten oder Krankheitserregern sind. Unter normalen Bedingungen dringen Borkenkäfer nur in frisch abgestorbene oder gestresste Bäume, etwa Stadtbäume, ein. Allerdings können sie durch koordinierte Massenangriffe die Abwehrkräfte der Bäume umgehen, welche durch Trockenheit und Hitze erleichtert werden. Dies erklärt unter anderem, weshalb viele der Fichten des Klägers, nicht direkt im Jahr 2018, sondern tw. erst 2019 bis 2021 abgestorben sind.

Dies gilt ähnlich auch für Buchen (v.a. im Wald bei Harrbach), welche durch Dürre geschwächt und geschädigt sind. Diese sind besonders anfällig für Pathogenbefall durch mikropilzliche Infektionen sowie für Insektenbefall durch den Buchenprachtkäfer. 2018 war die Buche von teilweise oder vollständigem Kronensterben betroffen, dem 2019 oft das Absterben dieser Bäume folgte.

Die Kritik der Beklagten auf S. 49, letzter Absatz, eine „unmittelbar bevorstehende und nach Art und Umfang greifbare Bedrohung sei für den Wald in Harrbach nicht dargetan“ geht erneut ins Leere:

Die allgemeinen Folgen des Klimawandels und die zukünftige Entwicklung für den zu einem Großteil aus Buchen bestehenden Wald wurden aber durch die Studien oben und in der Klageschrift beschrieben. Auch wurde dargelegt, dass in anderen Teilen von Unterfranken auch Laubwälder von der Trockenheit 2018-2020 betroffen waren. Auch aufgrund der beschriebenen besonderen Exposition durch den Untergrund und den zu erwartenden Dürren und Buchenprachtkäferplagen ist eine künftige Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die einzige Besonderheit ist hier, dass nicht der Wald des Klägers zu 1) bereits betroffen ist, aber vergleichbare Wälder in Unterfranken.

**Beweis: Sachverständigengutachten
Zeugenvernehmung (siehe oben b.b.)
Parteivernehmung**

Beide Schädlingsplagen führten dazu, dass zwischen Januar 2018 und April 2021 über 500.000 Hektar Wald in Deutschland entweder gerodet oder mit abgestorbenen Bäumen belassen wurden, was ungefähr 5% der gesamten Waldfläche entspricht. In diesem gleichen Zeitraum sind 380.000 Hektar an Baumkronenverlust zu verzeichnen. Mittel-, West- und Ostdeutschland waren in Bezug auf den Waldverlust in Nadelwäldern am stärksten betroffen.

Borkenkäferbefall in Kombination mit Dürre ist also eine weitere klimawandelbedingte Beeinträchtigung, die teils temperaturanstiegsabhängig, teils flüssigkeitsmangelbedingt ist.

Der Kläger hat typische solcher Schäden dargelegt. Auch die Borkenkäferbefall-Folgen auf den Grundstücken des Klägers (Absterben einer Vielzahl von Bäumen sowie unfreiwillige Rodungen, um weitere Übertragung zu verlangsamen, s. o. S. 25 und K5) sind daher klimawandelbedingt eingetreten und von der Beklagten mitverursacht. Die Beeinträchtigungen sind auch in Zukunft zu befürchten, ebenso wie Schäden an den Buchen durch den Buchenprachtkäfer.

(iv) Weitere Richtigstellungen zum Vortrag der Beklagten zur Vermeidung der prozessualen Präklusion

- Die Kritik auf S. 47, (aa) der Klageerwiderung, nach der keine unmittelbar bevorstehende Bedrohung für den Wald des Klägers zu 1) bestehe, ignoriert die Studienlage, wie oben ausgeführt. Zudem verfehlt sie den Maßstab der Handlungen, die im Kontext des Klimawandels angelegt werden müssen. Die Handlungen geschehen heute, wie oben bereits beschrieben, die Beeinträchtigungen schlagen sich in den nächsten Jahren bis Jahrzehnten nieder (Lebensdauer Fahrzeuge, Aufstieg des CO₂ etc). Zudem ist, wie bereits ausgeführt, vorrangig die Attribution der vergangenen und gegenwärtigen Beeinträchtigungen maßgeblich, um den Anspruch zu erfüllen.
- Für S. 47 (bb) gilt das oben Gesagte. Es müsste schon substantiiert dargelegt werden, warum die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Studien, die eingeführt wurden, für ausgerechnet den Kläger nicht gelten sollen, ohne dass diese Ähnlich festgehalten hätte. Die Begründung in dem Absatz ist jedenfalls vollkommen untauglich: Korrelation heißt nicht Kausation; dass „eine etwaige statistische Korrelation zwischen Temperaturanstieg und der Verbreitung des Borkenkäfers trägt diese Schlussfolgerung nicht“ trage, ist selbsterklärend, da eine Korrelation eben keinen Wirkung-Ursache-Zusammenhang beschreibt. Die Kläger haben dies aber getan. Dabei handelt es sich auch nicht um eine Begriffsverwechslung durch die Beklagte, da sie weiter oben schon ausschließlich von „Korrelationen“ redet in der falschen Darstellung Attributionswissenschaft.
- Zu S. 48 der Klageerwiderung, zweiter Absatz (wirtschaftliche Nutzbarkeit): Es ist unerheblich, ob andere widerstandsfähige Bäume kultiviert werden könnten. Buche und Fichte sind die bislang wichtigsten Arten. Die Nutzbarkeit des Grundstückes ist erheblich eingeschränkt. Verglichen werden kann die Situation mit dem Eintrag eines gedachten Herbizides, dass sich nur gegen Buchen bzw. Fichten richtet: In diesem Falle würde niemand behaupten, dass es sich hier nicht um eine Sachbeschädigung handelt.

- Die Beklagte rügt auf S. 48 „In der Anlage K 7 wird auf eine Veröffentlichung (Knoke et al., 2021) verwiesen, die nicht vorgelegt wird“. Die Veröffentlichung ist im Literaturverzeichnis der Anlage K 7 aufgeführt (Knoke, T., Gosling, E., Thom, D., Chreptun, C., Rammig, A., Seidl, R., 2021. Economic losses from natural disturbances in Norway spruce forests – A quantification using Monte-Carlo simulations. Ecol. Econ. 185, 107046. <https://doi.org/https://doi.org/10.1016/j.ecolecon.2021.107046>) und kann wie angegeben frei im Internet abgerufen werden. Die Kläger:innen sind auf richterlichen Hinweis selbstverständlich bereit, alle von ihr zitierten wissenschaftlichen Veröffentlichungen in einem Kompendium elektronisch zur Verfügung zu stellen, sehen davon aber derzeit ab um das Verfahren nicht zu überladen.

(b) Bienen (Kläger zu 2)

Zur Substantiierung wird zunächst darauf verwiesen, dass zahlreichen Presse-Artikeln unterschiedlichen Datums, die durch Suchmaschinen auffindbar sind, zu entnehmen ist, dass der Kläger zu 2) Imker und Eigentümer von Bienenvölkern ist, s. bspw.

<https://www.abendblatt.de/hamburg/article207747663/Neuer-Greenpeace-Chef-ist-ein-Blockierer.html>

Der Kläger zu 2) ist auch heute noch Eigentümer der in der Klageschrift erwähnten Bienenschwärme. Er hat die Stöcke gekauft und bewirtschaftet sie durchgängig.



Im Übrigen greift § 958 Abs. 1 BGB³⁸. Sofern die Bienenschwärme zuvor unerkannt im Eigentum eines Anderen standen, sind sie mit dem Einzug in den Stock des Klägers zu 2) sein Eigentum geworden (§ 964 BGB).

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Belege können nach gerichtlichem Hinweis vorgelegt werden.

Weitere Substantiierung ist, soweit ersichtlich, nicht denkbar; Vorstehendes genügt aus klägerischer Sicht, die Überzeugung des Gerichts zu begründen. Allerdings würde auch hier eine

Inaugenscheinnahme

weiterhelfen, die hiermit vorsorglich beantragt wird.

Im Übrigen erschüttert der Vortrag der Beklagten denjenigen des Klägers zu 2) nicht. Insoweit wird vom Beklagten nach dem gleichen Muster wie schon hinsichtlich des Waldes vorgegangen: Es werden die Studien missverstanden, indem pauschal gefordert wird, dass sie sich auf Deutschland, Schleswig-Holstein oder zeitlich konkret auf den Kläger zu 2) beziehen müssen bzw. nicht anwendbar seien, weil sie bspw. angeblich sich auf das Amazonasgebiet bezögen. Es wird aber gerade nicht die Methodik der Studien kritisiert oder ein allgemein wissenschaftlicher Grundsatz aufgezeigt, nach dem die Behauptung der Beklagten zuträfe.

Die beschriebenen Gesetzmäßigkeiten sind allgemeinverbindlich. Würden sie nur auf eine bestimmte Region zutreffen, dann wäre das jedenfalls von dem renommierten Institut Climate Analytics gGmbH aufgezeigt worden. Der Vortrag der Beklagten erweckt jedenfalls den Eindruck, als würden hier mit zentralen wissenschaftlichen Verhaltensregeln gebrochen werden, was bei dem Renommee des Instituts und des Autors nicht denkbar ist.³⁹

³⁸ vgl. MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 960 Rn. 2 am Ende

³⁹ [REDACTED]

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Gegenteil: Das Bienensterben ist ein globales Phänomen; auch Brasilien ist „ähnlich“ betroffen, wie etwa das Europäische Parlament informiert.⁴⁰

Vor allem das Phänomen der Entkopplung des Vegetationszeitraumes und Bienenentwicklung, wie in der Studie von Settele et al. (2016)⁴¹ beschrieben und in der Klageschrift dargelegt, ist allgemeingültig und trifft auch auf den Kläger zu. Auch hier erbringt schon eine Internet-Suche zahlreiche fachliche Quellen, die diesen Effekt beschreiben und bestätigen, bspw. der Deutsche Imkerbund unter

[https://deutscherimkerbund.de/448-Bienen und Klimawandel](https://deutscherimkerbund.de/448-Bienen-und-Klimawandel)
(12.08.2022).

Damit ist die Beobachtung des Klägers zu 2) vollkommen plausibel. Dieser beschreibt wie der Deutsche Imkerbund vor allem, dass die Blüten früh im Jahr blühen, das Bienenvolk aber noch nicht so weit entwickelt ist, dass sie den Nektar bereits nutzen können. Ist das Volk sodann entwickelt, ist die Blütephase der Pflanzen und die Nutzung durch andere Insekten soweit fortgeschritten, dass das Bienenvolk sie nicht mehr oder nur noch wenig nutzen kann, das Volk kommt gewissermaßen „zu spät“. Dies schwächt die Bienenpopulation und führt langfristig zu einer Zerstörung der Population.

Diese Entkopplung folgt direkt aus der Temperaturzunahme. Die Vegetationsphase beginnt früher, weil aufgrund der klimawandelbedingten durchschnittlichen Temperaturzunahme früher im Jahr die Temperatur für den Beginn dieser Phase erreicht ist.

Hinzu kommt, dass das Artenreichtum der Blühpflanzen auch in Deutschland abgenommen hat und in Zukunft abnehmen wird. Nach der aktuellen „Roten Liste“ der UN sind 26 Prozent der Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland gefährdet.⁴²

Die übrigen Auflistungen können mit dem Klimawandel wechselwirken, wie benannt, etwa der Biodiversitätsrückgang durch Landnutzungsveränderungen (Monokulturen), wodurch weniger Nektar und Pollen zur Verfügung stehen, was zu

⁴⁰ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20191129STO67758/immer-weniger-bienen-immer-weniger-bestauber-was-steckt-dahinter> (12.08.2022).

⁴¹ s. Anlage K 7 S. 42.

⁴² s. <https://www.wwf.de/themen-projekte/biodiversitaet/biodiversitaet-in-deutschland>, <https://www.iucnredlist.org/> (12.08.2022).

einer Unterversorgung der Bienen führt und die dadurch kleiner werdenden Populationen wiederum weniger Pflanzen bestäuben, was zu weiterem Biodiversitätsrückgang führt.

Auch die Erderwärmung ist ursächlich, und damit der Beitrag der Beklagten. Es wurde nicht angegeben, dass von den gelisteten Ursachen jede austauschbar wäre, wie von der Beklagten aber behauptet (S. 50). Durch die o.g. Temperaturverknüpfung ist dies bei dem Klimawandel jedenfalls nicht der Fall.

Ferner stehen alle der aufgeführten Hauptursachen in Anlage K 7, S. 42, auch unter dem Einfluss des Klimawandels. Dies kann bei Bedarf näher ausgeführt werden, ergibt sich aber größtenteils auch schon aus den übrigen Kapiteln der Anlage K 7.

Inwiefern die Bienenpopulation konkret (zeitlich und örtlich) gefährdet sein muss, damit der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch besteht, ist eine Rechtsfrage.

b) Gesundheit aller Kläger:innen

Die Kläger:innen haben nicht behauptet, dass konkrete Gesundheitsbeeinträchtigungen bei ihnen durch den Klimawandel und seine Folgen schon eingetreten sind. Eingetreten ist jedoch eine deutliche Risikoerhöhung, die sich weiter mit zunehmender Erwärmung verdichtet.

Es wurde im Einzelnen dargestellt, was die Kläger:innen erwartet – ebenso wie viele andere Personen ihrer Generation. Ganz offensichtlich und durch die Beklagte im Übrigen unbestritten sind die Gesundheitsfolgen stärker, je stärker die globalen Temperaturen ansteigen, je mehr also über die Zeit – auch durch die Beklagte – Treibhausgase emittiert werden. Schon jetzt, kurz nach dem Extremsommer 2022 indizieren offizielle Daten Tausende zusätzliche Todesfälle in Europa. Gerade die tropischen Nächte spielen hier eine erhebliche Rolle. Auch ganz Deutschland war betroffen. In Berlin, am Wohnort der Klägerin zu 3) und des Klägers zu 2) sind laut Angaben der Gesundheitssenatorin Gote in den Jahren 2018 bis 2020 über 750 Menschen an den Folgen von extremer Hitze gestorben⁴³, die Zahlen dieses Sommers liegen noch nicht vor.

Die Frage, ab welchem Verdichtungsgrad ein Gesundheitsrisiko eine Beeinträchtigung darstellt, ist eine rechtliche Frage. Rechtlich unbeachtlich ist aber jedenfalls der Einwand, dass die Folgen sowohl für die Kläger:innen zutreffen als auch für eine große Zahl weiterer Personen.

Fakt ist, dass der Klimawandel als erhöhte Belastungen alle Kläger:innen in Zukunft treffen wird. Je höher die Durchschnittstemperatur steigt, desto stärker steigt die Gesundheitsbelastung. Ebenso muss auch der Kontext des Klagegegenstands

⁴³ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/hitzewellen-sind-lebensbedrohlich-berlins-gesundheitswesen-soll-besser-auf-extremtemperaturen-vorbereitet-sein/28439928.html>

in die Bewertung mit einbezogen werden: **Klimaveränderungen sind langfristig, aber unumkehrbar.** Heute sind die Weichen zu stellen, um die Gesundheit der Kläger:innen in Zukunft sicherzustellen. Die unterliegenden physikalischen biogeochemischen Gesetzmäßigkeiten sind vollkommen greifbar; das „Greifbarkeitskriterium“ bzw. die Konkretheit der Bedrohung muss in den Zeitmaßstäben der Realisierung des weiteren Klimawandels gesehen werden, und das Jetzt, wegen der sonst verpassten Weichenstellungen.

Hinzu kommt: Die Emissionen der Beklagten werden heute und fortlaufend verursacht, sie realisieren sich aber erst in den nächsten Jahrzehnten in Form von CO₂ in der Atmosphäre (Ausstoß über Lebensdauer der Fahrzeuge, verzögerter Aufstieg).

Dem BVerfG genüge im Klimabeschluss angesichts dieser Tatsache sogar die ungewissen künftigen staatlich-zwingenden Freiheitsbeschränkungen, um heute zu einem verfassungsrechtlichen (!) Erfordernis der Verschärfung der Klimawandelschutzmaßnahmen zu kommen (sog. intertemporale Freiheitssicherung). Dies wird hier noch nicht einmal gefordert, anders als die Handlungen des Gesetzgebers im Detail können hier die Klimawandelfolgen vorhergesagt werden.

Die Gesundheitsbelastung durch den Klimawandel ist ein Folgenkomplex, der durchaus mit einem eigenen Krankheitsbild verglichen werden kann. Man könnte es auch Klimawandel-Syndrom bezeichnen, da die Folgen sehr gut beschreibbar sind und überzufällig auftreten; mit der Besonderheit, dass für das Syndrom die Ursachen auch sehr gut bekannt sind.

Die Betroffenen haben aufgrund des Klimawandels eine besondere, spürbare Disposition gegenüber den konkret beschriebenen Krankheiten. Sie sind zu besonderem Verhalten gezwungen, um nicht einem Ausbruch einer klimawandelbedingten Krankheit zu unterliegen, etwa die Gefäßbelastung bei Arbeit im ungeschützten Freien im Sommer, was die Kläger:innen allesamt gewöhnlicher Weise tun. Die typischen Folgen: Steigendes Herzinfarktrisiko, Schlaganfallrisiko, Verletzungsrisiko bspw. durch Synkopen sind bekannt und signifikant erhöht.

Verglichen werden kann dies etwa mit latenter Diabetes: Die Erkrankung liegt vor und schleicht voran. Um den Ausbruch in den spezifischen Ausprägungen zu verlangsamen, sind besondere Verhaltensweisen erforderlich, so etwa eine besondere Ernährung und medizinisch abgestimmte Sportmaßnahmen. Das Leben ist stark beeinflusst und mit Nachgiebigkeit, bzw. ansonsten gewöhnlichen Verhaltensweisen, würde die Krankheit ausbrechen. Unterstellt, die Verursachung der Diabetes als voranschreitende Krankheit wäre von Menschenhand auszulösen, so wäre dies eine Krankheit, die vom Gesundheitsbegriff in § 823 Abs. 1 BGB umfasst wäre. Ein ähnliches Beispiel ist etwa eine HIV-Infektion, die mittlerweile einer normalen Lebenserwartung nicht mehr entgegensteht, aber auch besonderes Verhalten erfordert.

Eine weitere Konkretion ist den Kläger:innen nicht möglich. Sie können in der Tat nicht sagen, ob sie bei notwendigen Arbeiten im Freien (field work) für Greenpeace, dem Imkern oder der Durchführung von Aktionen und Protesten unter freiem Himmel kollabieren – geschweige denn durch ihre Freizeitaktivitäten – oder ob es ihnen selbst gelingt, dies durch schadensvermeidende Maßnahmen zu verhindern. Klar ist: Das Risiko ist inzwischen erheblich gestiegen, und gerade Menschen, die draußen arbeiten, sind vermehrt betroffen, vgl. die aktuelle Zusammenfassung in der ZEIT.

Anlage K 28: DIE ZEIT - Hitzetote in Deutschland, Der Tod kommt bei Sonnenschein, Ausgabe vom 22. Juni 2022

Dort heißt es u.a.:

„An heißen Tagen sterben in Deutschland jedes Jahr Tausende Menschen. Doch die Behörden ignorieren die Katastrophe (...)“

Gerade das Arbeiten im Freien bei Hitze wie beim Kläger zu 2) mit seinen Bienenstöcken kann im Körper dazu führen, dass sich die Eiweiße verändern, Muskelzellen zerfallen, und Leber und Nieren versagen. Das Gehirn wird geschädigt. Der Kläger:innen meinen, dass vor diesem Hintergrund von einer „hinreichend konkreten Gefahr“ im Rechtssinne ausgegangen werden muss.

Einzelne Entgegnungen:

- Zu 3.2 der Klageerwiderung auf S. 52: Selbst wenn die Behauptungen der Beklagten zu den Wohnorten der Kläger:innen zuträfen, hätte das eine massive Lebensgestaltungseinschränkung zur Folge. Die klimawandelspezifische Gesundheitsbelastung belastet sie nicht mit einer Duldungspflicht, fortan nicht mehr in Großstädten zu wohnen. Die Klägerin zu 3) sieht es etwa als elementar an, ihr Leben in Berlin verbringen zu können, sie will als Ärztin aktiv Menschen helfen, diese konzentrieren sich in Großstädten.
- Zu 3.3 der Klageerwiderung auf S. 53: Die genannten Krankheiten (Herzinfarkt und Lungenerkrankungen) sind typische Belastungen, die mit steigenden Temperaturen und Hitzeextremen einhergehen. In Anlage K 7 unter Bezug in der Klageschrift wurde dargestellt, wie sehr die Hitzeextreme zunehmen und Durchschnittstemperatur steigen. Das Risiko wird die Kläger:innen belasten und spürbar Unwohlsein verschaffen.
- Das gleiche gilt für Punkte 3.4, S. 53: Die Bedrohung ist real, die Last zwingt zu besonderen Verhaltensweisen, bspw. Impfungen, die ihrerseits eine Risiko-Nutzen-Abwägung unterliegen, bei Nutzen ausschließlich gegen ein von Klimawandelverursachern befeuertes Risiko.

c) Freiheitsrechte

Eine weitere Konkretion der Einschränkungen der Freiheitsrechte aller Kläger:innen, insbesondere der Klägerin zu 3) ist nicht möglich. Im Kern geht es hier darum, dass durch die Überemissionen der Beklagten den Kläger:innen treibhausgasassoziierte Tätigkeiten nicht mehr möglich sind. Die Klägerin zu 3) fragt in diesem Zusammenhang, wie sie ihr Freiheitsrecht schützen kann, wenn dies dem Staat schon nach dem Klimabeschluss des BVerfG nicht im Alleingang möglich ist. Eine Konkretion der eingeschränkten Freiheiten hat auch das BVerfG gerade nicht gefordert, da die Folgen der Überemissionen sich rechtlich und logisch ableiten.

Die Kritik der Beklagten auf S. 54 ff. ist ansonsten rechtlicher Natur: Welcher Grad der Konkretion ist gefordert, wenn das Verhalten der Beklagten in der Gegenwart Maßstab ist, die Folgen aber in der Zukunft liegen? Zum rechtlichen unten S. 109 ff.

3. Zum Szenario als Maßstab

Der Beklagten gelingt der Spagat zwischen tatsächlicher „Orientierung“ an einem (veralteten) Szenario in der Konzernrealität und pauschaler Zurückweisung von Szenarios an sich für die Zwecke der Abhilfe einer Störung nicht.

Es kann festgehalten werden, dass die Beklagte eine ganz erhebliche Emissionsquelle darstellt. Einfluss auf Emissionen im Ausmaß derer von Staaten jedenfalls indizieren eine erhebliche Gefahrenquelle.

Es geht mithin hier um die Rechtsfolge und **den richtigen Maßstab der Abhilfe – dazu hat der Kläger das NZE-AEC-Szenario als das einzig ernsthaft in Betracht kommende Szenario identifiziert** (das im Übrigen auch mit der Konzernstrategie der reinen Elektrifizierung übereinstimmt) und die Begründung detailliert erläutert. Die Maßgaben des Szenarios sind in den Anträgen abgebildet.

Wenn die Beklagte andere Methoden zur Emissionsreduktion und damit Verringerung des mitverantworteten Risikoanteils hinsichtlich der Rechtsgüter des Klägers für überlegen erachtet, sie also auf anderem Wege ihre geschaffene Gefahrenquelle kontrollieren will, so möge sie entsprechende Pläne substantiiert vortragen. Es geht an dieser Stelle nicht darum, ob ein Maßstab gefunden werden kann, sondern welcher, da es nicht zur Frage steht, **ob** (beeinflussbare) Beeinträchtigungen eintreten, sondern lediglich wie heftig diese bei den Kläger:innen auftreten. Dies gilt natürlich für alle geltend gemachten Rechtsgüter.

Sofern das Gericht Szenarien grundsätzlich für ungeeignet hält, so muss ein **Sachverständigenbeweis** klären, wie die Beklagte sonst die Gefahrenquelle eindämmen kann.

Im Einzelnen:

a) Vermeintliche Vielfalt von Standards

Die Beklagte zeigt zum Vortrag des Klägers mehrfach hypothetische Alternativen auf, womit eine scheinbare Wahlmöglichkeit suggeriert wird. So auch auf S. 63 ff. der Klageerwiderung, wo ein Zitat aus dem NZE-Szenario herausgegriffen wird und zum Beleg dienen soll, dass es für sich selbst schon nicht beansprucht, den einen Pfad darzustellen und daher so etwas wie eine freie Wahl zwischen Szenarien gebe.

Das trifft aber nicht zu. Natürlich ist es denkbar, eine unendliche Vielzahl weiterer Szenarien zu modellieren. Allerdings beruhen diese alle auf den gleichen chemischen und physikalischen Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten. Sie beruhen alle auf derselben Erkenntnis, die letztlich auch das BVerfG teilt: Treibhausgasemissionen müssen nicht irgendwie und irgendwann reduziert werden, sondern es gibt eine physikalische Grenze für noch vertretbare Emissionen.

Vergleicht man die verschiedenen Vor- und Nachteile eines jeden Szenarios bzw. dessen Risiken und betrachtet sie im Lichte des hierzu existierenden wissenschaftlichen Standes, würde sich eine klare Abstufung herauskristallisieren, welche Szenarien geeignet, welche ein Mindestmaß einhalten oder etwa welche gänzlich ungeeignet sind, um die gesetzlichen oder faktische Rahmenbedingungen zu erfüllen.

Integrierte Klimaszenarien – wie sie auch vom IPCC systematisch ausgewertet werden – beschreiben sektorübergreifend Transformationsprozesse mit dem Ziel ein bestimmtes CO₂-Budget nicht zu überschreiten. Ein definiertes CO₂-Budget ermöglicht es mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine Erhitzungsschwelle nicht zu überschreiten: So gibt der IPCC ein verbleibendes CO₂-Budget von 500Gt an, um mit einer 50 % Erfolgswahrscheinlichkeit die globale Erhitzung auf 1,5°C zu begrenzen. Grundlegende Unterschiede gibt es neben dem quantitativen Budget hinsichtlich der Klimagase, die Szenarien in den Blick nehmen. Zahlreiche Szenarien fokussieren sich auf CO₂ und eignen sich in Folge nicht für Sektoren, in denen hauptsächlich andere Klimagase anfallen, wie z.B. Methan in der Landwirtschaft. Auch bei der Auflösung, dem Detailgrad, nach dem in den einzelnen Sektoren beschrieben wird, unterscheiden sich Szenarien. Manche beschreiben beispielsweise den Verkehrssektor sehr detailliert über alle Verkehrsträger und berücksichtigen die Entwicklung der Fahrzeugflotte, Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Menschen sowie zahlreiche andere Facetten; manche hingegen beschreiben den Sektor nur anhand der größten Variablen.

Ein Szenario kombiniert somit den Einsatz verschiedener Technologien und Maßnahmen. Dabei sind alle diese Elemente mit (Eintritts-) Wahrscheinlichkeiten, Risiken und Kosten verknüpft. Theoretisch ist hier eine Vielzahl von unterschiedlichen Kombinationen möglich. Analysiert und vergleicht man aber verschiedene Szenarien und versucht (volkswirtschaftliche) Kosten und Risiken für die Gesellschaft zu minimieren, während die Eintrittswahrscheinlichkeit maximiert wird,

ergibt sich eine klare Abschichtung zwischen Szenarien, und auch ihre Eignung als Ausfüllung der rechtlichen Verkehrssicherungs- und Schadensvermeidungspflicht.

Wenn die Beklagte wie in ihrer Erwiderung angeführt, länger als beantragt am Verkauf von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren festhalten und ein vollständiger Ausstieg aus dem Verkauf von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor erst deutlich später oder gar nicht erfolgen sollte, stünden theoretisch vier weitere Hebel zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination eingesetzt werden könnten, damit trotzdem das 1,5°C-Ziel mit einer 50%-Wahrscheinlichkeit (Untermaß) nicht überschritten werden könnte.

- Fossile Kraftstoffe werden durch Biokraftstoffe ersetzt. Dies ist jedoch, wie bereits in **Anlage K 20** dargelegt, in dem notwendigen Maße nicht nachhaltig und würde mit massiven weltweiten Landnutzungskonflikten einhergehen.

Gegenteilige Aussagen in der Erwiderung der Beklagten (Klageerwiderung S. 71-72) werden hiermit bestritten. Die IEA selbst schreibt in ihrem aktuellen Ausblick für die Entwicklung erneuerbarer Energien bis 2026, dass sich die Nachfrage nach Biokraftstoffen nicht annähernd auf jenem Niveau befindet, das sie im NZE-Standardszenario voraussetzt, um die gegenüber dem NZE-AEC langsamere Elektrifizierung der Pkw- und leichten Nutzfahrzeugflotte auszugleichen.⁴⁴ Ernteausfälle durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und dürrebedingte Missernten haben 2022 zu weltweit steigenden Nahrungsmittelpreisen und sich abzeichnenden Hungerkrisen geführt. Die Bundesregierung diskutiert deshalb gar eine sofortige Absenkung der Beimischungsquote für Biokraftstoffe. Zu dieser Frage kann – sollte es nach richterlichem Hinweis darauf ankommen – Zahlenmaterial und unabhängige Studien nachgereicht werden.

- Fossile Kraftstoffe werden durch strombasierte Kraftstoffe ersetzt. Wie in **Anlage K 20** dargelegt, würde aufgrund der hohen Produktionskosten deren Einsatz mit einer massiven Verteuerung von Automobilität einhergehen (Einsatz von Atomkraft inklusive). Selbst wenn man bereit wäre, dies in Kauf zu nehmen, ist von einer sehr hohen Nachfragekonkurrenz auszugehen, die aus anderen Sektoren stammt (z.B. chemische Industrie oder Luftfahrt), in denen im Gegensatz zum Bereich Pkw und leichte Nutzfahrzeuge keine technischen Alternativen zur Verfügung stehen (keine direkte Elektrifizierung möglich).

⁴⁴ Vgl. die Ausführungen der IEA: <https://iea.blob.core.windows.net/assets/5ae32253-7409-4f9a-a91d-1493ffb9777a/Renewables2021-Analysisandforecastto2026.pdf>, S.105.

- Fossile Kraftstoffe werden nicht ersetzt, sondern es wird versucht, das durch ihre Verbrennung freigesetzte CO₂ durch negative Emissionen wieder aus der Atmosphäre abzuscheiden. Die verfügbaren Technologien: Düngung der Meere, um Algenwachstum zu beschleunigen, Bio Energy Carbon Capture and Storage (BECCS) und Verwitterung von Gesteinsmehl sind nicht großskalig erprobt, kostenträchtig oder verbrauchen unrealistisch große Flächen. Die Kosten und Risiken würden sich – bei ungewissem Erfolg – in die Zukunft verschieben.
- Fossile Kraftstoffe werden nicht ersetzt und es werden auch keine Anstrengungen unternommen, das freiwerdende CO₂ aus der Atmosphäre abzuscheiden. Stattdessen wird über andere Geoengineering-Maßnahmen, wie dem großflächige Ausbringen von Aerosolen in der Atmosphäre oder der Installation gigantischer Spiegel, versucht, Sonnenstrahlen zu reflektieren und so eine Erwärmung trotz erhöhter CO₂-Konzentration in der Atmosphäre zu verhindern. Diese Methoden sind noch weniger im Bereich des rechtzeitig technologisch Denkbaren anzusiedeln als unter Punkt vier.

Diese Hebel sind allesamt nicht tragbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies hat auch die IEA gesehen, wie bereits vorgetragen, und daher das Unterszenario ausgewiesen.

Weitere realistische Entscheidungspunkte sind nicht ernsthaft abänderbar. Andere Ansätze als integrierte Bewertungsmodelle – bspw. der Pro-Kopf-/Nationen bzw. Umsatz-Ansatz – sind von der Unsicherheit geprägt, ein Budget national oder regional unscharf herunterrechnen zu müssen und würde sich für die Beklagte zudem deutlich härter auswirken. Der verteilungsgerechte Ansatz würde industrialisierten Ländern und auch der Beklagten enorme Anstrengungen abverlangen.

Ohne ein Szenario oder Maßstab zu arbeiten, wäre dagegen Willkür. Es wird nicht behauptet, dass das Szenario Gesetzeskraft hat. Es hat aber eine alleinstellende Aktualität, Detailtreue und wissenschaftliche Validität. Es ist das am besten geeignete, um einen Minimalstandard aufzustellen. Das ist der Beklagten im Kern auch bekannt, wenn sie sich, wie wir bereits dargelegt haben, am „2DS“-Szenario orientiert, einem Vorläufer-Szenario der IEA, das sich an 2°C als tolerierbarer Erderhitzung orientiert. Dieses Szenario ist jedoch hinsichtlich Temperaturschwelle und Reduktionsgrundannahme nicht Paris-konform und überholt.

b) „Anmaßung der Wahl“ zwischen Standard- und Unterszenario

Hierzu macht die Beklagte Ausführungen auf S. 61 ff., übersieht aber folgendes:

Die Maßstabsbildung erfolgt rechtlich im Kontext der Verkehrssicherungspflichten, jedenfalls unter Anlegung eines Filters der Verhältnismäßigkeit, wie es nach ständiger Rechtsprechung bei Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB erforderlich ist. Erachtet man die Verkehrssicherungspflicht für nicht gegeben, sind geeignete und effektive Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungsquelle zu treffen, die nach Auffassung der Kläger:innen allerdings ebenfalls nur aus dem NZE AEC-Szenario folgen können.

Es wurde in der Klage samt Anlagen wissenschaftlich fundiert dargelegt, dass nur das Unterszenario realistisch verfolgbar sein kann, zumal die anderen Szenarien ohnehin für die Beklagte nicht in Betracht kommen, da sie selbst vollständig auf Elektrofahrzeuge umrüsten will, dort aber auch andere Antriebstechnologien erfasst sind.

Zudem ist für die Kläger:innen nicht verständlich, was der Hinweis bedeuten soll, dass das Unterszenario auf nur 1,5 Seiten beschrieben ist (S. 63). Das Szenario zieht sich durch den ganzen Bericht, die IEA hat es in der gleichen Detailtiefe berechnet wie das Standardszenario. Sie hat sehr wahrscheinlich auch der Beklagten als Mitglied der IEA Mobility Model Gruppe umfangreiche Excel-Daten bereitgestellt, von denen nur einige der errechneten Ergebnisse veröffentlicht werden. Auch wenn dies im juristischen Bereich anders sein mag, findet sich die Arbeit etwa einer naturwissenschaftlichen Ausarbeitung mit hohem mathematischen Anteil nicht im Umfang der Beschreibung auf den Seiten eines pdf Dokuments wieder.

c) Mitwirkung bei der Szenarienerstellung

Die Behauptung „Die Beklagte wirkt indes an der Entwicklung der Szenarien der IEA nicht aktiv mit“ (S. 63) gesteht zum einen ein, dass sie sehr wohl exklusive Daten zur Verfügung gestellt bekommt und ihre eigenen zur Verfügung stellt.

Zum anderen ist entweder diese prozessuale Behauptung oder diejenige in der externen Rechnungslegung der Beklagten falsch.

Die Beklagte beschreibt im Nachhaltigkeitsbericht 2021 ihre Beteiligung bei der Entwicklung des Mobilitätsmodells der IEA folgendermaßen:

“Volkswagen ist Mitglied in der Arbeitsgruppe des Mobility Model (MoMo) der International Energy Agency (IEA). Das Unternehmen hat selbst zur Entwicklung des Modells beigetragen und verwendet Modelldaten und -annahmen in verschiedenen Zusammenhängen. MoMo verwendet verschiedene IEA-ETP- (“Energy

Technology Perspectives”)-Szenarien, darunter 2DS (“2°C Szenario”) und B2DS (“Beyond 2°C Szenario”).⁴⁵ (eig. Hervorhebung).

Die IEA wiederum erklärt zum Mobility Model, dass an dessen Entwicklung Volkswagen nach eigener Aussage beteiligt war und dass es das hauptsächliche Werkzeug für die Ausgestaltung von Verkehrsszenarien und dem World Energy Model ist.⁴⁶ Zudem bestätigt sie, dass IEA-Stakeholder – wie die Beklagte – eine „privileged relationship“ zum IEA-Sekretariat haben.⁴⁷

Auch die SBTi bestätigt die Aussage, dass das MoMo für die Szenarienerstellung ein Kerntool ist:

„Die zugrunde liegenden Daten im SDA- [Sektoralen-Dekarbonisierung-Ansatz]-Verkehrstool stammen aus den detaillierten Transportpfaden des Mobilitätsmodells (MoMo) der Internationalen Energieagentur (IEA). Die im SDA eingebetteten Emissions-szenarien sind das 2°C-Szenario (2DS) und das Beyond 2°C-Szenario (B2DS) [der IEA].“⁴⁸ (eig. Übersetzung)

Die Behauptung von Volkswagen, man sei weder an der Entwicklung von Szenarien der IEA beteiligt, noch habe man Zugang zu ansonsten nicht-öffentlichen Datensätzen ist somit falsch. Zumindest über die Mitentwicklung des MoMo-Modells sowie über die Stakeholder-Beteiligung ist Volkswagen sehr wohl involviert und hat darüber hinaus Zugang zu Detail-Informationen.

d) Verbindlichkeit über die Zeit

Auch das Argument, dass Szenarien langfristige Planungssicherheit nicht bieten würden, verfängt nicht. Das Szenario ist gerade darauf angelegt, bis 2050 planen zu können. Prognoseentscheidungen sind in allen Rechtsgebieten im deutschen Recht anerkannt. Gerade im Bereich von Verkehr und Umweltschutz lässt sich häufig nicht anders „planen“ und dennoch erlangen solche Maßnahmen Rechtswirkungen, bspw. Verkehrsprognosen bei Straßenplanfeststellung.

⁴⁵ https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2021/Nichtfinanzieller_Bericht_2021_d.pdf, S.40 (11.05.2022)

⁴⁶ <https://www.iea.org/areas-of-work/programmes-and-partnerships/the-iea-mobility-model> (12.05.2022).

⁴⁷ <https://www.iea.org/areas-of-work/programmes-and-partnerships/the-iea-mobility-model> (11.05.2022).

⁴⁸ <https://sciencebasedtargets.org/resources/legacy/2018/05/SBT-transport-guidance-Final.pdf> S.6 (17.08.2022).

Auch im Zivilrecht sind Urteile, die ein prognostisches Element enthalten, anerkannt. Die Abänderungsklage gem. § 323 ZPO ist auf andere Entscheidungen entsprechend anwendbar, wenn sie auf einer Zukunftsprognose beruhen (MüKo-ZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2020, ZPO § 323 Rn. 16).

e) Übererfüllungsargument fehlerhaft

Die Kläger:innen verkennen „darüber hinaus“ (S. 66 Klageerwiderung) nicht, dass „das NZE-AEC-Unterszenario mit seiner Ausrichtung am 1,5 °C-Ziel und der Treibhausgasneutralität bis 2050 über die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele hinausgeht“. Denn dies trifft nicht zu. Die Klägerinnen stützen sich zur Begründung des Szenarios auch nicht auf die absolute Notwendigkeit, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, wie aber unterstellt.

Diese Aussage beruht auf einem Fehlverständnis der anerkannten IPCC-Systematik zur Angabe von Erderwärmungsgrenzen. Diese sieht nicht die Angabe einer einzelnen Temperaturschwelle vor, sondern stets eine Spanne von Temperaturen mit unterschiedlichen Angaben zu Wahrscheinlichkeit der Einhaltung bzw. Erreichung. Das NZE-AEC-Szenario etwa strebt mit 50% Wahrscheinlichkeit die 1,5 °C-Marke an (bei einem Budget von 500 Tonnen, IEA = IPCC). Damit wird untrennbar zugleich die 1,7 °C-Marke mit einer höheren Wahrscheinlichkeit (etwas über 83% bei einem Budget von 550 t) erreicht.⁴⁹ Es lässt sich also niemals eine Temperaturangabe allein als Ziel angeben.

Überdies wird mit einer Erreichenswahrscheinlichkeit von 50% das Paris-Ziel schon wörtlich nicht übererfüllt. Diese Wahrscheinlichkeit entspricht einem Münzwurf für 1,5 °C, sie ist das unterste vertretbare Paris-konforme Ziel. Wie wir bereits dargelegt haben, kann bei einer überwiegend **un**wahrscheinlichen Erreichung des 1,5 °C-Ziels nicht mehr von „möglichst 1,5 °C“ gesprochen werde (Art. 2 Pariser Übereinkommen).

Des Weiteren haben die Unterzeichnerstaaten des Pariser Klimaschutzabkommens mit dem Glasgow Climate Pact, den sie 2021 auf der 26. Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet haben, das Erderwärmungsziel aktualisiert. Es wurde ein nochmals höheres Gewicht auf die 1,5 °C-Schwelle gelegt als noch im Pariser Übereinkommen. Es solle demnach alles dafür getan werden, die 1,5°C-Grenze nicht zu überschreiten und dass die Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts zu erreichen sei, s. nur folgendes Zitat:

*“limiting global warming to 1.5 °C requires **rapid, deep and sustained** reductions in global greenhouse gas emissions, including reducing global carbon dioxide emissions by 45 per cent by 2030 relative to the 2010 level*

⁴⁹ vgl https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf s

and to net zero around midcentury, as well as deep reductions in other greenhouse gases;”⁵⁰ (eig. Hervorhebung)

Eigene Übersetzung:

*„Die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C erfordert eine **rasche, tiefgreifende und nachhaltige** Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen, einschließlich einer Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 % bis 2030 im Vergleich zum Stand von 2010 und bis zur Mitte des Jahrhunderts auf netto null, sowie eine tiefgreifende Reduktion anderer Treibhausgase“ (eig. Hervorhebung)*

Das NZE/AEC-Szenario erreicht Treibhausgasneutralität bis 2050 und eine Reduktion der CO₂-Emissionen um ca. 35 Prozent bis 2030 gegenüber 2010 (und liegt damit sogar noch unter dem in Glasgow beschlossen 45 Prozent-Ziel). Das Szenario ist also ein milderer Standard als von den Vertragsstaaten mit dem Glasgow Climate Pact eigentlich in Auslegung des Paris Abkommens angestrebt.

Zudem erkennt die Beklagte selbst die Notwendigkeit an, die Schwelle von 1,5°C globaler Erwärmung nicht zu überschreiten. So heißt es in einer Pressemitteilung des Konzerns vom 21.4.2022: „Der Vorstandsvorsitzende des Volkswagen Konzerns, Dr. Herbert Diess, erklärte zur neuen SBTi-Bewertung und zum bevorstehenden Project1Hour: „Ob sich die Erde um 1,5 oder 2 Grad Celsius bis 2050 erwärmt, hat große Auswirkungen auf Entwicklungen wie das Artensterben, Dürren und den Anstieg des Meeresspiegels.“⁵¹

f) Differenzierte Betrachtung Abhilfemittel bei der Frage nach der Wahlmöglichkeit der Beklagten geboten

Aus Sicht des Klägers ist eine Wahl zwischen mehreren Maßnahmen nicht gegeben. Es liegt einer derjenigen Ausnahmefälle vor, in denen der Kläger einen konkreten Antrag formulieren kann und daher auch muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur eine ernsthafte Abhilfemöglichkeit in Betracht kommt. Dies ist aus Sicht des Klägers die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Beklagten am NZE AEC-Szenario.

Dabei sind die konkreten Forderungen **keine betriebswirtschaftlichen Vorschläge** an die Beklagte, sondern ein konkreter Maßstab zur Abstellung der nicht mehr tolerablen Emissionen. Kostenoptimierung bedeutet hier volkswirtschaftliche Kostenoptimierungen. Wie diese in das Szenario einfließen, wurde oben und

⁵⁰ Glasgow Climate Pact, IV Mitigation, Absatz 22 https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma3_auv_2_cover%20decision.pdf (12.08.2022).

⁵¹ Vgl. <https://www.volkswagen-newsroom.com/de/pressemitteilungen/15-grad-als-ziel-science-based-targets-initiative-sbti-bestaetigt-volkswagens-verschaerfte-klimaziele-in-der-produktion-7894> (12.08.2022).

in der Klageschrift beschrieben. Diese volkswirtschaftlichen Kostenoptimierungen haben keine Aussagekraft für die betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit und Wahl der Maßnahmen der Beklagten zur Erreichung dieser Ziele, die offengelassen werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es wäre nur insofern mittelbar eine Begünstigung und mildere Maßnahme für die Beklagte festzustellen, wenn aufgrund der inhärenten Bevorteilung von Hochtechnologien in kostenoptimierten Modellen ein höherer CO₂-Ausstoß für Unternehmen wie die Beklagte gebilligt würde, als dies aufgrund anderer Ansätze der Fall wäre. Das Szenario der IEA gibt keine direkten Maßnahmen in den Kategorien wirtschaftlich oder unwirtschaftlich für Unternehmen und Konzerne vor. Die Wahl der betrieblichen Maßnahmen, um diese beantragte CO₂-Minderung zu erreichen, bleibt der Beklagten überlassen. Die Anforderungen des technischen Maßstabes kann die Beklagte natürlich auch unwirtschaftlich umsetzen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Gleiches gilt für die von der Beklagten gerügten „weiteren Voraussetzungen“, die das Szenario hat. Das Szenario sei „äußerst voraussetzungsreich“ (Klageerwiderng S. 69). Die Beklagte mag all diese Annahmen gern hinwegdenken. Ihre Anstrengungen müssten dann aber aufwendiger und schneller werden. Es handelt sich um einen Mindeststandard unter optimistischen Verhaltensannahmen, die spiegelbildlich einen konservativen, milden Pfad für die Beklagte bedeuten. Daher liegt der Einwand, dass die „Eintrittswahrscheinlichkeit eines Szenarios (...) daher mit jeder zusätzlichen Bedingung“ sinke (S. 69), auch neben der Sache. Würde man die Beklagte beim Wort nehmen, müsste der Reduktionspfad für die Beklagte noch ambitionierter sein.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Ausführungen der Beklagten zu den alternativen Kraftstoffen (S. 69 Klageerwiderng, dazu auch sogleich unten) – die das vorgelegte Szenario diskreditieren sollen – widersprechen ihren Einlassungen schon im Übrigen, wenn es noch auf S. 27 heißt „Für den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Mobilität setzt die Beklagte auf E-Fahrzeuge, die auch aus Sicht der Beklagten langfristig die beste CO₂-Bilanz aller Antriebsarten aufweisen.“

Es fällt auf, dass die Beklagte vor Gericht diametral entgegengesetzt zu ihren öffentlichen und sonstigen Äußerungen argumentiert, wie auch schon bei ihrer nur

hier abgestrittenen Konzernverantwortung für 1% der Emissionen⁵² sowie gegenüber den Konsenspositionen⁵³ und Kenntnis des Klimawandels.⁵⁴

Im Übrigen ist es falsch, dass alternative Kraftstoffe politisch, betriebswirtschaftlich-strategisch und wissenschaftlich umstritten sind (Klageerwiderung S. 69 ff.). Sie mögen lediglich (vor allem in Deutschland) politisch umstritten sein. Mit Ausnahme von Akteuren, die direkt oder indirekt mit der Erforschung und Vermarktung von Biokraftstoffen oder strombasierten Kraftstoffen assoziiert sind, wird für die hier gegenständlichen Fahrzeugtypen allein der batterieelektrische Antrieb zur Dekarbonisierung vorgeschlagen.

Beweis: Sachverständigengutachten

g) Durch die Klage ergänzte Annahmen

Das Szenario und die dazu von der IEA öffentlich zur Verfügung stehenden Daten wurden in der Klage durch einige wenige (gut begründete) konservative Annahmen ergänzt, um eine rechtlich schlüssige Anwendung zu sichern. Dies war notwendig weil die IEA eben nicht ihren vollständigen Datensatz veröffentlicht oder auf Nachfrage zur Verfügung stellt.

Die Beklagte versucht zunächst den Eindruck zu erwecken, dass der Vergleich zwischen Verbrennern und E-Autos „insgesamt deutlich komplexer sei“ (Klageerwiderung S. 28) als in der Klageschrift dargelegt und E-Autos nicht immer einen Klimavorteil hätten. Dem wird widersprochen, denn all die zuvor durch die Beklagte auf Seite 28 aufgelisteten Punkte (Emissionen durch die Rohstoffgewinnung, Strombereitstellung, etc.) sind bereits in die Berechnung der Klageanträge eingeflossen. Das Institut ICCT hat im vergangenen Jahr nachvollziehbar berechnet, dass, wenn all diese Faktoren berücksichtigt werden, Pkw mit batterieelektrische Antrieb gegenüber denen mit Verbrennungsmotor selbst in Staaten mit einem hohen Kohlestromanteil (z.B. China) bereits heute einen niedrigeren CO₂-Fußabdruck haben.

⁵² s. bspw. Website www.volkswagen-planet-better.com (06.05.2022) unter der Überschrift “Verantwortung von Volkswagen”: Volkswagen als einer der weltweit größten Automobilhersteller und Mobilitätsanbieter ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Konkret sind allein die Produkte (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) über ihren gesamten Lebenszyklus gerechnet für ungefähr 1 % aller auf der Welt entstehenden CO₂-Emissionen verantwortlich.”, oder aber die gleichlautende Aussage von Herrn Dr. Diess in der Sendung “Hart aber fair” 25.3.2019.; während in der Klageerwiderung diese Emissionen vollständig Dritten zugeschoben wird, S. 15, 19, 20 d. Klageerwiderung.

⁵³ S. die Ausführungen in oben unter I.1.; z.B. sei „die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO₂-Emissionen zu trennen“, was einer Negierung der Menschengemachtheit des Klimawandels nahekommt, s. S. 37 der Klageerwiderung.

⁵⁴ s. S. 32 Klageerwiderung, wenn dort behauptet wird, dass 1970 und 1983 weder die Forschungsabteilung noch der Vorstand Kenntnis vom Klimawandel in seinen Wirkungszusammenhängen hatten wie sie heute als anerkannt gelten – obwohl dies bereits vom OLG Hamm bestätigt, spätestens seit 1958 als bekannt gilt.

<https://theicct.org/publication/a-global-comparison-of-the-life-cycle-greenhouse-gas-emissions-of-combustion-engine-and-electric-passenger-cars/> (frei zugänglich)

Außerdem entspricht die Aussage „Bei einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor machen die Tank-to-wheel-Emissionen nach derzeitigem Stand ca. 66% der Lebenszyklus-emissionen aus.“ nicht der Realität. Sie kommt nur zustande, weil Volkswagen den Verbrauch seiner Verbrenner- und Plugin-Hybridmodelle systematisch zu niedrig angibt. Der Anteil liegt mit etwa 80 Prozent deutlich höher (siehe Anlage K 10, Tabelle 3 der Klageschrift). Auch ist die Aussage, die CO₂-Emissionen eines E-Fahrzeugs sei in der Herstellungsphase etwa doppelt so hoch wie bei einem Verbrennerfahrzeug, nicht allgemein zutreffend. Dies hängt entscheidend von der Batteriegröße der Fahrzeuge ab. Zudem sinken die CO₂-Emissionen bei der Batterieproduktion beständig.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zu den weiter getroffenen Annahmen behauptet die Beklagte in der Klageerweiterung zusammengefasst, dass

- größere durchschnittliche Batteriegrößen (70-80 kWh) zugrunde gelegt werden müssten, als die Kläger:innen berechnet und zur Grundlage ihrer Rechnung gemacht haben (S. 78-84 d. Klageerweiterung)
- der Biokraftstoffanteil bei der Bilanzierung der Nutzphase herausgerechnet werden sollte (S. 87 d. Klageerweiterung)
- bei der Produktion eines E-Autos jenseits seiner Batterie keine niedrigeren Emissionen als bei einem Benzin- oder Dieselmotormodell anfallen würden und (S. 84-85 d. Klageerweiterung)
- der DKI unzutreffend zugrunde gelegt wurde und die Kategorie Recycling/Sonstiges nicht bei der Berechnung der Reduktion berücksichtigt werden sollte (S. 86 d. Klageerweiterung)

Berücksichtigt man alle diese Einwände – die bestritten werden –so würde sich der Reduktions-Antrag zu 2) a) von einer Reduktion um **65 Prozent auf noch 59 Prozent** verringern.

Die Rechnung wird im Detail in

Anlage K 29

beigefügt. Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Beklagte behauptet, kein Reduktionsziel für ihre Lieferkette insbesondere ihre Batterieproduktion (Scope 3 – Lieferkette) zu haben (S. 84 d. Klageerweiterung). In der Rechnung in Anlage K 29 wurde deswegen das Sektorziel für die Industrie aus dem IEA NZE Szenario von

20% pauschal (statt wie von den Kläger:innen in den Antragsberechnungen von 30%) angenommen.

Die Ungeeignetheit Szenarios als Maßstab ist damit gerade nicht dargetan.

Darüber hinaus treffen diese für sie günstigen Annahmen der Beklagten nicht zu. Sie sind unrealistische Werte, die nicht mit den wissenschaftlichen Prognosen übereinstimmen. Sie führen nicht zu einer Teilerfüllung des Klageantrages.

Beweis: Sachverständigengutachten

Würde man die von der Beklagten vorgebrachten Einwände bezüglich der zusätzlichen Annahmen anerkennen und die vorgetragene alternative Annahme zugrunde legen, wäre es der Beklagten nicht möglich ihre selbst gesetzten (unzureichenden) Reduktionsziele **von 30 Prozent** bis 2030 zu erreichen. Es handelt sich hier um eine mit Fehlern behaftete Scheinargumentation, die mit der Konzernrealität nichts zu tun hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zurückgewiesen wird ebenfalls die Behauptung der Beklagten, die bei der Berechnung der Emissionen in der Nutzungsphase eines E-Autos zugrunde liegende Daten seien rein spekulativ (Klageerwiderung S.84-85). Sie beruhen wie in Anlage K 10, S.12-16 zur Klageschrift bereits dargelegt, was den Strommix angeht auf den Prognosen der IEA im Rahmen des NZE-Szenarios. Zu diesen wurden, mangels Veröffentlichung durch die IEA, Daten des IPCC zur CO₂-Intensität einzelner Energieträger hinzugezogen. Modellierungen und Prognosen über die Entwicklung des globalen Strommixes und seiner CO₂-Intensität sind Kernbestandteil der allermeisten integrierten Klimamodelle. Die Aussage der Beklagten eine „langfristige Prognose ist wissenschaftlich valide nicht möglich“ (Klageerwiderung S.85) ist deshalb schlicht falsch.

Ebenfalls unzutreffend und deshalb zurückzuweisen ist die Gleichsetzung der Beklagten von Emissionen aus dem Stromsektor für die Bereitstellung von Strom für E-Autos mit denen aus der Biokraftstoff-Produktion (Klageerwiderung S.72). Ein integriertes Klimamodell das sich auf CO₂ beschränkt, wie das, das dem NZE-Szenario zugrunde liegt, bildet sowohl den Verkehrs- als auch den Stromsektor nicht aber Landwirtschaft und Landnutzungsänderungen direkt ab. Interaktionen zwischen Verkehrs- und Stromsektor können in Folge präzise abgebildet werden. Deshalb sind auch die im vorherigen Absatz beschriebenen Prognosen aus dem NZE-Szenario heraus möglich. Einflüsse auf Landwirtschaft und Landnutzungsänderungen müssen außerhalb des Modells abgeschätzt werden. Warum hierbei negative Wechselwirkungen immer wieder deutlich unterschätzt werden, wurde in Anlage K 19 zur Klageschrift ausführlich erläutert.

Was den Verbrauch von E-Autos angeht, wurde mit 20 kWh pro 100km ein Wert angenommen, der deutlich höher liegt als der heutige Durchschnitt, z.B. 17,3 kWh pro 100km bei den 2020 neu zugelassenen E-Autos in Europa (Anlage K 10, S.11 der Klageschrift). Da bei Elektroautos das Entwicklungs- und Innovationpotential bei weitem noch nicht ausgeschöpft wurde, ist ein weiteres Absinken des durchschnittlichen Verbrauchs naheliegend. Die für die Berechnung nötige Annahme wurde also sehr deutlich zugunsten der Beklagten getroffen.

Zum Vorwurf der Beklagten der Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der CO₂-Emissionen aus der Kraftstoffbereitstellung von 0,189 sei zu undifferenziert (Klageerwiderung S.87) ist anzumerken, dass dieser den Veröffentlichungen der Beklagten selbst entnommen wurde. Wissenschaftler setzten diesen Faktor zuletzt deutlich höher an und gingen weltweit von einem Durchschnitt für Benzin von einem Faktor von 0,3 und für Diesel von einem Faktor von 0,24 aus.⁵⁵ Weshalb er ausgerechnet bei der Beklagten deutlich niedriger ausfallen soll, ist nicht ersichtlich oder vorgetragen. Deshalb ist die Übernahme dieser Angabe ebenfalls eine Annahme zugunsten der Beklagten.

Die Behauptung der Beklagten mit der Forderung aus den Anträgen nach dem 31.12.2029 keine Pkw und leichten Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor mehr in den Verkehr zu bringen, wichen die Kläger:innen von den Aussagen der IEA ab (Klageerwiderung Seite 76) ist irreführend. Von der Beklagten zitierter Text und Tabelle aus dem IEA Report beziehen sich auf das NZE-Standardszenario, nicht aber den All-Electric-Case, der den Berechnungen der Anträge zugrunde liegt. Für diesen hat die IEA das notwendige Enddatum nicht öffentlich benannt.

Wie in Anlage K 21 zur Klageschrift bereits dargelegt, lässt sich auch aus der Zahl der Pkw, die sich nach dem NZE-ACE bis 2030 mit batterieelektrischem Antrieb auf der Straße befinden müssen, jedoch folgern, dass ab 2030 keine neuen Verbrenner mehr auf die Straße gebracht werden können. Möglicherweise ist dies sogar bereits vor 2030 der Fall.

4. EU bereitet rechtliche Fixierung des Klageanspruchs vor

Die Beklagte meint, Gerichte könnten das Beantragte nicht bewältigen, schon weil eine entsprechende gesetzliche Regelung verfassungs- oder unionrechtswidrig wäre. Das trifft nicht zu, wie aktuelle Gesetzesvorschläge der EU deutlich machen.

Art. 15 Abs. 1, 2 des Richtlinienvorschlags der Kommission über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022) 71 final, i.F. kurz CSDD-E)⁵⁶ lautet:

⁵⁵ Vgl. <https://innovationorigins.com/en/producing-gasoline-and-diesel-emits-more-co2-than-we-thought/>

⁵⁶ abzurufen unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF (18.08.2022).

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind.

(...)

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen **Emissionsreduktionsziele** in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.“*

(eig. Hervorheb.)

Hier wird eine unmittelbare Handlungsverpflichtung für Unternehmen europaweit positiv kodifiziert, denn es ist nicht nur wie nach der CSRD-Richtlinie⁵⁷ ein Paris-kompatibler Plan darzustellen, sondern ein solcher festzulegen, der das Paris-kompatible Handeln des Unternehmens tatsächlich sicherstellt. Handelt es nicht Paris-kompatibel, verstößt es gegen die Norm.

Die CSDD-E steht in einer Reihe von zahlreichen Verordnungen wie die Taxonomie-VO oder die CSR-Richtlinie, die unter anderem auf dem Aktionsplan für eine nachhaltige Finanzwirtschaft beruhen. Alle Vorhaben der Kommission bzw. des Generaldirektorates Finanzen (DG FISMA), die diese angekündigt haben, wurden umgesetzt, auch gegen großen Widerstand (s. z.B. die Taxonomie-VO). Die EU-Kommission hat in den zahlreichen Erwägungsgründen der Gesetzgebungsakte bereits festgestellt, dass es auf freiwillige Selbstregulierung der Unternehmen in Bezug auf Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit nicht vertraut und nun regulativ eingreifen müsse. Konkret zur CSDD heißt es kommissionsseitig etwa:

*“The new rules will **ensure** that businesses address adverse impacts of their actions, including in their value chains inside and outside Europe.”⁵⁸*

—

*„Die neuen Vorschriften werden **sicherstellen**, dass die Unternehmen die negativen Auswirkungen ihres Handelns berücksichtigen,*

⁵⁷ Corporate Sustainability Reporting Directive, Proposal COM/2021/189 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189> (18.08.2022).

⁵⁸ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en (18.08.2022).

auch in ihren Wertschöpfungsketten innerhalb und außerhalb Europas.“ (eig. Übersetzung und Hervorheb.)

Dass der von den Klägern angeführte Bereich regulierbar und damit justiziabel ist, bestätigt sich hierdurch. Wird diese Norm im Laufe des Gerichtsverfahrens erlassen, wird die Wertung der Vorschrift vor nationaler Umsetzung im vorliegend laufenden Gerichtsverfahren zu berücksichtigen sein. Es ist Aufgabe der nationalen Gerichte, die Vorwirkung von Richtlinien zu berücksichtigen, die schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist eintritt, indem alle mitgliedstaatlichen Maßnahmen unterlassen werden müssen, die dem Ziel der Richtlinie entgegenlaufen.

EuGH, Urteil vom 18.12.1997 - Rs. C-129/96 unter Ziff. 44 ff.

Zudem wird durch diese Regelung die bestehende materielle Rechtslage, die sich aus dem Berichtspflichtenrecht ergibt, lediglich zugespitzt, s. zu dem Themenkomplex

Verheyen/Peters, Klimapflichten von Unternehmen – ein Spotlight auf den Lebensmittelsektor, ZLR 2022, 401, 406 ff.

Auszufüllen sein werden die Verpflichtungen aus der CSDD-E mit einem geeigneten Maßstab. Hier würde die Beklagte wiederum vor dem NZE-Szenario der IEA als maßstabsgebendes Szenario stehen.

5. Beklagte nutzt SBTi-Bewertung irreführend; SBTi kommt zu Reduktionspfaden wie beantragt

Die Kläger:innen begrüßen, dass die Beklagte die Qualifikationen und Seriosität der SBTi anerkennt (S. 23 ff.). Die Beklagte verwendet die SBTi-Bewertung jedoch in irreführender Weise. Anders als sie es darstellt, ist sie in keiner Weise mit ihrer gesamten Geschäftstätigkeit Paris-konform. Die von der Beklagten vorgebrachte 1,5 °C-Zertifizierung durch die SBTi (Anlage B4) ist nicht im Sinne der Beklagten zu verstehen und als Beleg gerade im Sektor der Beklagten für klimaverträgliches Verhalten nicht geeignet.

Die Zertifizierung bezieht sich **lediglich auf Scope 1- und 2-Emissionen**, also die Emissionen, die bei der Produktion von Fahrzeugen in den *eigenen* Fabriken der Beklagten anfallen sowie die Emissionen der dafür eingekauften Energie. Beides zusammen macht, wie die Beklagte selbst dargelegt hat, **nicht einmal zwei Prozent ihres CO₂-Fußabdrucks** aus (siehe Klageerwiderung Tabelle 1 und 2, S.19). Scope-3-Emissionen, also die verbleibenden 98 Prozent der Emissionen, die in der Lieferkette und insbesondere durch die Nutzung der Fahrzeuge anfallen, wurden bei der Zertifizierung durch die SBTi nicht berücksichtigt.

Abgesehen davon, dass die Pläne der Beklagten nicht ausreichen würden, um eine 1,5 °C-Zertifizierung für ihre Scope-3-Emissionen zu erhalten, wäre eine solche Zertifizierung durch die SBTi aktuell auch formal gar nicht möglich:

“The SBTi is temporarily pausing near- and long-term target validations and target updates for automakers until 1.5°C scope 3 targets for use-phase emissions from new road vehicles are developed and approved. This decision is effective immediately. Companies with existing commitments will be granted extensions if affected by this policy.”⁵⁹

—

“Die SBTi pausiert vorübergehend Validierungen und Aktualisierungen von Kurz- und Langfristzielen von Automobilherstellern, bis 1,5 °C-kompatible Scope 3 Ziele für Emissionen in der Nutzungsphase von neuen Fahrzeugen entwickelt und verabschiedet sind. Diese Entscheidung ist sofort wirksam. Unternehmen mit bestehenden Verpflichtungen werden Verlängerungen gewährt, wenn sie von dieser Richtlinie betroffen sind.” (eigene Übersetzung)

Dass die Pläne der Beklagten nicht kompatibel sind, ergibt sich auch daraus, dass die SBTi strukturell in den Berechnungen wie die Kläger:innen vorgeht und die konkreten Berechnungsmethoden und Werte der SBTi sehr ähnlich sind. Die SBTi wird daher zu den gleichen Reduktionspfaden im Bereich Scope-3 (98% von VWs Emissionen) kommen wie die Kläger:innen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zur Erklärung: Die 2015 gegründete SBTi hat Unternehmen zunächst Zertifizierungen von zwei Klimaschutz-Ambitionsleveln angeboten: „kompatibel mit 2°C“ sowie „kompatibel mit deutlich unter 2°C.“ Im Zuge der jüngsten Erkenntnisse des Weltklimarats IPCC, nach denen es von herausragender Wichtigkeit ist, die Erderhitzung auf maximal 1,5°C zu begrenzen, hat die SBTi am 15. Juli 2021 verkündet, als Mindeststandard nur noch 1,5 °C-kompatible Strategien von Unternehmen zu zertifizieren⁶⁰ (d.h. 1,5 °C-Ziel ist mit 50 % und mehr erreichbar). Dies entspricht auch der Glasgower Nachschärfung des Paris-Zieles (s. oben).

Die SBTi zieht für ihre Berechnungen ebenso wie die Kläger:innen IEA-Szenarien heran. Auf Basis des dem jeweiligen Ambitionslevel entsprechenden IEA-Szenarios hat die SBTi sodann für spezifische Sektoren Richtlinien zur Zielentwicklung und Zertifizierung hergeleitet. So heißt es im Methodologie-Dokument

⁵⁹ s. <https://sciencebasedtargets.org/sectors/transport#our-updated-oems-policy> (17.08.2022).

⁶⁰ s. <https://sciencebasedtargets.org/news/sbti-raises-the-bar-to-1-5-c> (17.08.2022).

für den Verkehrssektor, das die SBTi 2019 veröffentlicht hat (und das nur ‘2°C’ bzw ‘deutlich unter 2°C’ als Standards einbezieht):

“The underlying data in the SDA [Sectoral Decarbonization Approach] Transport tool are sourced from the detailed transport pathways in the International Energy Agency’s (IEA) Mobility Model (MoMo). The emissions scenarios embedded in the SDA tool are the 2°C scenario (2DS) and the Beyond 2°C scenario (B2DS).”⁶¹

–
„Die zugrunde liegenden Daten im SDA- [Sektoralen-Dekarbonisierung-Ansatz]-Verkehrstool stammen aus den detaillierten Transportpfaden des Mobilitätsmodells (MoMo) der Internationalen Energieagentur (IEA). Die im SDA eingebetteten Emissions-szenarien sind das 2°C-Szenario (2DS) und das Beyond 2°C-Szenario (B2DS) [der IEA].“ (eig. Übersetzung)

Mit dem NZE-Szenario (das auch von den Kläger:innen verwendet wird) hat die IEA 2020/2021 ihr Szenario-Portfolio zum ersten Mal um ein 1,5 °C-kompatibles Szenario ergänzt. Geht die SBTi bei der Entwicklung eines 1,5 °C-kompatiblen sektoralen Dekarbonisierungsansatzes (SDA) und des dafür notwendigen Scope-3-Ziels genauso vor wie in der Vergangenheit und zieht das NZE-Szenario der IEA als Basis heran – wie angekündigt–, wird sich das Vorgehen nicht substantiell vom Vorgehen der Kläger:innen unterscheiden, um ihre Klageanträge zu begründen.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass das für 1,5 °C notwendige Reduktionsniveau des Sektors und damit auch Scope 3-Ziele von Autoherstellern dem Reduktionsniveau entsprechen, das auch mit der Klage beantragt wird.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies kann nach richterlichem Hinweis im Detail dargelegt werden.

Die Beklagte erklärt seitenweise die Vorgehensweise der SBTi in abstrakten Worten, ohne dabei quantitativ auf Scope 3 einzugehen. Ohne das erforderliche Hintergrundwissen, dass die SBTi Scope 3 gar nicht in die Zertifizierung einbezieht, könnte man bei der Lektüre denken, dass die SBTi auch diese 98 % Emissionen der Beklagten mitzertifiziert hat. Das aber ist, wie oben dargestellt nicht der Fall. Im besten Fall hat die Beklagte die Vorgehensweise der SBTi nicht verstanden, im schlechtesten Falle ist dies ein weiterer Versuch, den Blick auf die klaren Fakten zu verstellen.

⁶¹ s. <https://sciencebasedtargets.org/resources/legacy/2018/05/SBT-transport-guidance-Final.pdf> S.6 (17.08.2022).

6. Beklagte kontrolliert Rahmenbedingungen selbst

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung ihre eigenen Investitionen in erneuerbare Stromproduktion in Deutschland dokumentiert (S. 29 d. Klageerwiderung). Die zu installierende Leistung und die daraus erwartete Stromproduktion entspricht in etwa dem Strombedarf der im gleichen Zeitraum in Europa abzusetzenden batterieelektrischen Pkw des Konzerns. Volkswagen belegt so, dass sie anders als in der Erwiderung zur Klageschrift dargestellt (S.30 ff.), sehr wohl Erfolgsbedingungen für Elektromobilität jenseits des Fahrzeugbaus kontrollieren können. Die Ausführungen zu den angeblich fehlenden Kapazitäten treffen also schon faktisch nicht zu.

Auch steht es ähnlich mit den Ladesäulen. In der Klageerwiderung (S. 30 f, 77) identifiziert die Beklagte gut ausgebaute Ladeinfrastruktur und einen hohen und weiterwachsenden Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromproduktion als zentrale Erfolgsbedingungen für E-Mobilität und argumentiert weiter, dass die Beklagte als Autohersteller diese Bedingungen allerdings nicht kontrollieren könne.

Während es zutreffend ist, dass gute Ladeinfrastruktur und ausreichende erneuerbare Stromproduktion wichtig sind, um die Klimaschutzwirkung von E-Pkw und leichten E-Nfz zu maximieren, so ist es unzutreffend, dass Volkswagen dies nicht beeinflussen könnte. Wie das Beispiel Tesla zeigt, kann selbst ein neuer vergleichsweise kleiner Autokonzern durch Investitionen in eigene Ladepunkte E-Autos in Märkten zum Durchbruch verhelfen, in denen es bis dato keine geeignete Infrastruktur gab. Auch Volkswagen selbst investiert in Ladeinfrastruktur und unterhält beispielsweise über seine Tochterfirma Electrify America das nach eigenen Angaben **größte öffentlich zugängliche Ladenetz der USA**. Zudem investiert Volkswagen wie von der Beklagten in der Erwiderung selbst dargelegt, selbst in erneuerbare Stromproduktion. Die Beklagte tut dies – wie bereits erwähnt – in einem Ausmaß, das den Betrieb seines in diesem Zeitraum in Europa geplanten Absatzes an E-Autos mit erneuerbarem Strom absichert.

Auch mit Blick auf Batterieressourcen liegt es in Volkswagens Hand, die Erfolgsbedingungen für den raschen Hochlauf der E-Mobilität abzusichern. Dies kann über den Aufbau von Recyclingkreisläufen passieren. Auch Beteiligungen an Bergbauunternehmen sind möglich. Diese zieht Volkswagen Medienberichten zur Folge auch in Erwägung.⁶²

⁶² s. <https://ecomento.de/2021/12/02/vw-bis-zu-30-milliarden-euro-fuer-batterien-rohstoffe/> (17.08.2022) <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/volkswagen-absichtserklaerung-kanada-batterieproduktion-101.html> (23.08.2022).

7. Marktlückenargument fehlerhaft

Die Beklagte meint, wenn sie im Umfang der Anträge vom Markt verschwinde, würden andere Marktteilnehmer ihre Marktanteile übernehmen (S. 181). Das ist zum einen nicht substantiiert und auch nicht schlüssig.

Zunächst simplifiziert sie Marktmechanismen und kommt damit zu falschen Schlüssen. Aus einer Angebotslücke, die durch abruptes Verschwinden von vormals bestehendem Angebot entsteht, kann man nicht logisch den Schluss auf eine Übernahme ziehen, und der Realität gerecht werden. Angebotslücken verursachen in der Regel in der Praxis lediglich einen Mengenrückgang und eine Verteuerung, aber keine Übernahme der Lücke durch andere Hersteller.

s. Wildmann, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl. 2014, S. 36 f. vorgelegt als Anlage K 30

Das ist gerade bei Fahrzeugherstellern plausibel: Hersteller halten nicht für den Fall, dass einer der Marktführenden ausfällt, entsprechende Kapazitäten bereit oder tätigen entsprechende Vorabinvestitionen ins Blaue hinein. Dieser Prozess des Markthochlaufes ist ein eher langfristiger, der tendenziell, je nach Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts oder der EU zu den Flottengrenzwerten, von Konkurrenten nicht mehr angestoßen würde, bei einem ohnehin anstehenden Ausstieg. Solche Investitionen der Konkurrenten wären *stranded investments*.

Die Annahme der Beklagten hinsichtlich der Übernahme ihrer Marktanteile und gar höheren Emissionen wegen technischer Rückständigkeit anderer Hersteller (S. 181) ist schon aus diesen Gründen jedenfalls vollkommen unsubstantiiert.

Dabei verdreht die Beklagte zudem aber auch die Darlegungs- und Beweislast, wenn sie mit ihrem Vortrag nahelegen will, dass dieser hypothetische Kausalverlauf durch die Beklagten auszuschließen wäre. Dies sind tatsächliche Einwendungen, also der Beklagten günstige Umstände, die sie nach der Rosenberg'schen Formel darzulegen und zu beweisen hat.

Dies hat auch der BGH als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt, zwar im Bereich des Schadensrechts; die Kausalität wird aber dort nicht anders beurteilt als bei § 1004 Abs. 1 BGB:

„Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Schädiger zu beweisen hat, dass sich ein hypothetischer Kausalverlauf bzw. eine Reserveursache ebenso ausgewirkt haben würde wie der tatsächliche Geschehensablauf“

BGH, Urteil vom 05.04.2005 - VI ZR 216/03 unter 3. b),

wobei sich der Senat auf den Oetker bezieht, der den Grundsatz in

MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 224

aus §§ 287 S. 2; 848 BGB abgeleitet hat.

Daraus folgt auch, wie von den Kläger:innen in der Klageschrift schon vorgetragen, dass diese vom unverändert fortlaufenden und rechtmäßigen Verhalten der anderen Marktteilnehmer ausgehen dürfen. Die Kläger:innen dürfen annehmen, dass auch andere Autohersteller sich an einen mit dem Pariser Klimaziel kompatiblen Reduktionspfad und die damit einhergehende Elektrifizierung ihrer Flotte halten.

8. Auswirkungen der EU Entscheidung: De facto Verbrennerausstieg 2035

Die EU (konkret Parlament und Rat) hat sich nach Klageerhebung dazu entschieden, die Grenzwerte der EU-Flottenregulierung zu verschärfen. Diese Verschärfung ist in der Presse zumeist als EU-weiter Verbrennerausstieg für 2035 gewertet worden. Dies ist eine Verkürzung der tatsächlichen und rechtlichen Folgen der Gesetzgebung, sofern diese umgesetzt wird. Sie beeinflusst in ihren tatsächlichen Folgen den Streitgegenstand der vorliegenden Klage jedoch nicht signifikant und macht sie erst recht nicht überflüssig (a). Auch rechtlich bestätigt sie die Argumentation der Kläger:innen (b), nach der die Regulierung keinen oberen Grenzwert, sondern nur ein variables Flottenziel beschreibt.

a) Folgen für die Klage vernachlässigbar

Nach einem entsprechenden Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2020 haben sich im Juni auch EU-Parlament und EU-Ministerrat dafür ausgesprochen, die CO₂-Flottenregulierung so weiterzuentwickeln, dass ab 2035 nur noch Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von 0 g/km zugelassen werden dürfen.

Dies würde eine Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ausschließen. Da sich die Positionen der drei Institutionen in Details unterscheiden, muss für eine endgültige Bewertung noch das Trilog-Verfahren vor der formalen Verabschiedung abgewartet werden.

Auf die Klageanträge hätte jedoch sogar ein faktischer und vollständiger Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor in Europa bis 2035 keine Auswirkungen bzw. würde die Kläger:innen gegenüber der Beklagten nicht klaglos stellen, denn:

- Volkswagen hatte einen solchen Ausstieg in Europa für seine absatzstärksten Marken Volkswagen und Audi bereits im vergangenen Jahr angekündigt. Dies war in den Anträgen bereits berücksichtigt und dennoch hat die Berechnung die beantragten massiven Überemissionen ergeben.

- Die Beklagte setzt lediglich ein Drittel ihrer Fahrzeuge in Europa ab, entsprechend fallen zwei Drittel nicht unter diese Regulierung.
- Mit einem Verbrenner-Ausstieg bis 2035 bewegt sich die EU im Bereich Mobilität schon nicht auf einem 1,5 °C-kompatiblen Pfad, der von den Klägern vorgelegte Maßstab würde nicht erfüllt werden. Der anspruchsbegründende Tatbestand bestünde fort.
- In einer vor dem Ministerratsbeschluss veröffentlichten Studie hat Greenpeace aufgezeigt,⁶³ dass ein Verbrennerausstieg 2035 gegenüber dem (damals bereits von zahlreichen Mitgliedstaaten geforderten) 2030-Ausstieg europaweit Mehremissionen von 1,2 Gigatonnen nach sich zieht und zum Absatz von zusätzlichen 56 Millionen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor führt, die andernfalls als emissionsfreie batterieelektrische Fahrzeuge zugelassen werden würden. Nach der Maßgabe des IPCC, nach der jede Tonne CO₂ zu weiterer Erwärmung und extremeren Folgen führt, ist auch die Gefahrenquelle für dieses Delta bzw. die damit verbundenen Beeinträchtigungen abzuschalten.

Bei einem Marktanteil in Europa von um 25 Prozent, wie ihn die Beklagte in den vergangenen Jahren erzielt hat, entfielen ca. 310 Millionen Tonnen CO₂ auf Volkswagen. Der Konzern würde im Vergleich zu einem Ausstieg 2030 in Europa schätzungsweise 14 Millionen zusätzliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor herstellen.

Für die Klageanträge ist diese Differenz mangels Gesetzeskraft der Vorschläge nicht zu berücksichtigen.

Der Verschlangung des Prozessstoffes halber wird auf die Einreichung der ausführlichen Berechnung vorerst verzichtet, diese kann aber jederzeit nachgereicht werden.

b) Rechtliche Folgerung

Die EU-Flottengrenzwertverordnung beschreibt ein reines Intensitätsziel, anders als bspw. das Europäische Zertifikatshandelssystem ETS, das eine Kappungsgrenze an Emissionen vorschreibt („Cap and Trade“). Die Flottengrenzwertverordnung unterliegt offen den Marktbedingungen und lässt zumindest bis im Jahr 2035 0g erreicht werden theoretisch unbegrenzt weitere Emissionen zu.

Der Ansatz der Union ist es, hier de facto durch eine solche Flottengrenzwertverschärfung die Zulassungsfähigkeit von Verbrennern mit lokalen Emissionen zu

⁶³ s. https://www.greenpeace.de/publikationen/DrivingChange_Analysis_Greenpeace%20Germany.pdf?utm_campaign=verkehr&utm_source=greenpeace.de&utm_medium=referral&utm_content=press-release&utm_term=drivingchange S. 4 (17.08.2022).

verhindern. Es wäre gesetzgeberisch ein Leichtes gewesen, ein direktes Ausstiegsdatum bzw. eine Kappungsgrenze festzulegen. Dies hat der europäische Gesetzgeber aber nicht getan. Dass die EU-Regulierung also den beantragten Reduktionspfad (Gesamt mengenbegrenzung und Reduktionszielzeitpunkt) und das Ausstiegsdatum überlagernd regulieren würde, wird damit widerlegt.

II. Zum Rechtlichen

Den rechtlichen Vortrag der Beklagten durchzieht der Versuch, entgegen den Wertungen des OLG Hamm und des geltenden Rechts das Zivilrecht im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels grundsätzlich für unanwendbar zu erklären. Letztlich soll der Eindruck vermittelt werden, Haftung im Kontext des Klimawandels wäre zu kompliziert und multikausal und daher *inter partes* nicht zu tenorieren.

Diese Auffassung – festzumachen etwa an den Darlegungen zur konkreten Rechtsgutbeeinträchtigung und zur Kausalität, aber auch zu Erheblichkeit – hat bislang vielleicht die Mehrheit in der deutschen Literatur bestimmt, u.a. durch ein Parteitgutachten für die RWE AG (Prof. Wagner). Inzwischen allerdings hat sowohl das OLG Hamm (seit dem zitierten Beweisbeschluss vom 30.11. 2017) als auch mehrere Stimmen in der Literatur die Auffassung der Kläger:innen bestätigt, dass Beeinträchtigungen durch den Klimawandel eben nicht hinzunehmen sind, sondern den Kläger:innen auch in der horizontalen Beziehung zu großen Emittenten das Recht und der Rechtsweg zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt hat der in der Klageschrift mehrfach zitierte Dr. Jan Erik Schirmer seine Habilitationsschrift an der Humboldt-Universität Berlin inzwischen abgeschlossen und kommt darin sehr eindeutig zu dem Ergebnis, dass Klimafolgen bzw. daraus resultierende Rechtsgutbeeinträchtigung mit dem Zivilrecht zu adressieren sind (Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 2022, i.E.).

1. Schlüssigkeit der Klage

Es fällt auf, dass in der Klageerwiderung von den verschiedenen dogmatischen Strängen, die die Kläger:innen zur Begründung ihres Anspruches geltend machen, mosaikartig Details herausgegriffen werden, um den Eindruck einer Gesamtschlüssigkeit zu erzeugen. Bezeichnend ist z.B., dass auf die Anforderungen des Beseitigungsanspruches nahezu gar nicht eingegangen wird, obwohl dies schon der primär in § 1004 Abs. 1 BGB verankerte Anspruch ist.

Diese Vorgehensweise wird dem Anliegen der Kläger:innen nicht gerecht. Der Klageantrag rechtfertigt sich aufgrund mehrerer Anspruchsgrundlagen, innerhalb derer für einzelne Tatbestandsmerkmale mehrere selbstständig tragende Begründungen bestehen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es wird ein einheitlicher

Klagegegenstand geltend gemacht, der sich durch mehrere (Anspruchs-) Normen rechtfertigt.

Es erscheint daher allein der der Klarheit wegen – ohne damit eine Beschränkung des Streitgegenstandes vorzunehmen – angezeigt, anhand *eines* Begründungsstranges aufzuzeigen, dass an der Schlüssigkeit keine ernsthaften Zweifel bestehen können. Dies wird nachfolgend anhand der geltend gemachten Eigentumsbeeinträchtigungen dargelegt.

Der Vortrag ist schlüssig, sofern die behaupteten Tatsachen, deren Wahrheit unterstellt, einen Anspruch mit passender Rechtsfolge rechtfertigen. Dies ist hier der Fall. Zum Tatsächlichen ist oben bereits vorgetragen worden, darauf wird Bezug genommen. Im Einzelnen:

a) Rechtsschutzziel stimmt mit § 1004 Abs. 1 BGB überein

Das verlangte Verhalten findet seine rechtliche Grundlage sowohl im Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB, als auch im Unterlassungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (s. bereits Klageschrift, S. 117 ff.).

Beide Ansprüche sind inhaltlich deckungsgleich, wenn ein bestehender Störungszustand durch weitere Verletzungshandlungen fortlaufend erneuert wird

s. BGH, Urteil vom 29.05.2009 - V ZR 15/08; BGH, Urt. v. 31. Mai 1957, I ZR 163/55).

So liegt es hier. Das Anspruchsziel des Klägers zu 1) und zu 2) lautet etwa auf die Verhinderung künftiger Beeinträchtigungen an ihrem Eigentum. Insofern ist **(i.) die Klage als Beseitigungsanspruch** gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB begründet, da die Beseitigung der Quelle der (fortdauernden) Beeinträchtigungen geschuldet ist

BGH NJW 2005, 1366, 1367.

Quelle der Beeinträchtigungen ist eine Konzernorganisation und -strategie, die auf die Verursachung von erheblichen Mengen an CO₂ gerichtet ist. Nach dem gebotenen Maßstab ermöglicht diese Konzerngestaltung erhebliche Überemissionen, also ein höherer CO₂-Ausstoß, als es mit dem Erderwärmungsziel des Pariser Übereinkommens kompatibel wäre. Beseitigt werden müssen aufgrund dieser Norm nicht die eingetretenen Schäden am Wald des Klägers zu 1), die bereits infolge der vergangenen Emissionen anteilig hervorgerufen wurden. Beseitigungsgegenstand ist die Konzernausrichtung, die auf die besagten Überemissionen gerichtet ist und

fortlaufend die Beeinträchtigungen, gemittelt über den Klimawandel, verursacht. Auch sofern die Beklagte unterhalb ein Paris-konformen Reduktionspfades emittiert ist tatbestandlich eine Beeinträchtigung gegeben. Auf Rechtfolgende ist diese aber durch die Kläger:innen zu dulden.

Damit ist **(ii.) gleichermaßen ein begründetes Rechtsschutzziel des Unterlassungsanspruches gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB** gegeben.

Danach ist dasjenige Verhalten geschuldet, das künftige Beeinträchtigungen verhindert

Grüneberg, § 1004 Rn. 33; BGH NJW 2004, 1035, 1036.

Dies ist hier die künftige Unterlassung einer Konzernorganisation und -strategie, die die fortlaufenden Beeinträchtigungen im Wald und an den Bienenschwärmen der Kläger zu 1) und 2) (hier nur Rechtsgut Eigentum) verursacht.

Diese Konzernausrichtung besteht aus Strukturen – etwa: geltende Managemententscheidungen und Investitionen –, die eine fortbestehende Gefahrenquelle für die Rechtsgüter der Kläger:innen darstellen. Dies wurde so gut es möglich war und unter erheblichem Aufwand in der Klageschrift dargestellt. Mit der Nicht-Abänderung dieser Strukturen bzw. der positiven Bestätigung dieser Linie wird bei jeder möglichen Entscheidungssituation diese Richtungsentscheidung fortlaufend aktualisiert. Dies gilt es zu unterlassen, bzw. die Unterlassung der Konzerngefahr wie dargelegt wäre durch positives Tun in Vorfeld geschuldet.

Dass dies vom Anspruch umfasst ist, entspricht ständiger Rechtsprechung: Dem stehe nach dem BGH nicht entgegen, dass die Beklagte hiernach eine *Unterlassungspflicht* treffe. „Lässt sich nämlich die drohende Beeinträchtigung nur durch aktives Eingreifen verhindern, so schuldet der zur Unterlassung Verpflichtete das erforderliche positive Tun

Staudinger/Gursky, § 1004 Rdnr. 204)“ (BGH NJW 2004, 1035, 1037.

b) Eigentumsbeeinträchtigungen

Notwendig hierfür ist ein der Herrschaftsmacht des Eigentümers widersprechender Zustand.

Dies ist im Falle **(i.)** der rechtlichen Auffassung als Beseitigungsgegenstand ein in der Gegenwart bestehender, fortdauernder Beeinträchtigungszustand; im Falle der Unterlassung **(ii.)** ist dies bei hypothetischer Wahrunterstellung der Eintritt eines solchen Beeinträchtigungszustandes.

(i)

Der Wald und Bienenstöcke sind beeinträchtigt, siehe ausführlich oben (ab S. 27). Am Wald des Klägers zu 1) sind evidente Substanzschädigungen. Eine gegenwärtige Beeinträchtigung, die fort dauert, liegt damit vor.

Dies wird durch die Beklagte nicht substantiiert infrage gestellt. Die Mitverantwortung für die geltend gemachten Substanzschäden wäre im Wege des Sachverständigenbeweises zu klären, wenn die Beklagte diesen Vortrag hinreichend bestritten hätte (was sie nicht hat), was aber hiermit vorsorglich beantragt wird.

(ii)

Sofern man dies in der rechtlichen Unterlassungsdimension betrachtet, ist auch das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung erfüllt. Die Emissionen der Beklagten bewirken die dargelegten Temperatur- und Bodenfeuchteveränderungen, verändern Vegetationsperioden und bewirken damit weiter die die beschriebenen Substanzschädigungen verursachen. Das künftige Delta zwischen Paris-Konformität und Überemissionen wie derzeit geplant sorgt für eine zusätzliche, eigene Vertiefung der Klimawandelfolge Temperatur, Bodenfeuchte, Vegetationsphasen in Zukunft; ebenso, dass Extreme wie Dürren und extreme Niederschläge stärker zunehmen werden, die sowohl den Wald als auch Acker und Grünlandflächen schädigen, und damit auch Risiken für die Bienen des Klägers zu 2) bewirken.

Einzelne Folgen müssen auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Betrachtungsweisen nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten, denn maßgeblich ist hier die vom Beklagten anteilig mitverursachte, speziell bereits die Kläger betreffende Klimawandel-Dauergefahr, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit attribuieren und prognostizieren lässt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des BGH.

So war es für den diesen etwa in der Entscheidung in **BGH, NJW 2004, 1035** im Falle eines Nachbarstreites unerheblich, ob ein in das klägerische Nachbargrundstück hinüberwachsendes Wurzelgeflecht des Baumes des Beklagten künftig weitere Risse in der durch diese Wurzeln in Mitleidenschaft gezogenen Mauer verursachen wird, oder ob andere Schäden eintreten werden. Die praktisch nur schwerlich vorhersagbaren weiteren Schäden mussten aus rechtlichen Gründen ebenfalls nicht dargelegt werden. Die Störungsquelle war das Wurzelwerk, das eine Dauergefahr bedeutete und jederzeit neue Beeinträchtigungen hervorrufen konnte. Die Beklagte wurde verurteilt, die Aufrechterhaltung dieser Gefahrenquelle zu unterlassen und den Baum zu entfernen.

Klimawandelbedingter Temperaturanstieg und Bodenfeuchteabnahme sowie zunehmende Extreme sind eine Dauergefahr etwa für den Wald, die sich in vielfälti-

gen Folgen niederschlagen. Linear kausal damit verknüpft sind die Überemissionen der Beklagten, die eine Gefahrenquelle für die den Wald auf dem Grundstück des Klägers zu 1) darstellen.

Insoweit streitet eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich diese Rechtsgutsbeeinträchtigungen Zukunft jedenfalls wiederholen, aber auch wegen der unbestreitbaren Zunahme der Temperatur sich intensivieren und weitere Substanzschäden eintreten werden; dies auch ohne eine regionenspezifische Attribuierung *künftiger* Ereignisse. **Vermutungsbasis** sind die bereits vorgetragenen und eingetretenen Forst- und Bodenschäden des Klägers, die nicht substantiiert bestritten wurden und die kausal auch auf den anthropogenen Temperaturanstieg zurück zu führen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Vermutungsfolge ist beim Kläger zu 1), dass die für die künftige Zeit dargelegten temperatur- und bodenfeuchtigkeitsbedingten Beeinträchtigungen (Baumsterben bzw. durch Trockenheit erschwertes Aufwachsen von Neubestand, Borkenkäferbefall, Beschädigung des Bodens durch Austrocknung) in greifbarer Zukunft erneut auftreten und sich dabei intensivieren.

Die brückenbildenden Erfahrungssätze entstammen den nicht bestreitbaren Kausalzusammenhängen zwischen Temperaturanstieg bzw. Bodenfeuchteabnahme und den Baum- und Bodenschäden, sowie der Erkenntnis, dass das die Temperatur weiter ansteigen wird.

Sie sind auch im Tatbestand des BVerfG-Urteils abgebildet: Das BVerfG hat eine Zunahme von Trockenheit und Dürre dargestellt und eine signifikante Abnahme der Bodenfeuchte seit 1961 festgestellt. Es hat dabei auch differenziert zwischen der Vorursache der Bodenfeuchtwerte und der kausalen Folgeprobleme, wie die Abnahme des Pflanzenwachstums (und weiter das Risiko für die Ernährungssicherheit).⁶⁴ Die Bodenfeuchteabnahme und das Dürrierisiko sind unmittelbar kausal mit der Temperatursteigerung verknüpft.⁶⁵

Seit 1961 hat sich die Durchschnittstemperatur auch in Deutschland erhöht. In Zukunft ist eine Zunahme des Temperaturanstieges laut BVerfG bei einem eingeschlagenen Emissionspfad wie bisher auf bis zu 3,0°C zu erwarten.⁶⁶ Eine kürzlich erschienene Expertise der Weltorganisation für Meteorologie (UN) hat eine hälftige Wahrscheinlichkeit des Überschreitens der 1,5 °C-Marke in den nächsten 3,5

⁶⁴ vgl. BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 27, s. nahezu identisch auch UBA Monitoringbericht 2019 mit Grafik des DWD, S. 26, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf

⁶⁵ wie die Kläger:innen bereits in Anlage K 9, S. 18 dargelegt haben.

⁶⁶ vgl. BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 19.

Jahren prognostiziert.⁶⁷ Dieser Entwicklung kann nur durch drastische Reduktion von Treibhausgasemissionen Einhalt geboten werden. Das gilt auch für die veränderten Blühperioden die auf die Bienenschwärme des Klägers zu 2) wirken.

Beweis: Sachverständigengutachten

Damit stellt sich die Beklagte im Übrigen mit den unter I.1.a) zitierten Behauptungen auch gegen die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts.

c) Störereigenschaft

Auch hier ignoriert die Beklagte die bereits ergangenen Zwischen-Entscheidungen des OLG Hamm.

Unabhängig von der Anerkennung der geltend gemachten Verkehrssicherungspflicht ist eine konzernweite Störereigenschaft der Beklagten gegeben. Diese mag je nach Herrschaftsintensität über die konzernassoziierten Unternehmen rechtlich zwischen der Eigenschaft als unmittelbare Handlungsstörerin und mittelbaren Störerin fließend verlaufen

vgl. OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 01.07.2021, Az. I_5 U 15/17, Ziff. 5 – Anlage K 27

eine adäquate Kausalität ihrer Handlungen bezüglich der geltend gemachten Schäden ist jedoch gegeben.

Zunächst erforderlich ist die naturwissenschaftliche Kausalität. Eine nach dem Vortrag der Kläger:innen lineare Kausalkette liegt vor (vgl. insoweit ebenfalls OLG Hamm, a.a.O.). Jeder einzelne Schritt dieser Kausalkette ist zudem adäquat bzw. vom Schutzzweck der Norm erfasst – die Entscheidung, treibhausgasemittierende Fahrzeuge zu produzieren und in den Verkehr zu entlassen bis hin zur globalen Erwärmung und spezifischen Klimawandelfolgen liegt nicht fernab jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, sondern ist dagegen schon mit Allgemeinwissen als besonders naheliegend anzusehen. Dies illustriert auch eindrücklich Anlage K 9 mit den verschiedenen Prognosen für die verschiedenen Emissionsszenarien.

Im Übrigen ist der Hinweisbeschluss des OLG Hamm auch nicht unanwendbar, wie die Beklagte mehrfach behauptet (etwa S. 200), weil es dort um §§ 1004 Abs. 1 i.V.m. GoA/Bereicherungsrecht geht. Klageforderung ist dort der nachträgliche Ersatz anteiliger Aufwendungen für Schutzmaßnahmen zugunsten des Klägers, zu denen die Beklagte eigentlich verpflichtet war – ähnlich der bekannten Abschleppfälle. Hier wie dort ist anspruchsbegründend, dass eine lineare Kausalkette vorliegt. Das hier von der Beklagten ins Feld geführte Zitat des OLG Hamm um die Unanwendbarkeit zu belegen wird missverstanden. Nach der (sinngemäßen) Aussage

⁶⁷ vgl. nur <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/erderwaermung-klimabericht-wmo-101.html> (12.05.2022).

des Beschlusses könne der dortige Kläger nicht kritisiert werden, weil er nach Ansicht der dortigen Beklagten angeblich eine Regulierung des Handelns der Beklagten fordere, da er lediglich Ersatz für Aufwendungen für die Tätigkeiten der dortigen Beklagten verlangt. Damit schließt das OLG Hamm eine regulierungsähnliche Verurteilung der Beklagten aber nicht aus. Sie war nur dort nicht Gegenstand des Verfahrens; der Aussagegehalt ist eher als ein *obiter dictum* zu verstehen in Bezug auf die Schreckensszenarien, die die dortige Beklagte (RWE AG) für den Fall der dortigen Verurteilung zeichnet. Die Erwägung findet allenfalls in einer Verhältnis-mäßigkeitsbetrachtung Eingang, soweit dort die antragsgemäße Verurteilung milder wäre als die hiesige.

Kenntnis und Abhilfemöglichkeiten bestehen bei der Beklagten seit Jahrzehnten, wie in der Klageschrift dargelegt, von Kenntnis der Vorgänge und Zusammenhänge im Hinblick auf Emissionen und Klimawandel geht das OLG Hamm ab 1958 aus (s. zur Frage der Kausalität noch unten II.4.).

Einleuchtend sind auch die weiteren Zurechnungskriterien, die das OLG Hamm im Hinweisbeschluss vom 01.07.2021 a.a.O., Ziff. 5, herangezogen hat: Der Veranlassungsgedanke der Beklagten hinsichtlich ihrer eigenen und unterhierarchisch erfolgten Emissionsentscheidungen trifft auch hier zu, sie kann die Emissionen beherrschen (dazu unten noch näher II.4.) und zieht den wirtschaftlichen Nutzen heraus – letzteres im vorliegenden Falle noch einmal mehr, weil anders als der Energieversorger RWE die Beklagte kein öffentliches Interesse (Daseinsvorsorge) für sich nutzbar machen kann.

Dass darüber hinaus eine genuin privatrechtlich begründete Verkehrssicherungspflicht greift, wie in der Klageschrift vorgetragen und die diese Emissionen der Beklagten zurechnet, trägt unabhängig davon auch. Die Aspekte der Wertungen aus Verfassungsrecht erschweren diesen Befund und sind kein notwendiges Kriterium zur Begründung.

Schließlich stellen auch die umfangreichen Erwägungen der Beklagten zum gesellschaftsrechtlichen Trennungsgrundsatz und angeblicher fehlender Einflussnahme auf Konzerntöchter und –beteiligten (S. 159 ff., 181 ff.) die Schlüssigkeit der Klage nicht infrage. Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB sind auf faktische Verhaltensweisen gerichtet und nicht beschränkt auf gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten der Beeinflussung von Konzerngliedern. So urteilte der BGH in BGH NJW 1982, 440, 441 bspw., dass § 1004 Abs. 1 BGB unterliegenden Parteien auch zugemutet werden könne, „durch rechtlichen und wirtschaftlichen Druck Einfluss auf ihre Vertragspartner“ zu nehmen.

Letztlich geht der wiederholte Verweis auf den Trennungsgrundsatz aber auch fehl, weil es hier nicht um die Zurechnung eigenen Verhaltens der Konzernglieder geht, sondern um die unmittelbare bis mittelbare Störung der Obergesellschaft selbst, also der Beklagten selbst. Mit § 1004 Abs. 1 BGB existiert eine Zurechnungsnorm,

die eine Verursachungshaftung statuiert. Die Adäquanz und der Schutzzweck der Norm sind die bedeutenden Filter, die die Zurechnung begrenzen. Natürlich sind wertende Kriterien erst zu beachten, nachdem eine grundsätzliche „Zurechnung“ in Frage kommt – die bei § 1004 Abs. 1 BGB über die schlichte Verursachung verläuft. Die Kläger:innen machen hier nicht den zweiten Schritt vor dem ersten.

Die Beklagte zweifelt insoweit die Störerverantwortlichkeit für Scope 3-Emissionen aufgrund eines „Dazwischentreten eigenverantwortlich handelnder Dritter“ an.

Dieser Grundsatz grenzt einen adäquaten Kausalzusammenhang aber nur ein, wenn die Verursachungsbeiträge „in völlig unsachgemäßer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen“ werden und der objektive Beobachter mit dem Drittverhalten „normalerweise [nicht] hätte rechnen können“.⁶⁸

Die hier zugrunde gelegte Nutzung von Pkw und leichten Nfz und der damit verbundene CO₂-Ausstoß der Beklagten ist aber gerade das, was ein objektiver Beobachter erwartet, es ist eben die bestimmungsmäße Nutzung.⁶⁹

Würde man hier die objektive Zurechnung unterbrochen sehen, so würde man auch die bereits in der Klageschrift angesprochene deliktische Produzentenhaftung insgesamt negieren, die gerade bei der bestimmungsgemäßen Nutzung ansetzt.⁷⁰

Die in der Klageschrift angeführten Zurechnungsgründe – dass es gerade das Entlassen des Fahrzeuges in den Verkehr ist, dass die Gefahrenquelle „scharf“ stellt, der Einfluss durch das mögliche Fahrzeugdesign, die Profitziehung hieraus und auch die gebotene gesamtgesellschaftliche Anstrengung – die die Beklagte offenbar auch prozessual eingesteht – sind wertende Gründe, die hinzukommen.

Pflichtverletzungen beruhend auf der Verkehrssicherungspflicht kommen ebenfalls hinzu, s. bereits die Klageschrift.

Speziell ist auch die Produktbeobachtungspflicht, zu der sich die Beklagte nicht äußert: Diese hält die Beklagte aber dazu an, nach Inverkehrbringen selbstständig und aktiv Informationen über mögliche Risiken des Produkts einzuholen, sie darf dabei sogar nicht erst auf Erkenntnisse der Wissenschaft warten, sondern muss aufgrund ihrer besonderen Sachnähe organisatorische Vorkehrungen für eigene Gefahrforschung treffen. Die Gefahr müsse nach dem Zeitpunkt des Erkennenmüssens schnellstmöglich abgestellt werden, wenn ein Alternativdesign möglich ist,⁷¹ was die Beklagte hier sogar schon selbst mit Elektrofahrzeugen präsentiert.

⁶⁸ Zitat: Schirmer, a.a.O., zit. nach BGHZ 3, 261 Leitsatz II und 269

⁶⁹ vgl. Schirmer, a.a.O. S. 221

⁷⁰ vgl. hierzu auch Schirmer a.a.O., s. auch Klageschrift, S. 92 f.

⁷¹ s. zu dem Komplex der Produktbeobachtungspflichten ausführlich Schirmer, a.a.O., S. 249 ff. sowie Klageschrift, S. 92 f.

Der Grundsatz zum „Dazwischentreten Dritter“ gilt auch für die Zurechnung der Handlungen der Konzerngesellschaften entlang der Konzernstruktur. Die Beklagte erwartet – sogar sehr detailliert, s. a.a.O. – spezifische Entscheidungen zu Konstruktion, Herstellung und Vertrieb sowie dem Dienstleistungsangebot ihrer Konzerntöchter und –beteiligungen. Diese setzen die Entscheidungen ebenfalls – völlig erwartbar – wie verlangt um, wie sich schon aus externen Berichterstattung entnehmen lässt (S. ebenfalls oben S. 27 ff.). Selbst eine Entscheidung gegen die von der Beklagten ausgegebenen Mindestziele, wäre sie denn für die Töchter möglich, würde zuzurechnen sein, denn auch dies liegt vollständig im Bereich des Erwartbaren, normalem Geschehensablauf. Das hat die Beklagte auch nicht substantiiert bestritten.

d) Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr

Wie bereits oben und in der Klageschrift dargestellt, ist die „konkreteste“ Stufe der Eintrittsgefahr einzelner dargelegter speziellen Klimawandelfolgen für granulare Rechtspositionen (Absterben eines konkreten Baumes zum Zeitpunkt x) nicht möglich. Der Vortrag der Beklagten versteift sich auf diese Frage, ist rechtlich (materiell und prozessual) aber keine notwendige Bedingung für die Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB.

Bereits in der Klageschrift wurde dargestellt, dass Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch sich decken können, wie hier der Fall (vgl. oben II.1.a). Da der Beseitigungsanspruch greift, muss prinzipiell die weitere Voraussetzung des Unterlassungsanspruches (Wiederholungsgefahr) damit schon nicht begründet werden. Indem die Beklagte allein den Unterlassungsanspruch und die angeblich fehlende zukünftige Konkretion der Klimawandelfolgen im Hinblick auf Eigentumspositionen angreift, geht der Vortrag damit weitgehend an der Sache vorbei.

Für den Beseitigungsanspruch (Beseitigung der schadenauslösenden Konzernausrichtung = anteilige Mitverantwortung der Klimawandelfolgen für die Kläger:innen) ist eine gegenwärtige, fortdauernde Beeinträchtigung gegeben (s. bereits oben). Die eingetretenen Substanzverletzungen an den Forstgrundstücken des Klägers zu 1) etwa sind attribuierbar.

Überdies rechtfertigt der Sachverhalt aber auch die weitere Voraussetzung des Unterlassungsanspruches, die Wiederholungs- bzw. Erstbegehungsgefahr. Diese dargelegten attribuierten Schäden sind Vermutungsbasis für die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. So auch wörtlich der BGH:

„Insbesondere spricht angesichts des bereits erfolgten rechtswidrigen Eingriffs eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der erforderlichen Wiederholungsgefahr“

BGH NJW 2004, 1035, 1036.

Darüber hinaus wurde die konkrete Gefahr hinsichtlich der temperaturanstiegsabhängigen Bodenfeuchteabnahme, Dürre und des Borkenkäferbefalls und den damit unweigerlichen Schäden am gegenwärtigen und künftigen Gehölzbestand des Waldes des Klägers zu 1) dargelegt und Sachverständigenbeweis angeboten. Die Darlegung führt zu einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Vortrags, das für die zivilprozessualen Anforderungen an die Darlegung hinreichend ist. Etwaige – aus Sicht der Kläger:innen nach st. Rspr. des BVerfG und BGH im Konflikt mit Art. 19 Abs. 4 GG überspannte Darlegungsanforderungen – müssen die Kläger:innen nicht vorsorglich berücksichtigen, indem sie eine spezifische Attribuerungsstudie anfertigen lassen, die die geltend gemachten Rechtsfolgen noch konkreter macht.

Damit sind alle Kausalitätsanforderungen gegeben; unabhängig von der Frage, ob die tradierte rechtliche Kausalitätsauffassung einer „sehr hohen Wahrscheinlichkeit“ hier weiterhin Bestand haben kann, was aus Sicht der Kläger:innen fraglich ist und auf Grund eines Diskurses in der Wissenschaft, auf den auch *Schirmer* mit beachtlichen Gründen verweist, einer Neubewertung bedürfte.⁷²

e) § 1004 Abs. 2 BGB

Die Beklagte hat auch keine durchgreifenden Einwendungen vorgetragen. Hierzu ansonsten sogleich:

2. Keine Überlagerung des Anspruchs durch öffentliches Recht und keine Duldungspflicht

a) Öffentliches Recht und EU-Recht beeinflusst den Anspruch nicht

Eine Duldungspflicht gem. § 1004 Abs. 2 BGB ist auch nach dem Vortrag der Beklagten zu einer vermeintlichen öffentlich-rechtlichen oder EU-rechtlichen Determination von Privatrechtsverhältnissen nicht zu erkennen.

Diesem Vortrag liegt zunächst die zentrale und irrige Annahme zugrunde, dass es eine Art Automatismus zwischen öffentlich-rechtlicher Regulierung (inkl. EU-Recht) und dem Privatrecht gebe und so zu einer Art Überlagerung privatrechtlicher Verhältnisse führe (s. bspw. Klageerwiderung, S. 122, 131 ff., 133 ff.).

Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern das Gegenteil: Es bedarf einer dogmatischen Rechtfertigung dafür, dass privatrechtliche Verhältnisse durch öffentlich-rechtliche Regelungen beeinflusst werden. Es gibt keinen Grundsatz, nach der öffentlich-rechtliche gesetzgeberische Entscheidungen automatisch auf das Zivilrecht übertragen werden können. Aus der bloßen öffentlich-rechtlichen Regulierung oder Nicht-Regulierung ist nicht das Argument zu entnehmen, dass zugleich etwas zi-

⁷² s. Schirmer, JZ 21/2021, 1099, 1101 unter III. mit w.N.

vilrechtlich zulässig ist und *inter partes* hingenommen werden muss. Das Argument der „Einheit der Rechtsordnung“ ist daher ein inhaltsleeres Argument. Es bedarf einer Brücken- oder Ventilmass, die die Übertragung der Wertungen des öffentlich-rechtlichen Rechts in das Privatrecht ermöglicht.⁷³ Diese Sichtweise bestätigt sich auch in dem von der Beklagten bemühten Artikel von **Thöne, ZUR, 2022, 323, 329**.

Dies ist im hier ggfls. relevanten Ausschnitt des Sachenrechts mit § 906 BGB bspw. partiell der Fall für ortsunübliche wesentliche Imponderabilien durch die ausdrückliche Verknüpfung mit in Gesetzen oder Rechtsverordnung festgelegten Grenz- oder Richtwerten des besonderen Immissionsschutzrechts. Die von der Beklagten angeführten Regelungen aber sind keine Grenz- oder Richtwerte im Sinne des § 906 BGB. Diese Norm setzt entsprechend der Funktion für den Ausgleich der Rechtssphären zwischen Individuen voraus, dass die Grenz- oder Richtwerte eine typisierte Beurteilung individueller Beeinträchtigungen kennzeichnet.⁷⁴

Das ist bei den von der Beklagten angeführten Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts nicht der Fall, allen voran nicht der Typgenehmigungsverordnung oder der Flottengrenzwertverordnung – diese dienen allein der allgemeinen Zulassung von Typen oder des Flottengesamtdesigns, sagen aber nichts über die Implikationen individueller Beeinträchtigungen aus. Darüber hinaus enthalten sie schon keine Wertung für eine CO₂-Begrenzung⁷⁵ (nur ein Durchschnittswert für die Gesamtflotte, bei mehr verkauften Fahrzeugen ließe sich der Ausstoß bis ins unendliche steigern) und lassen damit die Dynamik des Privatrechts *intendiert* unberührt. Ferner müsste sich die EU-Fahrzeugflottenregulierung so auslegen lassen, dass sie gerade auch für das Individualverhältnis (technische Sicherheits-) Standards oder Grenzwerte hergibt. Die Beklagte liefert hier indes nur Gründe des allgemeinen öffentlichen Interesses (S. 141 Klageerwiderung). Das gleiche gilt für die angeführten Gründe auf S. 188 f der Klageerwiderung. Es werden dort „klimapolitische, wettbewerbsrechtliche und verbraucherrechtliche Erwägungen“ erwähnt, die berücksichtigt sein sollen. Dies mag für die Auslegungsfrage zwar schlüssig wirken, wenn man in § 1004 BGB eine „generalpräventiven Haftung“ hineininterpretiert bzw. unterstellt (S. 131 Klageerwiderung). Dieser Ausgangspunkt ist jedoch verfehlt, denn die Kläger:innen machen hier ein eigenes Recht im eigenen Namen und Interesse geltend. Dass Begleiteffekte der antragsgemäßen Verurteilung präventiven Charakter haben mögen, wie dies im Übrigen in der Regel der Fall bei Entscheidungen nach § 1004 BGB sein dürfte, ist für die hier von der Beklagten aufgeworfenen Problematik belanglos.

Der Schluss der Beklagten über die Figur des Anwendungsvorranges auf eine vollständige Überlagerung funktioniert also gerade nicht. Offensichtlich ist damit nicht

⁷³ s. ausführlich dazu Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 229 ff.

⁷⁴ s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 229 ff. S. 230, BGHZ 161, 323, 33.

⁷⁵ vgl. Schirmer, a.a.O. S. 229.

verbunden, dass jegliche privatrechtlichen Regelungen oder eine „Gerichtspraxis“, die auch den Bereich Fahrzeugregulierung berühren, entfallen können. Letztlich ist hier auch festzuhalten, dass § 906 Abs. 1 S. 2 BGB eingehaltene Grenzwerte nur für „in der Regel“ die wesentliche Beeinträchtigung ausräumen lässt, es sich mithin maximal um Indizwirkung handelt.⁷⁶

Insofern kann auch die Meinung der Beklagten zur Gesetzesbegründung auf S. 189 der Klageerwiderung nicht so stehen gelassen werden, wenn die Beklagte dort anführt: „Diese in § 906 BGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung würde übergangen, wenn über die öffentlich-rechtliche Regulierung hinaus ungeschriebene Verkehrssicherungspflichten anerkannt würden, wo das Regulierungsrecht eine Tätigkeit ausdrücklich erlaubt.“

Das ist schlicht unvertretbar. Genau das ist der Gegenstand von Verkehrspflichten und geschieht immer, wenn Gerichte eine solche konstituieren. Das Privatrecht geht damit häufig über das bestehende Regulierungsrecht hinaus und hat so auch Regulierungen häufig vorbereitet.⁷⁷

Die öffentlich-rechtlichen Regelungen stellen den Versuch eines Beitrages zum Klimaschutz dar, regulieren diese Sachverhalt aber nicht abschließend. Im Übrigen wäre die Konsequenz, dass auch der Deutsche Bundestag nicht stärkere Klimaanforderungen beschließen könnte, weil entsprechende Kompetenzen durch die EU abgedeckt sind. Dies ist auch schon nach dem Vortrag der Beklagten nicht realistisch, die selbst auf die Notwendigkeit der Legislative verweist.

Dass der Anwendungsvorrang des EU-Rechts aufgrund der VOen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/631 hier befehlen soll (S. 129 ff. Klageerwiderung), dass die vollständig national-autonome Norm des § 1004 Abs. 1 BGB pauschal für Sachverhalte in Zusammenhang mit der Regulierung von Pkw und leichten Nfz ausgeschlossen wird, findet jedenfalls keine Stütze in der bisher bekannten Dogmatik.

Auch ein Verweis auf die Gesetzesbegründung des UmwelthaftG verfängt nicht (S.125 f.) Selbst wenn man aus einer Begründung zu einem Spezialgesetz einen allgemeinen privatrechtlichen Grundsatz herauslesen wollte (was schon etwas mehr Begründungsaufwand bedürfte, als die Beklagte formuliert), dann hat der Gesetzgeber hier ohnehin nur praktische (!) Beweisschwierigkeiten aus dem Waldschadensurteil wiedergegeben. Diese praktischen Beweisschwierigkeiten stellen sich so bei der Klimahaftung aber nicht.

⁷⁶ s. Schirmer, a.a.O., S. 231.

⁷⁷ s. Schirmer, a.a.O., S. 425 ff.

b) Vorabentscheidungsbedürftigkeit

Sofern das Gericht den Argumenten der Beklagten folgen möchte und die Anwendung der genannten EU-Verordnungen für abschließend einschlägig erachtet, wäre eine Vorlage im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH gem. Art 267 Abs. 1 AEUV unabdingbar. Es handelt sich in diesem Fall um die (erstmalige) Bestimmung der rechtlichen Folge einer EU Regelung im horizontalen Verhältnis zwischen EU Bürgern bzw. Privatrechtssubjekten.

Mit der Auslegung, dass sich aus den genannten Verordnungen das der Beklagten vorschwebende privatrechtliche Gestaltungsziel bzw. die Überlagerung des Privatrechtes im Wege des Anwendungsvorranges ergeben soll, hat sich der EuGH noch nicht befasst. Es ergibt sich angesichts der obigen Auslegung auch nicht daraus, jedenfalls ist dies nicht eindeutig, wie der Streit zwischen den Parteien ggfls. auch zeigen mag. Mithin handelt es sich nicht weder um einen nichtvorlagebedürftigen „acte claire“ noch einen „acte eclairé“.

Zur Beantwortung der Frage wären auch europäische Grundrechte auszulegen. Wären die (unzureichenden) Regelungen im Verkehrs- und Klimabereich abschließend, würde dies (aus Sicht der Kläger:innen) gegen die Freiheiten und Rechte aus Art. 2, 3, 6, 15, und 17 Abs. 1 sowie 20, 24, 37 und 47 Abs. 1 der EU GrCh verstoßen.

Es wird also angekündigt, für den Fall der Entscheidungsrelevanz folgende Vorabentscheidungsfragen anzuregen:

1. Gebietet das Unionsrecht eine Auslegung der Verordnung (EU) 2018/858 und Verordnung (EU) 2019/631 dergestalt, dass insbesondere aufgrund des Anwendungsvorranges jegliche mitgliedstaatliche Regulierung und jegliche Gerichtspraxis, die eine strengere CO₂-Regulierung vorsieht, in dem Anwendungsbereich der genannten Verordnungen unzulässig ist, insbesondere durch eine Begrenzung des verbleibenden absoluten CO₂-Ausstoßes von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren sowie des Verbots des Inverkehrbringens von Kfz und leichten Nfz ab einem bestimmten Zeitpunkt und die genannten Verordnungen in Bezug auf die CO₂-Emissionsregulierung und Inverkehrbringensregelungen damit hinsichtlich der Antriebsart als abschließend zu verstehen sind?

2. Falls diese Frage mit ja beantwortet wird: Bedeutet diese Auslegung zugleich, dass privatrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zwischen Rechtssubjekten, zwischen denen eine kausale Beziehung über Verursachung von Emissionen und

klimawandelbedingten Beeinträchtigen identifizierbar ist, durch die genannten Verordnungen ebenfalls ausgeschlossen sind?

3. Falls Fragen 1 und 2 mit ja zu beantworten sind: Sind die Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/631 mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar, insbesondere mit den Freiheiten und Garantien aus Art. 2, 3, 6, 15, und 17 Abs. 1 sowie 20, 24, 37 und 47 Abs. 1 der GrCh insbesondere weil diese weder eine absolute CO₂-Mengenbegrenzung in ihrem Anwendungsbereich vornimmt noch einen verbindlichen Ausstieg von Verbrennungsmotoren, die bei einer life cycle-Betrachtung mit emissionsintensiven Kraftstoffen (Fossile Kraftstoffe, E-Fuels bei nicht Dekarbonisiertem Strommix), vorgibt, obwohl die EU selbst Treibhausgasneutralität bis 2050 in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Paris Übereinkommen als verbindliches Ziel vorgegeben hat (Verordnung (EU) 2021/1119)?

3. Prozessführungsbefugnis

Die Ausführungen der Beklagten zur Prozessführungsbefugnis, nach der die Klage eine unzulässige Popularklage sei, sind falsch. Sie möchte die ZPO um ein Zulässigkeitskriterium erweitern.

Die Kläger:innen machen einen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB geltend. Damit ist die Frage, ob dieser Anspruch gegeben ist oder nicht, eine Frage der Begründetheit. Wer einen bestehenden eigenen Anspruch behauptet, erhebt damit gerade keine „Popularklage“ oder „Interessentenklage“.

Die von der Beklagten ins Feld geführte „Prozessführungsbefugnis“ besteht bei der Geltendmachung eigener Rechte immer und ist daher auch gar nicht weiter zu problematisieren, es sei denn, dass ausnahmsweise dem materiell Berechtigten die Befugnis entzogen ist. Diese Fälle betreffen diesen Rechtsbereich jedoch nicht (Das kann etwa der Fall im Insolvenzrecht sein, s. z.B. Grunsky/Jacoby, Zivilprozessrecht, 16. Aufl. 2018, Rn. 252.)

Anders gesagt: „Die Prozessführungsbefugnis ist unproblematisch stets gegeben, wenn der Kl. nach seinem Vorbringen ein in seiner Person begründetes eigenes Recht verfolgt“

Gehrlein, in Prütting/Gehrlein, ZPO, 13. Aufl. 2021 § 50 ZPO Rn. 33.

4. Bestimmtheit und rechtliche Einordnung der Anträge

Die Anträge wie gestellt sind ausreichend bestimmt. Die dahingehenden Rügen der Beklagten verfangen nicht (S. 89 ff. Klageerwiderung).

a) Aggregation

Der Begriff „Aggregation“ ist ein klimawissenschaftlicher Begriff und infolge dessen hinreichend bestimmt. Rückgriffe auf eine allgemeinsprachliche Belegung sind überflüssig. Der Begriff – wie im Wortlaut des Antrages verwendet – beschreibt die jährlichen Emissionen des Konzerns, die über die Scopes 1 bis 3 hinweg anfallen; mithin aggregiert werden, eine kumulative Menge darstellen. Im Detail aggregiert werden also diejenigen Emissionen, die über den gesamten Konzern, die Lieferkette sowie die Nutzungsemissionen in einem Jahr anfallen.

Bereits für die Pflicht aus § 289c Abs. 1 Nr. 1 HGB ist es erforderlich, die jährlichen aggregierten Emissionen auf ‚corporate level‘ in der nichtfinanziellen Erklärung darzustellen, um den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu genügen. Insbesondere die Vergleichbarkeit zu anderen Jahren und Unternehmen wird mit dieser Darstellung gewahrt. Dies schlägt auch das GHG Protocol vor, s. **Anlage B2**, S. 20, dritter Bulletpoint. In der Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC für die Beklagte wurde auch genau die „Aggregation“ der Emissionen der Beklagten geprüft, der Begriff steht also in Wahrheit gar nicht im Streit.⁷⁸

Für das vorliegende Verfahren ist insoweit bedeutsam, dass die konzernweiten aggregierten Emissionen erfasst werden – durch den Einbezug aller formal denkbaren Konzernbestandteile („von ihr selbst“, „vollkonsolidierten Tochterunternehmen“, „Gemeinschaftsunternehmen [joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen]“) ist es auch eben nicht unklar, ob jeweils nur Emissionen der Beklagten oder der Tochtergesellschaften oder einzelnen Anlagen erfasst sind, wie auch mit der Konjunktion im Antrag „sowie“ klargestellt wird. Die Anträge decken die konzernweiten Emissionen ab; dies ist, wie das GHG Protocol a.a.O. auch darstellt, die einzig sinnvolle Methode.

Im parallelen Fall Shell sah das Bezirksgericht Den Haag im Urteil (**Anlage K 1**) auch kein Problem in der Ausurteilung des Tenors

*„(...) to limit or cause to be limited the **aggregate annual volume** of all CO2 emissions into the atmosphere (Scope 1, 2 and 3)“⁷⁹
(eigene Hervorhebung).*

⁷⁸ vgl. https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2018/Nicht-finanzieller_Bericht_2018_d.pdf S. 107 (06.05.2022).

⁷⁹ s. die englische Übersetzung durch das Gericht unter Ziff. 5.3, abzurufen unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339> (06.05.2022).

Auch im niederländischen Recht existiert ein Bestimmtheitsgrundsatz, der in dieser Hinsicht mit dem deutschen gem. § 253 Abs. 2 ZPO übereinstimmt. Der niederländische zivilrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz folgt aus der Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung eines Verhaltens (Art. 3:296 Niederländisches Zivilgesetzbuch⁸⁰). Diese Vorschrift ist auch die Grundlage für ein Urteil oder Beschluss im Deliktsrecht. Daraus folgt, dass eine solche gerichtliche Anordnung hinreichend klar, bestimmt und konkret sein muss. Eine nur allgemein gehaltene und unbestimmte Anordnung ist unzulässig. Nach niederländischer Rechtsprechung ist der Tenor eines Urteils/Beschlusses – wie im deutschen Recht – nötigenfalls ergänzend im Lichte des Tatbestandes und der Urteilsgründe auszulegen.⁸¹

b) THG-Erfassung und Bericht

Auch der beantragte Halbsatz: „**wobei Methoden und Bilanzierungsgrundsätze dem Greenhouse Gas Protocol des World Resources Institutes oder vergleichbarer wissenschaftlich anerkannter Standards zu entnehmen sind**“ ist bestimmt.

Sofern nicht eine einzige oder eine Mindest-Maßnahme Abhilfe verspricht, ist bei einem geschuldeten Erfolg die dazu notwendige Handlung Sache des Beklagten.

Eine in diesem Falle dennoch bestimmt gefasste Beantragung könnte zur Unbegründetheit führen

vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 140.

Kommen andere Abhilfemaßnahmen nicht ernsthaft in Betracht, muss der Kläger diese im Klageantrag nennen

MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 32.

So liegen die Dinge hier: Unterhalb des beantragten Niveaus der Wissenschaftlichkeit sind Berichte sinnlos. Die Angabe des durch die Beklagte selbst kreierten sog. Dekarbonisierungsindex‘ wäre bspw. unzureichend. Auf der Ebene wissenschaftlich valider Standards kommen mehrere in Betracht, wo dem Beklagten die Wahl zu überlassen ist.

Hinsichtlich desjenigen Teils der Anträge, der sich mit der Erfassung der Emissionen befasst, ist der geschuldete Erfolg die Kontrollierbarkeit und Intersubjektivität der Informationen. Wie in vielen Lebensbereich existieren für normierungsbedürftige Verhaltensweisen mehrere technische und wissenschaftlich anerkannte Stan-

⁸⁰ engl. Inhaltsangabe: <https://wilmap.stanford.edu/entries/article-3296-dutch-civil-code> (13.05.2022).

⁸¹ vgl. van der Helm, in: Het rechterlijk bevel en verbod, No. 19, 2019, 41 ff.

dards, die herangezogen werden können. Auch wenn das GHG Protocol der weltweite de facto-Standard ist,⁸² kommt etwa auch ein Reporting nach ISO-Standards, etwa ISO 14064-1:2018, in Betracht.

Der Handlungsbefehl, der sich aus dem Klageanspruch ableitet, ist daher die Nutzung **eines wissenschaftlich anerkannten Regelwerks zur THG-Erfassung**. Es liegt damit auch keine alternative Beantragung vor, denn das GHG Protocol ist ein wissenschaftlich anerkannter Standard. Sinngehalt ist also: Es sind wissenschaftlich anerkannte Standards zu verfolgen, wie das GHG Protocol.

Letztlich ergibt sich die Vereinbarkeit des Antrages mit § 253 Abs. 2 ZPO aus allgemeinen Grundsätzen. Es entspricht ständiger gerichtlicher Praxis, auch lediglich „geeignete Maßnahmen“ für eine bestimmte benannte Handlung zu beantragen. Diese noch weitere Formulierung stellt für deutsche Zivilgerichte kein Bestimmtheitsproblem dar. Bei einer sprachlichen Präzisierung der Maßnahmen wie hier ist daher von höherer Bestimmtheit auszugehen und verhindert eine weitere Verlagerung auf die Vollstreckungsebene.

Das „Dilemma“ zwischen Maßnahmen-Wahlrecht des Beklagten und Bestimmtheitserfordernis des Antrags wird bei Beseitigungs- und Unterlassungsanträgen entgegen des Beklagten-Vortrages aber ohnehin durch eine Bestimmung der Maßnahmen in der Zwangsvollstreckung gelöst

s. MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 322.

Die illustrative Beschreibung eines der Standards im Tenor würde das Vollstreckungsverfahren so weit wie nur denkbar entlasten, indem bei der Wahl des GHG Protocols klar wäre, dass der Tenor erfüllt ist, andernfalls die Wissenschaftlichkeit noch festgestellt werden müsste.

Eine Alternativität liegt damit nicht vor.

c) „Marken“

Die Beklagte widerlegt ihren eigenen Vortrag zur angeblichen Unbestimmtheit des Begriffes „Marke“ mit der Aufzählung auf S. 11 der Klageerwiderung selbst. Es lässt sich präzise fassen, was damit gemeint ist. So hat auch der Kläger die gewähl-

⁸² vgl. EMAS, https://ec.europa.eu/environment/emas/emas_for_you/news/news21_en.htm, Deutsche Global Compact Netzwerk (UN Global Compact), https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAs-sets/docs/Umweltschutz/Publikationen/001-Einfuehrung-Klimamanagement-DGCN_web.pdf, S. 26. Auch die EU-Kommission empfiehlt die Verwendung des GHG Protocols: https://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines_en.pdf, S. 19 (beide 06.05.2022). Das GHG Protocol wird künftig unter der CSRD-Richtlinie der Kommission voraussichtlich rechtlich erfasst, vgl. Art. 19b Abs. 1, 2 (a) d. Richtlinienvorschlages der Kommission COM/2021/189 v. 21.04.2021.

ten Marken auf S. 37 der Klagschrift näher bestimmt. Auch durch die von der Beklagten referierten markenrechtlichen Definition ist der Begriff konturiert. Sollte das Gericht hieran Zweifel haben, so könnten diesen Bedenken mit der expliziten Übernahme der Liste der Marken in den Tatbestand, wie von den Parteien dargelegt, Rechnung getragen werden. Es könnte auch auf diesen klarstellenden Bestandteil verzichtet werden, da dieser allenfalls als unschädliche „Überbestimmung“ ausgelegt werden kann,

vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 44. Ed. 1.3.2022, ZPO § 253 Rn. 63.1a).

Hinsichtlich der Anträge wird bei dennoch bestehender Bedenken des Gerichts um Hinweis gebeten.

5. Materiell-rechtliche Einordnung der Anträge

Die Kläger:innen haben keine rein vorbeugende Unterlassungsklage erhoben. Ihre Klage (anders als etwa die parallelen Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen Konkurrentinnen der Beklagten) basiert im Hinblick auf den Schutz bspw. des *Eigentums* auf fortdauernden Beeinträchtigungen, siehe ausführlich oben zur Schlüssigkeit, S. 80 ff. Sie begehren die Verhinderung fortlaufender, sich intensivierender Klimawandelfolgen, die anteilig verursacht werden durch Emissionen der Beklagten..

Sofern die Kläger zu 1) und 2) also mit Antrag zu 1) beantragen, dass die Beklagte ab 2030 keine PKW und leichten Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor mehr veräußern darf, wird damit nicht notwendigerweise eine vorbeugende Unterlassung – also die Abschaltung einer erstmaligen Störung – gefordert, sondern die Unterlassung eines fortgesetzten störenden Verhaltens, hier durch die von der Beklagten gesteuerte Unternehmensentscheidungen.

Die Kläger:innen machen auch keine *zusätzlichen* Beseitigungsansprüche geltend. Sie machen lediglich deutlich, dass sich die Anträge sowohl nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB als auch nach den Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB rechtfertigen. Der Streitgegenstand bleibt der gleiche, nur die Anknüpfungspunkte entlang der Kausalkette werden potentiell unterschiedlich erfasst.

Den Kläger:innen ist bewusst, dass für einen Unterlassungsantrag besondere Anforderungen an Bestimmtheit und den Bezugspunkt des zu untersagenden Verhaltens gelten. Diese hat er erfüllt. Sofern sich der gleiche Antrag jedoch auch durch einen Beseitigungsanspruch rechtfertigt, sind darüber hinaus keine strengeren Anforderungen zu stellen. Für Beseitigungsanträge gelten nicht die gleichen strengen Bestimmtheitsanforderungen wie für Unterlassungsanträge. Wenn der materiell-rechtliche Anspruch nicht anders als durch relativ unbestimmte Begriffe umschrieben werden kann, spricht das für die Zulässigkeit.

**s. nur OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.02.2017 - 6 U 37/16 –
juris unter II.1.b.**

Speziell in Fällen von zu beseitigenden Immissionen genügt es nach der Rechtsprechung sogar, den allgemeinen Gesetzeswortlaut zu beantragen. Insoweit kann, wenn der Unterlassungsantrag den gesetzlichen Anforderungen genügt, eine darüberhinausgehende einzelne Benennung der Beeinträchtigungen eines Antrages, der sich durch § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB rechtfertigt, nicht verlangt werden.

Es ist mit den Anträgen vollständig klar, was die Beklagte unternehmen muss, um den beeinträchtigenden Zustand zu beseitigen: Die Konzernstrategie- und Ausrichtung durch entsprechende Entscheidungen oder Entscheidungsmodifizierungen auf eine Emissionsreduktion abändern. Dass dies dem Schutz der Rechtsgüter der Kläger:innen dient, ist ebenfalls offensichtlich – es sind im Hinblick auf den Eigentumsschutz die Waldgrundstücke sowie die Bienenstöcke.

a) Überlappung von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Die trennscharfe Abgrenzung von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ist häufig schwierig bzw. nicht möglich. Entsprechend ist nach ständiger Rechtsprechung - jedenfalls wenn die Voraussetzungen beider Anspruchsgrundlagen erfüllt sind - eine Abgrenzung nicht notwendig. Beide Ansprüche sind inhaltlich deckungsgleich, wenn ein bestehender Störungszustand durch weitere Verletzungshandlungen fortlaufend erneuert wird

**s. BGH, Urteil vom 29.05.2009 - V ZR 15/08; BGH, Urt. v. 31. Mai 1957,
I ZR 163/55.**

Es ist in speziellen Fällen eine rein sprachliche Frage, ob man ein fortgesetztes Handeln als stets sich aktualisierendes Tun darstellt und damit eine Unterlassungsklage einschlägig wäre oder ob es sich aufgrund Unternehmens-struktureller Verfestigung dieser Handlung um eine fortgesetzt ablaufende Beeinträchtigung handelt.

Die Kläger:innen rügen im Kern die Konzernstrategie und -ausrichtung der Beklagten als beeinträchtigendes Verhalten, weil sie unzumutbare Emissionen und Folgen für die Kläger:innen auslöst. Eine Unterlassung dessen und eine Beseitigung davon wäre die Emissionsreduktion.

Wenn mit dem BGH für eine *Beseitigung* ein Verhalten geschuldet ist, das die **Quelle der fortgesetzten Beeinträchtigung effektiv beseitigt**

BGH NJW 2005, 1366, 1367,

dann wird genau dies mit den Anträgen erreicht – indem nach den Maßgaben des NZE-AEC-Szenarios die attribuibaren Beeinträchtigungen anteilig durch die 65%-Reduktion, den beantragen Restabsatz sowie den Verbrennerausstieg abgeschaltet werden.

Unter den weiteren Voraussetzungen des *Unterlassungsanspruches* ist ein Verhalten geschuldet, das den Eintritt weiterer (oder erstmaliger) Beeinträchtigungen verhindert, wofür ebenfalls grundsätzlich die Quelle der Beeinträchtigung auszuschalten ist, nötigenfalls auch durch positives Tun

Grüneberg, BGB, § 1004 Rn. 33; BGH NJW 2004, 1035, 1036.

Auch dies ist mittels der mit den Anträgen verfolgten Ziele so umzusetzen.

Aus Sicht der Kläger:innen ist damit das geschuldete Verhalten in den Anträgen hinreichend konkret und soweit wie nötig spezifiziert, auch im Hinblick auf § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB. Durch die Maßnahmen wird der beeinträchtigungsfreie Zustand hergestellt, die Beeinträchtigung also damit beseitigt. Eine weitergehende Beantragung dessen, was beseitigt werden soll, ist nicht geboten.

Klarheit über die letztliche dogmatische Einordnung des geforderten Verhaltens – Unterlassung der verursachten Emissionen (bzw. Emissionsentscheidungen) oder Beseitigung der dies strukturell verursachenden Konzernausrichtung – kann nur eine detaillierte Erklärung der Beklagten ermöglichen, denn dazu ist die Analyse der Entscheidungsprozesse innerhalb des Konzerns notwendig.

Die Kläger:innen haben das ihnen Zumutbare unternommen, um die konzerninterne Verursachung der gerügten Überemissionen darzulegen.

Die Beklagte hat, ohne die Details der Kläger:innen inhaltlich zu entkräften und entgegen ihrer sonstigen öffentlichen Darstellung, eine Verantwortung der Obergesellschaft für Emissionen weitgehend pauschal zurückgewiesen bzw. beispielhaft mit angeblichen Details zu formellen Einflussmöglichkeiten in Brasilien und China – die bestritten werden – unsubstantiiert zurückgewiesen (s. hierzu bereits oben S. 27 ff.). Dies gilt auch für die deutschen Konzerntöchter und Gemeinschaftsunternehmen. Volkswagen ist keine Franchise-Kette. Die Beschaffenheit der Fahrzeuge wird zentral vorgegeben. Die Beklagte hat auf ihre Fahrzeugmarken, die sie selber anführt, alleinigen Einfluss, egal wo diese auf der Welt gefertigt werden.

Höchst vorsorglicher Beweisantritt: Sachverständigengutachten

Hier ist das fehlende Detail zu verorten, dass eine eindeutige dogmatische Einordnung unter § 1004 Abs. 1 S. 1 oder § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB möglich macht, denn

es kommt, wie dargelegt, auf das Verhalten der Beklagten als Beeinträchtigungsquelle an, die einzelnen Beeinträchtigungen selbst sind dafür unerheblich

siehe BGH NJW 2004, 1035.

Es ist im Rahmen der sekundären Darlegungslast Sache der Beklagten, etwaig aus Sicht des Gerichts weiter erforderliche Details zur Binnenverteilung der Verantwortung beizubringen, um ein genaues Urteil darüber fällen zu können, ob Verhalten zu unterlassen oder verfestigtes Verhalten zu beseitigen ist.

vgl. OLG Hamm, I-5 U 15/17, Beschl. vom 01.07.2021, Ziff. 5 (Anlage K 27)

Dies kann nach dem zitierten Beschluss insbesondere über die Vorlage der Gewinnabführungsverträge geschehen.

Aus Sicht der Kläger:innen kann diese genaue Einteilung jedoch dahinstehen. Mit dem BGH und der herrschenden Literatur ist eine genaue Einordnung entbehrlich, wenn jedenfalls die Voraussetzungen beider Ansprüche vorliegen, wie bereits angesprochen.

b) Abzustellen ist auf Quelle der Beeinträchtigungen

Für das verfolgte Rechtsschutzbegehren und die Anträge muss daher nicht dargelegt werden, dass zu unterlassen sei, einen bestimmten Quadratmeter Wald oder eine bestimmte Kiefer oder gar eine bestimmte Biene zu beschädigen. Diese Beeinträchtigungen sind Folgeauswirkungen der Quelle der Beeinträchtigungen und können zwar nachträglich im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden. Für den Fall der Unterlassung- und Beseitigung ist jedoch auf die Quelle abzustellen.

Effektive Beseitigung der Störung bedeutet hier eine Beseitigung der Emissionsquellen, soweit der Beklagte zurechenbar und soweit erforderlich. Das steuerbare und beseitigbare bzw. zu unterlassende Verhalten ist auf Konzernebene zu finden. Deshalb muss sich das gerichtliche Verbot auch darauf beziehen, unabhängig davon, ob ein Nichteintritt weiterer Beeinträchtigungen geschuldet ist (Unterlassungsantrag) oder die Beseitigung der Quelle der Beeinträchtigungen (Beseitigungsantrag).

c) Scharfe Differenzierung in Art und Weise der Beseitigung/Unterlassung und Ambition der Reduktion (Rechtsfolgenmaßstab)

Von der Frage nach der Art und Weise, wie die Beeinträchtigung beseitigt werden kann bzw. wie das beeinträchtigende Verhalten unterlassen werden kann (Reduktion bzw. Verbrennerverkaufsstopp) zu trennen ist die Frage nach der Ambition der Reduktion, also des Reduktionspfads.

Sollte das Gericht davon ausgehen, dass ein Reduktionspfad von 65% bis 2030 gegenüber 2018 in Verbindung mit einem Gesamtabsatz von 17% Verbrennerfahrzeugen in den Jahre 2022 bis Ablauf 2029 zu ambitioniert ist, so wäre als Minus zu Antrag zu 2. (i.V.m. Antrag 3 a) und b)) das vom Gericht als zulässig erachtete Reduktionsniveau auszuurteilen, wenn sich dafür eine überlegene Sachgrundlage findet. Eine Reduktion ist in dem Antrag enthalten, und das Minus wäre eine abweichende Prozentzahl. Oder aber es wäre zumindest ein Tenor auszuurteilen, der ein geeignetes Reduktionsniveau ohne konkrete Maßgaben sicherstellt, wenn nach Auffassung des Gerichts sich gar kein Maßstab finden lässt (s. dazu sogleich e)).

d) Mittelwahl bzw. Vollstreckungsmaßstab auf NZE-Szenario reduziert

Hiervon wiederum zu trennen ist die Frage, ob relativ bestimmte Maßnahmen in der vorliegenden *Form* beantragt werden können, da es der Beklagten bei den Anträgen nicht überlassen bleibt, frei die Mittel zur Erreichung wählen zu können – auch wenn man das Beantragte eher als eine große (notwendige) Zielvorgabe charakterisieren könnte und innerhalb dessen ein breiter Bereich der Mittelwahl besteht (s. bereits oben I.3.b): Das Reduktionziel und der Gesamtabsatz beschreiben bspw. einen abstrakten Reduktionspfad. Maßnahmen zur Umsetzung der Reduktion steht der Beklagten außer dem wissenschaftlich gebotenen Verbrennerausstieg frei, ebenso, wie sie die Restabsatzmenge von heute bis 2030 verteilt.

Richtigerweise ist die Frage, ob die Maßnahmen in dieser Form beantragt werden können, hier aber zu bejahen

vgl. BGH NJW 1959, 936, 938.

Da es sich bei dem NZE-AEC-Szenario um ein wissenschaftlich valides, unabhängiges und einzig ersichtliches technisches Regelwerk handelt, das einen Paris-kompatiblen Pfad global und operationalisierbar für den Privatsektor darstellt, kann die Reduktion praktisch nur anhand der Ableitungen aus diesem Szenario erfolgen. Es ist erneut zu konstatieren, dass andere valide Szenarien zum gleichen Ergebnis kommen würden. Dass Szenarien aktualisiert werden können, ist kein rechtliches oder tatsächliches Problem, sondern in jeder wissenschaftlichen Disziplin eine selbstverständliche Variable. Sollte in Zukunft ein „besseres“ Szenario vorliegen, so ist auch insofern eine Aktualisierung möglich (§ 323 ZPO) und eine Reduktionsquote ggfls. anpassbar.

Doch selbst wenn die Kläger:innen nicht dieses konkrete Szenario beantragen könnten und das Gericht einen offenen Tenor ausurteilen würde, würde es, weil es aus Sicht der Wissenschaft die einzig denkbare Erkenntnisquelle für ein Unternehmen wie VW (das es ja grundsätzlich selbst schon durch die Verwendung von solchen Szenarien anerkannt hat), sehr wahrscheinlich im Vollstreckungsverfahren heranzuziehen sein.

e) Ständige BGH-Immissionsrechtsprechung lässt sogar gänzlich unbestimmte Antragsstellung zu

Das mit den Anträgen geforderte deckt sich mit spezifischer Rechtsprechung des BGH zu Anforderungen an Unterlassungsanträge in Fällen von privatem Immissionsschutz – bzw. geht das hier Beantragte mit der Erkenntnisquelle aus dem Szenario über die Mindestanforderungen hinaus.

Der BGH lässt für Fälle der immissionsrechtlichen Unterlassungsklage äußerst weite Formulierungen zu, weil eine quantifizierte Fassbarkeit von Immissionen ein Regelproblem darstellt, das aber nicht zur Rechtlosigkeit führen kann.

s. bspw. Greger, in: Zöller, ZPO, § 253 Rn. 13b; Büchel, in: Beck'sches Prozessformularbuch, Ziff. I. D. 6, S. 100.

Der BGH hat speziell hierzu insoweit festgestellt, dass sogar

„die allgemeine Fassung des Klageantrags und damit auch des Tenors zwar auf den ersten Blick schwer mit dem Bestimmtheitsgebot von § 253 II Nr. 2 ZPO zu vereinbaren sei, die Besonderheiten der immissionsrechtlichen Unterlassungsklage aber eine unterschiedliche Beurteilung erfordere und damit Anträge mit dem Gebot, allgemein Störungen bestimmter Art zu unterlassen, zulässig sind.“

BGH, Urteil vom 30.10.1998 - V ZR 64-98 (eig. Hervorhebung), s. auch BGH, Urteil vom 05.02.1993 - V ZR 62/91.

Danach ist der Beeinträchtigte sogar dann nicht rechtlos gestellt, wenn der letzte kausale Schritt der Beeinträchtigung gar nicht messbar ist. Auch diesen Zusammenhang haben die Kläger:innen bereits in der Klageschrift dargestellt (S. 105). Er wird auch im Arzthaftungsrecht alltäglich so gehandhabt.

Dies ist den Besonderheiten der immissionsrechtlichen Klage geschuldet. Fehle es insoweit an

„jeder Möglichkeit zur Quantifizierung, dann muß wie hier hingegenommen werden, daß der Vollstreckungsrichter aus dem Prozeßurteil nur einen allgemeinen und zwangsläufig pauschalen Ansatz und Maßstab für die Beurteilung erfährt“

(s. BGH a.a.O.).

Ein auslegungsbedürftiger Antrag ist überdies auch dann hinzunehmen, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

BGH, Urt. v. 21.05.2015 – I ZR 183/13 Rn. 13

Die Kläger:innen gehen über diese Anforderungen in zweifacher Hinsicht hinaus: Sie können nicht nur konkret darstellen, dass Rechtsgüter beeinträchtigt wurden und werden sondern sie zeigen sogar einen konkreten Maßstab auf, wie und in welchem Umfang die Beklagte emissionsseitig Abhilfe zu schaffen hat.

Ist dieser Maßstab aus Sicht des Gerichts nicht ausreichend bzw. sollte sich dieser aus anderen Gründen verbieten, so scheitern die Anträge angesichts der vorgetragenen Rechtsprechung nicht an der fehlenden Benennung der konkreten Beeinträchtigung oder des Maßstabes. Das Gericht müsste dann eine allgemeine Formulierung ausurteilen und dem Vollstreckungsrichter, mit den Worten des BGH, einen allgemeinen und zwangsläufig pauschalen Ansatz überlassen, der hier eine Reduktion der Emissionen wäre. Dieser pauschale Ausspruch der Reduktion ist als Minus in den Anträgen enthalten (unter teilweiser Abweisung der übrigen Anträge).

Da nach hiesiger Rechtsauffassung aber ein Abhilfemaßstab vorhanden ist, war dieser auch in den Antrag aufnehmen, denn: Kommt nur ein ernsthaft zu verfolgendes Abhilfeverhalten in Betracht (oder dementsprechend nur ein Mindestmaß an Abhilfe), dann kann und muss ausnahmsweise dieses Verhalten selbst beantragt werden (s. bereits oben).

Im Falle des BGH a.a.O. ging es um die multifaktorielle Beeinträchtigung der Geruchsbelästigung (tw. psychisch vermittelte Kausalität) mit dem Problem, dass nicht möglich ist, diese zu quantifizieren und auf dieser Grundlage Grenz- oder Richtwerte aufzustellen, wie dies etwa bei der TA-Lärm der Fall ist. Dass Geruchsbelästigungen vorlagen, stand außer Frage. Wie sehr diese beeinträchtigen, konnte nicht dargestellt werden. Hier steht (nach dem Vortrag der Kläger:innen bzw. ggfls. nach sachverständigem Beweis) außer Frage, dass Beeinträchtigungen durch den Klimawandel, anteilig verursacht durch die Beklagte, vorliegen.

Ähnliche Urteile ergingen zu den Schornsteinfällen, in denen Ruße Schäden in der Umgebung verursachten (bei denen eine alternative Kausalität ausgeschlossen werden konnte).

Der BGH führt zum allgemeinen Unterlassungstenor weiter aus,

„daß eine Tenorierung [...] [nicht] nur dann zulässig ist, wenn sich aus den Entscheidungsgründen ein konkreter Maßstab ergibt, der - wie ausgeführt - nicht vorhanden ist. Der durch eine Geruchsbelästigung betroffene Nachbar wäre sonst weitgehend rechtlos gestellt. Eine Vollstreckung setzt nämlich grundsätzlich ein Erkenntnisverfahren voraus. Auch wenn die Auseinandersetzung der Parteien zur Frage einer erheblichen Geruchsbelästigung (die dem Urteil nachfolgt) im Vollstreckungsverfahren neu auflebt, hat das allgemein tenorierte Unterlassungsurteil uneingeschränkte Bedeutung zur Feststellung, daß der Störer in der Vergangenheit gegen § 906 BGB verstoßen hat, und insoweit Wiederholungsgefahr besteht. Wie auch sonst muß im Vollstreckungsverfahren über alle zulässigen Beweismittel geklärt werden, ob der Verurteilte gegen das Unterlassungsgebot verstoßen hat. Dabei ist nicht zu vermeiden, daß der Vollstreckungsrichter auch ohne Vorgabe quantifizierbarer Merkmale feststellen muß, der Verurteilte habe das Nachbargrundstück durch Zuführung von Gerüchen wesentlich beeinträchtigt. Auch die Revision kann nicht darlegen, auf welche Weise eine nähere Konkretisierung des Klageantrags und der Tenorierung erreicht werden könnte.“

s. BGH a.a.O. (eig. Hervorheb.)

Auch dort war es also auch Sache der Beklagten (Revision), darzulegen, dass eine weitere Konkretion möglich und damit notwendig war.

Es gilt also: Sofern die bestehenden (bzw. drohenden) Beeinträchtigungen zur Überzeugung des Gerichts auf den Klimawandel und damit den Anteil der Beklagten an diesem zurückführbar und bewiesen sind, kann der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB nicht mehr deshalb scheitern, weil die Kläger:innen einen aus Sicht des Gerichts fehlerhaften Maßstab geltend gemacht haben. Der anspruchsbegründende Tatbestand ist erfüllt, der Maßstab zu Abhilfe ist Rechtsfolgen- bzw. Vollstreckungsfrage.

Was die technische Formulierung der Anträge in Bezug auf die Beseitigung oder Unterlassung betrifft, so wird bei abweichender Rechtsauffassung des Gerichts eine formale Berichtigung von Amts wegen **angeregt**, da der Inhalt sich nach beiden Ansprüchen rechtfertigt und diese Anträge entsprechend ausgelegt werden können, wobei auch die Begründung der Klage heranzuziehen ist.

BGH, Urteil vom 1. 12. 1997 - II ZR 312–96 unter II.1.

Gemeint ist damit konkret bspw. die Streichung der Androhung des Ordnungsgeldes, die bei der Beseitigung unstatthaft wäre bzw. die Wahl der operationalen Verben in den Anträgen (bspw. „es zu unterlassen, ...“ statt im „Beseitigungsstil“ etwas zu „beseitigen“).

6. Rechtsschutzbedürfnis

Die Behauptung zum Rechtsschutzbedürfnis (S. 89 der Klageerwiderung) ist falsch. Unter Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten verringert sich das Risiko allgemeiner sowie spezieller Klimawandelfolgen, da diese allesamt kausal vom Zwischenschritt der Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre abhängen (s. auch bereits das IPCC-Aussage oben auf S. 4).⁸³ Dies ist, wie bereits mehrfach dargelegt, auch konkret auf die Kläger:innen attribuierbar. Jede Tonne zählt. Die Erhöhung der CO₂-Konzentration verursacht die Beklagte und beeinträchtigt die Kläger:innen damit.

Im Übrigen haben wir bereits vorgetragen, dass die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten zu einer Einsparung von über 2 Gt CO₂ führen würde, was rund einem Drittel des verbleibenden CO₂-Budgets von Deutschland entspricht.⁸⁴ Hier wird man schwerlich von fehlenden Auswirkungen sprechen können, wenn man diesen Anteil hinwegdenkt.

Ließe man das soeben gesagt nicht gelten, so müsste man die Modifizierung der *conditio sine qua non*-Kausalität für konkurrierende, kumulative Kausalität heranziehen. Danach wäre zu fragen, ob unter Hinwegdenken aller Mitverursachenden die klimawandelbedingten Beeinträchtigungen in der Vergangenheit und Zukunft wegfielen. Dies wäre unschwer zu bejahen.

Das Argument der Beklagten – die aus ihrer Sicht geringfügigen Auswirkungen des Verursachungsbeitrages auf die Kläger:innen – **ist daher unter dem Erfordernis der objektiven Zurechnung zu diskutieren**, nicht aber auf der Ebene der naturwissenschaftlichen Kausalität. Die Beklagte versucht, diese Wertungsfragen auf die Ebene der naturwissenschaftlichen Kausalität, der Äquivalenzformel, zu heben. Dass diese Kette besteht, ist aus wissenschaftlicher Sicht vollkommen unstrittig.

Beweis: Sachverständigengutachten

Um dieses wertende Argument aber schon hier klarzustellen (s. noch dazu unten): Letztlich würde das Argument der Beklagten auch bedeuten, dass bei einer Vielzahl von Störern im Falle kumulativer Kausalität die Mitverantwortungshaftung

⁸³ vgl. hierzu anschaulich Frank, in: NVwZ 2017, 664, 665 f.; Schirmer, in: JZ 2021, 1099, 1103. Auch wenn dort von einer einzelnen Klimawandelfolge die Rede ist, gelten die Ausführungen zur rechtlich relevanten Erheblichkeit hier ebenso; sie sind prozessual nur anders nachzuweisen als die dort besprochene Gletscherflutgefahr.

⁸⁴ BVerfG, B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 219; s. Klage, S. 6

komplett ausgehebelt werden würde, weil die Ausschaltung des einzelnen Anteils eines Mitstörers zu geringe Auswirkungen habe. Damit könnte sich jeder Mitstörer entlasten. Die gesetzliche Konzeption geht aber gerade dahin, dass der Beeinträchtigte gegen alle Störer vorgehen kann, um die Beeinträchtigung insgesamt abzuschalten. Und wenn nach der Argumentation der Beklagten 1 % Mitverursachung nicht ausreicht und man bspw. mindestens 5 % Mitverursachung fordert, dann wären Haftungsszenarien mit 21 Störern regelmäßig haftungsfrei (man denke an spontane Ladenplünderungen).⁸⁵

Die Rechtsposition der Kläger:innen verbessert sich in Folge einer erfolgreichen Klage also sehr wohl. Die Behauptung der Beklagten, der prozessuale Nachweis der einzelnen geltend gemachten Klimawandelfolgen und deren Konsequenzen für die Rechtsgutsbeeinträchtigungen gelinge nicht, ist kein Gegenstand des Rechtsschutzbedürfnisses.

Im Übrigen ist das Argument der Beklagten, dass sie sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Klimawandel bewusst sei und deshalb „seit langem eine schnelle und deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor [fordere] und (...) dies mit ihrem konzernweiten Klimaschutzprogramm selbst mit Nachdruck [betreibe]“⁸⁶ (Klageerwiderung, S. 6 f.) sowie ihrer behaupteten milliardenschweren Investitionen unschlüssig und gesellschaftsrechtlich bedenklich, wenn sie ihren Klimawandelbeitrag zugleich als insignifikant erachtet.

7. Rechtliche Kausalität

Zunächst versteckt sich die Beklagte (abermals)⁸⁷ hinter dem rechtlich nicht etablierten Begriff der „diffusen Distanz- und Summationsschäden“ (S. 123 ff.). Sie verwischt die dogmatischen Ebenen, aus denen sich der Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB zusammensetzt und verstellt den Blick auf die wenige Zwischenschritte umfassende Kausalkette. Zunächst ist die naturwissenschaftliche Kausalität zu klären, sodann können Wertungsfragen bearbeitet werden. Mit dem oben genannten Phänomenbündel bringt die Beklagte bereits wertende Elemente in die rechtlich wertungsfreie Kausalitätsebene ein.

⁸⁵ s. Schirmer, JZ 22/2021, 1099, 1103 f.

⁸⁶ Klageerwiderung, S. 6 f.

⁸⁷ Die Verwendung dieser Begriffe und der Argumentation ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits aus dem Verfahren gegen die RWE AG (Az. I-5 U 15/17) vor dem OLG Hamm bekannt. Dort hatte die dortige Beklagte ein Privatrechtsgutachten von Prof. Gärditz mit ebendieser Argumentation als Parteivortrag eingereicht. Auch dort war schon nicht verständlich, welche konkrete Relevanz das allgemein von „privater Klimahaftung“ ohne näheren dogmatischen Bezug sprechende Gutachten für das Verfahren hatte. Auch das OLG hat das Gutachten bisher nicht näher berücksichtigt, sondern vielmehr die Auffassung der Kläger, nämlich der einer linearen Verursachungskette, bestätigt (s. bereits oben) Diese abermalige Verwendung des Gutachtens – sei es über den Aufsatz in der EurUP, sei es direkt – trägt also auch hier nichts zu der Sache bei.

Es geht im vorliegenden Fall wie auch im laufenden Fall vor dem OLG Hamm zunächst um reine kumulative Kausalität, wenn die Beklagte gemeinsam mit anderen CO₂-Emissionen in die Atmosphäre entlässt und die daraus resultierende Temperaturerhöhung die dargelegten Beeinträchtigungen verursacht.

Dass eine kumulative Kausalität hinreichende Bedingung für eine Haftungsbeurteilung nach § 1004 Abs. 1 BGB ist, ist seit langem höchstrichterlich geklärt, und vom OLG Hamm bereits 2017 auch für den Klimakontext bestätigt worden.

Die „Summationsschäden“, die die Beklagte hier anführt, sind daher nichts anderes als das Produkt einer kumulativen Kausalität. Die Verursachungskette ist naturwissenschaftlich streng bestimmbar. Dass sich die ausgestoßenen CO₂-Moleküle in der Atmosphäre hierbei untrennbar vermischen, ist unerheblich, denn es geht nicht um die Entfernung der konkret von der Beklagten in Atmosphäre entlassenen Moleküle oder etwa um (lokale) Sondereffekte dieser, sondern um die Klimawandelfolgen. Dazu muss auch nach wissenschaftlichen Maßstäben kein einzelnes Molekül nachverfolgbar sein.

Das Schulbeispiel der mehreren Gifteinleitenden, die eine Fischpopulation in einem Bach zerstören, ist hier die einschlägige Analogie. Es muss nicht geklärt werden, welche Giftmoleküle für den Fischtod ursächlich sind. Denn es ist klar, dass die gemeinsam erreichte Konzentration ursächlich für den Populationsverlust (oder deren Beeinträchtigung) ist.

Damit unterscheidet sich die Sachlage auch evident von den Waldschäden, die die Beklagte erneut einbringt und die vom LG Essen⁸⁸ noch in Parallelwertung gebracht worden war, was das OLG Hamm ausdrücklich zurückweist (mehrfach seit Beweisbeschluss vom 30.11.2017).

In den Waldschadensfällen war die Frage, ob die jeweiligen Schäden – ausgelöst durch säurehaltige Schornsteinemissionen – auch aufgrund alternativer Kausalität zu begründen sind. Es war unklar, ob die Schäden von dem einen oder dem anderen Emittenten stammten, ob diese zusammen eine neue Schadensqualität begründet haben und ob sich die Säuremoleküle überhaupt tatsächlich vermischt haben. Da es um Haftungsbeurteilung geht, kann eine solche Alternativität nicht ausreichen, denn möglicherweise waren die Emissionen der einen Fabrik kausal vollkommen unbeteiligt und die Haftungsbeurteilung nicht gegeben. Um eine solche alternative Kausalität geht es hier aber nicht.⁸⁹ Alle CO₂-Emissionen steigen in die Atmosphäre auf. Die Beklagte kann hier nicht bestreiten, dass die troposphärische Temperaturerhöhung durch ihre Emissionen mitverursacht wird und auf

⁸⁸ LG Essen, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 2 O 285/15 – juris.

⁸⁹ vgl. Schirmer, in: JZ 22/2021, 1099, 1102; Frank, in: NJOZ 2010, 2296, 2298, dieser damit auch widerlegend Chatzinerantzis/Appel NJW 2019, 881, 882 – die von der Beklagten extensiv (10 x) als Beleg zitiert werden.

andere Emittenten verweisen. Diese Sachlage ist seit den 50er Jahren wissenschaftlich erfasst (Keeling-Kurve, vgl. Beschluss des OLG Hamm, Anlage K 27), ebenso offensichtlich ist der dauerhafte weitere Beitrag durch die Scope 1-3 Emissionen der Beklagten.

Der Verweis auf das Waldschadensurteil disqualifiziert sich letztlich auch dadurch, dass dort über eine Analogie von § 14 S. 2 BImSchG (!) eine Garantie-Staatshaftung für Drittemissionen errichtet werden sollte, was etwas grundlegend anderes ist, als innerhalb der gefestigten Rechtsprechung zum Wortlaut von §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB (analog) zu verbleiben (und auch dann, wenn man der Beklagten insoweit eine Fortentwicklung zugesteht).⁹⁰

Zum Waldschadensurteil und dem UmwelthaftG schon oben II.1.e).

Warum Distanzschäden mittels § 1004 Abs. 1 BGB nicht erfasst werden sollen, ist für die Kläger:innen schon nicht im Ansatz nachvollziehbar, auch soweit diese „diffus“ seien. Dass aus den historischen BGB-Materialien – die für die Auslegung des § 1004 Abs. 1 BGB gem. der herrschenden objektiven Theorie ohnehin nachrangig sind – sich ergeben soll, dass keine allgemeine Immissionshaftung begründet werden soll, lässt den Schluss auf diese spezielle, tatbestandliche Emissionshaftung nicht zu.

Sofern die Beklagte mit der Diffusität Beweisschwierigkeiten meint, so müsste eigentlich klar sein, dass dies kein Argument gegen die Haftungsbegründung sein kann. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass die Frage nach der Beweisführung kein Argument für oder gegen die Tatbestandsmäßigkeit sein kann.

Im Übrigen wird bei der Behauptung, es gehe hier um „diffuse“ Schäden, das Merkmal der Adäquanz/Schutzzweck der Norm bzw. der Duldungspflicht erneut unzulässig auf die Ebene der äquivalenten Kausalität gehoben. Denn im Kern soll damit wohl das Scheinproblem aufgerissen werden, ob bei einer Vielzahl von Verursachern diese Beeinträchtigungen noch normativ zugerechnet werden dürfen und ob dann nicht jeder gegen jeden klagen könnte. Über die Schwelle, ab welchen Grad das möglich ist, lässt sich sicher streiten (s. bereits oben). Die Kläger:innen haben in der Klageschrift mehrere sichere Anhaltspunkte für die Bestimmung einer Bagatellschwelle angeführt. Dies ist aber keine Frage, die für die Kausalität relevant wäre.

Was allerdings eine Besonderheit des vorliegenden Falles ist, ist, dass sich im Kontext des Klimawandels und bei langjährig verursachten Emissionen und die langfristigen Zusammenhänge und Folgen des Klimawandels die Betrachtungszeiträume notwendigerweise verschieben. Die Weichen hierfür werden aber jetzt

⁹⁰ s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 435 f.

gestellt. Es kann nicht mit einer öffentlich-rechtlichen „Je-desto“-Formel ein gefahrenabwehrrechtlicher Maßstab angelegt werden. Denn es ist praktisch sicher, dass die allgemein bekannten Folgen des Klimawandels eintreten werden, die Frage ist nur, wann und in welchem (in jedem Fall schädigenden) Ausmaß.⁹¹ Die Vagheit der künftig notwendigen Freiheitsbeschränkungen waren für das BVerfG im Klima-Beschluss auch ausreichend, dass jetzt notwendig zu ergreifende Maßnahmen nach der intertemporalen Freiheitssicherung geboten sind; klar ist, dass sie ergriffen werden müssen, nicht klar ist, wann und welche konkret. Es ist die kontextspezifische Betrachtungsweise, die übertragen wird und die bei der Frage der Anknüpfungspunkte und Handhabung der Kausalität berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus haben die Kläger:innen Aspekte der mittelbaren Drittwirkung dargelegt.

8. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF) als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB

Die Kläger:innen haben in der Klageschrift umfassend dargelegt, weshalb sich ein Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit ergibt. Dies ist insbesondere für die Klägerin zu 3) zentral. Sie macht keine Eigentumsrechte geltend, und wenn das Gericht dem Maßstab der Beklagten zur Konkretisierung der erwarteten Rechtsgutbeeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Gesundheit folgt, steht ihr Anspruch ausschließlich auf diesem „Bein“.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das REtF als spezielles Freiheitsrecht geltend gemacht wird und die allgemeine Handlungsfreiheit dahinter zurücktritt, wie es ebenfalls der Fall ist beim APR und beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Zur Verdeutlichung sei der Kerngedanke des Rechts nochmals komprimiert dargestellt.

Es ist unbestritten, dass die Menge an CO₂, die in die Atmosphäre entlassen werden kann, endlich ist, wenn das Pariser Erderwärmungsziel eingehalten werden soll. Das Pariser Erderwärmungsziel ist über Art. 20a GG Bestandteil des Grundgesetzes (BVerfG Klimabeschluss Rn. 208). Die Reduktion von CO₂ ist „verfassungsrechtlich unausweichlich“ (BVerfG, Klimabeschluss Rn. 194).

Die letzteren beiden Sätze sind entscheidend für die Auslegung von § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB – „sonstige Rechte“. Sie sind zwingend im Wege der mittelbaren

⁹¹ s. auch die neuen deutlichen Aussagen des WGII, AR6, bspw. Ziff. B.2.3 (Zusammenfassung für Entscheidungsträger): „Projected climate change, combined with non-climatic drivers, will cause loss and degradation of much of the world’s forests (high confidence)” https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf (16.05.2022), dies ist im ausführlichen Bericht noch präziser dargestellt.

Drittwirkung zu berücksichtigen – wenn etwas als verfassungsrechtlich unausweichlich angesehen wird, ist nur schwerlich denkbar, dass die mittelbare Drittwirkung ein davon ausgenommenes Vehikel sein soll. Nur selten hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsmaßgabe mit einer solchen Absolutheit ausgesprochen. Ähnlich absolute Grenzwirkung hat nur die Menschenwürde.

Wenn nun eine absolute Restmenge an Treibhausgasen zur Verfügung steht und zugleich derzeit nahezu jegliche menschlichen Aktivitäten – also menschliche Freiheit – mit dem Ausstoß von CO₂ oder andern Treibhausgasen verbunden sind, müssen die jeweiligen Freiheitssphären voneinander abgegrenzt werden. Diese Abgrenzungsfunktion ist strukturell nichts anderes als die Abgrenzungswirkung durch den Schutz des Eigentums etwa an Grund und Boden und oder aber noch ähnlicher – die Abgrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von hierauf einwirkenden Sachverhalten Dritter.

Dabei wird auf ein ideelles Budget abgestellt, das praktisch allerdings derzeit nur mit verbleibenden Unschärfen ausrechenbar ist. Da die Handhabbarkeit von Budgets für diese Abgrenzung kein zahlengenaues Maß erfordert, sondern große Intensitätskategorien genügen, wird auch kein exaktes individuelles Budget geltend gemacht. Die mit dem ideellen Budget und seiner unausweichlichen Beschränkung verknüpfte THG-Freiheitspotentialität Einzelner wird mit einer Abwägung bestimmt. Dies schmälert nicht die Möglichkeit, die einseitige Aufzehrung des ideellen individuellen Budgets eines Einzelnen festzustellen – jedenfalls dann, wenn dies in einer Größenordnung wie die der Beklagten geschieht. Durch die Verursachung von jährlich 1% aller CO₂-Emissionen weltweit verbraucht die Beklagte auch einen signifikanten, spürbaren Anteil der Restmenge an CO₂ der Kläger:innen mit.

Das REtF eignet sich (und fehlt bisher in der Rechtsprechung) deshalb als absolutes Recht, weil es sich hier nicht um eine allgemeine Handlungsfreiheit handelt, sondern um Freiheitsgebrauch, der spezifisch mit dem Gebrauch einer ideell absoluten Menge von Treibhausgasen verknüpft ist. Dieser Freiheitsgebrauch ist zunehmend bedroht, wenn keine zivilrechtliche Ordnung herrscht. Subjekte, die die Mittel dazu haben, übernutzen das Gesamtbudget zulasten anderer. Es gilt, einer neuen, modernen Gefahrenlage Herr zu werden.

Für die Beklagte ist ein Verstoß gegen das Recht darstellbar, weil für sie anhand des vorgetragenen internationalen Szenarios berechnet wurde, dass sie ganz erheblich über dem ihr zustehenden Reduktionspfad und damit Budget emittiert. Würde sie auf einem Paris-konformen Reduktionspfad emittieren, so wären ihre THG-Emissionen von der Gesellschaft hinzunehmen. Emissionen, die darüber liegen, hingenen nicht – sog. Überemissionen.

Diese Abgrenzung ist über die bestehenden (absoluten) Rechte hinaus erforderlich, da der spezifisch einem jeden zustehende Freiheitsausschnitt durch die übrigen

Freiheitsrechte nicht zureichend abgebildet wird. Nicht jeder in seiner THG-Freiheit Beschränkte verfügt über Eigentum, das er oder sie wie die Kläger:innen geltend machen kann. Dies ist infolge des Klimabeschlusses ebenfalls eine in der Literatur erkannte, willkürliche Hürde für den verfassungsrechtlichen Schutz vor Klimabedrohungen. Dies wäre nur dann ggf. anders, wenn das Gericht wie beantragt auch eine in der Zukunft liegende Gesundheitsbeeinträchtigung als abwehrfähig ansehen würde, was aber die Beklagte vehement ablehnt.

Die Substantiierung dieses Rechts erfolgt darin, dass der Keim für die künftigen Freiheitsbetätigungen und eine mögliche Beschränkung derer im Jetzt angelegt ist. Das Recht stellt gerade auf die THG-bezogene Freiheitspotentialität ab. Es kann und muss daher nicht eine spezifische Handlung in der Zukunft vorgetragen werden (siehe oben 59); dies ist der besondere Schutzcharakter des Rechts. In vertikaler Hinsicht steht ein großer Ausschnitt der Handlungen in der Zukunft noch nicht fest, die beschnitten werden. Dass die Freiheit beschnitten wird, wenn überemittiert wird, steht allerdings fest; spiegelbildlich zur einseitigen Aufzehrung.

Hier löst die Beklagte Ähnliches aus wie die Bundesrepublik, die vor dem BVerfG unterlag und wo die künftigen vagen Freiheitsbeschränkungen für eine Verurteilung ausreichten. Gleichzeitig sind feststehende Verhaltensweisen, die enden werden, nicht durchweg durch spezifische Freiheitsrechte geschützt.

Es wurde insoweit vorgetragen, dass die Kläger:innen in Zukunft von ihrer THG-relevanten Freiheit weniger genießen können, da die Beklagte ihre ideellen Budgets mitaufzehrt. Die Kläger:innen werden alle voraussichtlich bis 2050 leben und müssen, wie in der Klageschrift beispielhaft dargelegt, bei einem „weiter so“ auf eine Bandbreite von THG-relevanten Verhaltensweisen verzichten müssen. Die Beklagte emittiert mehr, als mit dem Paris-Pfad kompatibel wäre. Dies bestreitet sie im Kern auch nicht substantiiert (s. o.). Weil das Rahmenrecht weitere Anforderungen im Hinblick auf Abwägung und „Bagatellschwelle“ hat, ist auch das „Jeder-klagt-gegen-Jeden“-Szenario nicht zu befürchten.

Die Konkretion der Anforderungen ist also eine Rechtsfrage. Das Gericht wird insoweit um weiteren Hinweis gebeten, sollte es weniger Zweifel an dem Recht haben als die Beklagte und eine andere Darlegungsweise verlangen.

9. Die Verkehrssicherungspflicht und Abgrenzungen

Die Beklagte lehnt auf S. 181 ff. Verkehrssicherungspflichten schon im Absatz ab. Es sei klargestellt:

Die Klage beruht, wie bereits angesprochen, auf mehreren Begründungssträngen.

Auf Tatbestandsebene werden drei Rechtsgüter geltend gemacht: Eigentum, Gesundheit und das Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF). Wegen

des einheitlich beantragten Verhaltens zur Beeinträchtigungsbeseitigung ist nur ein Verstoß gegen den Schutzanspruch eines Rechtsguts notwendig.

Auf der Ebene der Zurechnung im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB ist entweder eine Störer-Zurechnung der Konzernbestandteile und Emissionen (Scope 1-3) mittels tradierter Wertungskriterien möglich, die „Sachgründe“ wie Veranlassung, Produzentenhaftung etc. umfassen. Unabhängig davon würde eine Zurechnung auch durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht (VSP) ermöglicht, da die Gefahrenquelle von beiden genannten Verhaltensdimensionen (Konzernorganisation, Emissionsort) bestimmt wird. Dies wurde in der Klage ausgeführt. Bei der Begründung der VSP sind in der Abwägung – zusätzlich – auch allgemeine Belange zu berücksichtigen, da sich diese an den gesamten Verkehr richtet. Beides ist ständige Rechtsprechung des BGH.

Auf der Rechtsfolgenebene kann, bei Bejahung der Verkehrssicherungspflicht, eine Anpassung an diese verlangt werden (s. bereits Klageschrift). Maßstab für verkehrsgerechtes Verhalten ist nach Auffassung der Kläger:innen das NZE AEC-Szenario. Verneint man eine solche Verkehrssicherungspflicht, ist Abhilfe durch geeignetes Verhalten geschuldet, wobei nach verständiger Würdigung ebenfalls nur die Ausrichtung am NZE AEC-Szenario in Betracht kommt.

REtF und VSP unterscheiden sich in Herleitung und Funktion grundlegend, anders als die Beklagte es vorträgt:

Ersteres beruht u.a. auf dem zivilrechtlichen Usurpationsgedanken, ähnlich wie auch APR und ReaG. Die VSP erfasst hier dagegen nicht die Sich-Bemächtigung zustehender Freiheit, sondern strebt eine Eindämmung der unmittelbar aus der Emission resultierenden Gefahr an. Das Eigentum kann beeinträchtigt sein und die VSP als Zurechnung dienen, möglich ist aber auch die Verletzung des REtF, womit noch nichts über die Störereigenschaft gesagt ist: Diese kann unabhängig davon über allgemeine Wertungen und/oder über die VSP erfolgen.

Für die Verkehrssicherungspflicht (VSP) gilt zunächst, dass sie sich vollständig aus den vom BGH hierzu aufgestellten Grundsätzen ableitet. Verfassungsrechtliche Erwägungen zur Begründung sind nicht notwendig. Es ist eine genuin privatrechtliche Ableitung.

Soweit die Abwägung mit derjenigen des REtF ähnlich verläuft, so ist dies der Tatsache geschuldet, dass hier tw. ähnliche Abwägungsgesichtspunkte adressiert werden, wenn auch an unterschiedlicher dogmatischer Stelle. Es sind aber nicht die gleichen Argumente in unterschiedlichem Gewand. Bei der Verkehrssicherungspflicht sind so bspw. notwendigerweise weitere öffentlichen Interessen mit zu berücksichtigen, da sie sich an den Rechtsverkehr richtet. Andererseits ist Einfluss auf die Gefahrenquelle zu haben, im Rahmen der VSP begründend, im Rahmen des REtF ein Kriterium der „Bagatellschwelle“ (Einwendung).

Auch das REtF ist keine abwegige Neuschöpfung. Die von der Beklagten dagegen gehaltenen Rahmenrechte des APR und REAG sind im rechtstheoretischen Sinne auch keine absoluten Rechte, da ihr Schutzbereich durch eine individuelle Abwägung bestimmt wird, mithin von relativer Natur ist. Sogar die Intimsphäre des APR ist jedenfalls de facto nicht vollständig absolut, sondern bestimmt sich u.a. mit Rücksicht auf die eigene Festlegung des jeweiligen Rechtssubjekts oder nach etwaigem objektivem externen Bezug (bspw. eines Tagebuches zu Straftaten, BGH NStZ 1998, 635).

Insoweit wird bei Bedarf gern weiter ausgeführt. Festzuhalten ist hier nur folgendes:

- Hinsichtlich der VSP ist mit Nachdruck zurückzuweisen, dass bei einer Anwendung dieser durch das erkennende Gericht eine „freie Rechtsschöpfung“ stattfindet, die „die Grenzen der Auslegung überschreiten und gegen die verfassungsrechtliche Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz verstoßen“ würde (S. 115 der Klageerwiderung). Das Gericht würde lediglich § 1004 Abs. 1 BGB anwenden und dabei eine Verkehrspflicht definieren, was in der Gerichtspraxis ständig stattfindet und gerade das Wesen von Verkehrssicherungspflichten beschreibt.⁹²
- Hinsichtlich des REtF ist herauszustellen, dass es mit der Argumentation der Beklagten zum Gesetzesvorbehalt und zur Wesentlichkeitstheorie heute vollständig selbstverständliche privatrechtliche Institute wie Verkehrssicherungspflichten *als solche* oder etwa das APR nicht gäbe.⁹³

10. Sach- und Substanzbeschädigung

Die Kläger zu 1) und 2) verlangen keinen reinen Vermögensschutz, sondern Eigentumsschutz (entgegen Klageerwiderung S.137 ff.).

Eine Substanz- bzw. Sachbeschädigung ist eine negative Einwirkung auf die körperliche Integrität der Sache. Die vollständige Zerstörung ist lediglich der obere Grenzfall des Sachbeschädigung.

MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 263 m.w.N.

Insofern ist die negative Veränderung des Bodens durch die anthropogen herbeigeführte Bodenfeuchteabnahme auf den Flächen des Klägers zu 1) schon eine Sachbeschädigung. Des Baumsterbens bedarf es nicht mehr, die feststellbare Degradation insbesondere durch Mikorganismusterben genügt.

⁹² vgl. hierzu auch: Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 429 ff., 434, 436 f.

⁹³ vgl. hierzu auch Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 429 ff., 434, 436 f. sowie bereits Klageschrift, S. 91.

Das deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH. Erde, die bei Pflanzen zu Störungen des organischen Wachstumes führt, ist eine Sachbeschädigung

BGH NJW 1999, 1028, 1029);

es war hier ausdrücklich nicht lediglich das Erfüllungsinteresse an der vertragsgemäßen Lieferung eines sauberen Substrats beeinträchtigt worden (also kein reiner Vermögensschaden). Die Kontamination des Bodens mit Öl oder Benzin allein ist eine Sachbeschädigung

BGH, Urteil vom 13-12-1994 - VI ZR 283/93.

Hier wird der Boden mit Dürre „kontaminiert“, im Ergebnis führt das „Verdursten der Pflanzen“ zu einem Absterben wie beim Beibringen von Gift. Der maßgebliche Gedanke dieser Entscheidungen ist: Auch wenn nicht die Frucht des Bodens absterbt, liegt in der negativen Veränderung der Bodenzusammensetzung eine Sachbeschädigung. Ob dem Boden etwas hinzugefügt oder entnommen ist unerheblich. In diesem Kontext ist auch nicht relevant, ob das Grundwasser aneignungsfähig ist (wie auch etwa der Regen), denn es geht um die Einwirkungen auf die Sache Boden und die Früchte (Bäume).

Der Kläger zu 2) will die Gesundheit und Integrität seiner Bienenvölker schützen – zu Einnahmen durch Honig (was vielleicht unter Vermögensschutz fallen könnte) hat er nie vortragen.

11. BGH bestätigt Einwirkung von Art. 20a in das Privatrecht

Der BGH hat in einem jüngsten Beispiel die Einwirkung des Art. 20a GG in das Zivilrecht herausgestellt.

BGH, Urteil vom 1. Juli 2022 – V ZR 23/21

In dem Fall machte eine Nachbarin einen gegen den Nachbarn gerichteten Anspruch auf Duldung einer grenzüberschreitenden Wärmedämmung aus landesrechtlichem Nachbarrecht geltend (§ 16a NachbarG Bln). Die Instanzgerichte sprachen der Klägerin den Anspruch zu. Der BGH äußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm, die nur eine Voraussetzung habe, die erfüllt sei und im Übrigen insbesondere ggfls. die Verhältnismäßigkeit nicht berücksichtige.

Vor der Verfassungswidrigkeit bewahrte die Norm nur die Wertung aus Art. 20a GG, aus dem sich „der Klimaschutz und damit einem anerkannten Gemeinwohlbelang mit Verfassungsrang“ ergebe, so der BGH.

Auch wenn in dem dortigen Fall die Norm explizit Allgemeinwohlgründe mitregulierte, was für § 1004 Abs. 1 BGB in dem Maße erst nach einer Auslegung im

Einzelfall übertragbar wäre, zeigt die Entscheidung (ausdrücklich) zum einen auf, dass das Privatrecht auch dazu berufen ist, zum Klimaschutz beizutragen (s. a.a.O. Rn. 42 bei juris), wie wir bereits in der Klageschrift dargelegt haben. Dabei beruft sich der BGH ebenfalls auf die von den Kläger:innen verwendeten Zitate des Klimabeschlusses (s. dazu sogleich 11.) Zum anderen bestätigt der BGH die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Art. 20a GG bei Verfahren mit Klimabezug. Es stellt dabei sogar das notwendige Tempo zur Transformation als so gewichtig dar, dass daraus „im Einzelfall gewisse - unter Umständen auch erhebliche - Härten verbunden sein mögen“.

Im Übrigen bestätigt die Entscheidung auch die Sicht der Kläger:innen, dass bei der Verkehrssicherungspflicht – und das entspricht ständiger Rechtsprechung – Allgemeininteressen in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Welches Gewicht der Klimaschutz hat, hat der BGH nun auch ausdrücklich für das Zivilrecht festgelegt – nämlich erhebliche Härten überwindend.

Daraus erhärtet sich auch die Darstellung zum Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit. Wenn die erkennende Kammer den Kläger:innen aufgrund der klassischen Rechtspositionen des § 823 Abs. 1 BGB keinen Schutz gewähren kann, so muss diese Rechtsschutzlücke aufgefangen werden, wobei Art. 20a GG maßgebliche Wertungen bereitstellt.

12. Klimahaftung keine alleinige Sache des Gesetzgebers

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, dass die Ableitungen aus dem Klimabeschluss (und damit wohl auch generell Klimahaftung) nur den Gesetzgeber adressieren würden und Klimahaftung ausschließlich die Aufgabe des Gesetzgebers sei (S.94 ff.). Hierzu wurde in der Klageschrift bereits vorgetragen.

Diese Ansicht trifft nicht zu. Ein solcher „Gesetzesvorbehalt“ ergibt sich nicht aus den Tatbestandsmerkmalen des einfachen Rechts und auch nicht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. In Wahrheit versucht die Beklagte, einen sog. *judicial self restraint* des Gerichts nach dem US-amerikanischen Vorbild der sog. *political question doctrine* zu erwirken – eine selbst auferlegte Zurückhaltung des Gerichts in auch politisch bedeutsamen Fragen. Dass dieser so US-amerikanisch ausgeformte Rechtsgrundsatz auf Deutschland nicht übertragbar ist, dürfte bekannt sein.⁹⁴ Vor dem Hintergrund, dass die Beklagte die Prozesstaktik verfolgt, vielfach wissenschaftlich geklärte oder juristisch deutlich einfachere Fragen zu verkomplizieren und Zweifel zu sähen, wo sie nur kann, ist ein informeller Griff nach einem *judicial self restraint* nachvollziehbar. Er wäre nur nicht mit dem Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG zu vereinbaren.

⁹⁴ Schirmer, a.a.O., S. 431 ff.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden zur materiell-rechtlichen Lage lediglich folgende Punkte betont:

Die Kläger:innen haben den Hinweisbeschluss des OLG Hamm zum RWE-Verfahren eingereicht, der unmissverständlich klargestellt hat, dass die Sorge um die gerichtliche Entscheidungskompetenz unbegründet ist (OLG Hamm, Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017, Az. I-5 U 15/17, Ziff. 1 und 2, hier **Anlage K 27**). Der zuständige Senat des OLG Hamm hat im Mai 2022 eine aufwändige Beweisaufnahme vor Ort in Peru beaufsichtigt – rechtliche Voraussetzung dafür ist, dass der Senat die Klage nach dem vom dortigen Kläger behaupteten Sachverhalt für vollständig schlüssig hält. Der Sachverhalt deckt sich mit dem hiesigen in den Kernfragen.

Die Kläger:innen verlangen von der Kammer keine Klimapolitik. Sie bitten das Gericht lediglich, für ein sie unmittelbar betreffendes reales Problem geltendes Recht anzuwenden. Die Argumente, warum das Gericht dafür auch allgemein zu befähigt ist, wurden in der Klageschrift ausführlich dargelegt. Die vor der Verkündung voraussichtlich erscheinende Habilitationsschrift von Dr. Jan-Eric Schirmer bestätigt diese Sicht auf nachdrückliche Weise.

s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., insbes. S. 426 ff.

Die Erwägung, dass die Ableitungen aus dem Klimabeschluss möglicherweise *nur* den Gesetzgeber adressieren würden, finden Klimabeschluss des BVerfG keine Stütze. Auch in der Literatur ist dies eine absolute Mindermeinung. Letzte Zweifel aber dürfte der jüngst in der NVwZ veröffentlichte Artikel der Berichterstatterin des Klimabeschluss-Verfahrens, Frau Prof. Britz, ausräumen, indem sie dort unmissverständlich ausspricht:

*„Die verfassungsrechtlichen Klimaschutzmaßnahmen binden alle staatliche Gewalt: Gesetzgebung, Verwaltung und die **gesamte** Rechtsprechung. (...) Im Rahmen des geltenden Rechts sind jedoch auch Verwaltung und **Gerichte verfassungsrechtlich dazu aufgerufen**, die Klimaschutzmaßnahmen des Grundgesetzes umzusetzen.“*

Britz, in: NVwZ 2022, 825, 834

Dies widerlegt die These der Beklagten eindeutig.

Da insofern das Argument der Beklagten, das obige Zitat sei verkürzend und sinnentstellend dargestellt, die Verfasserin meine das nicht so; erwartbar ist, sei kurz hinzugefügt: Frau Prof. Britz zitiert in dem Artikelabsatz, aus dem das obige Zitat stammt, zur Begründung exakt den schon von den Kläger:innen in der Klageschrift

zentral zitierten und hierzu eingeordneten Absatz aus dem Klimabeschluss wörtlich – dass der Staat die Transformation nicht allein leisten könne, aber grundlegende *Voraussetzungen und Anreize* setzen müsse, der Klimawandel aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. „Diese“ Gestaltungs- und Koordinierungsaufgaben – also Anreiz- und Voraussetzungsschaffung – seien nach dem BVerfG kaum anders als durch den Gesetzgeber zu erfüllen.

Hier aber bestehen jedenfalls die rechtlichen Voraussetzungen. Im Rahmen des hier geltenden Rechts, § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB (analog) – wird insbesondere Eigentumsschutz geltend gemacht, aufgrund von seit Jahrzehnten währenden gesetzgeberischen Gestaltungsentscheidungen zum Grad des verbürgten Eigentums, zu den Anforderungen an die Kausalität sowie zu der Frage nach dem Verhältnis zu öffentlich-rechtlicher Regulierung.

Dass auch dies noch nicht für eine Transformation genügt, ist den Kläger:innen klar, aber das ist auch nicht ihr Ziel. Wie sich aus dem zitierten Absatz ergibt, ist die Transformation laut BVerfG eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vollkommen nachvollziehbar ist also, dass die Anreizsetzung dem Staat zugewiesen wird. Dies erfolgt auch aus Praktikabilitätsabwägungen: So resümiert Frau Prof. Britz abschließend und mahnend, dass es „wenigstens aus praktischen Gründen notwendig sein [wird], weitere Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Erreichung der Klimaschutzziele bundesrechtlich stärker zu koordinieren.“ (s. a.a.O.).

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
John Peters

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen